

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

483 ABHANDLUNGEN

Tagungsbericht Grundrechtetag
2024

Versammlungsfolgen – Aus
kriminal- und verwaltungs-
strafrechtlicher Sicht

482 JUSTITIA AWARDS

Justitia Awards Shortlist

494 IM GESPRÄCH

Fragerrunde zur Nationalrats-
wahl



Hier geht's zur digitalen Version

www.oerak.at

Werden Sie Teil des Lexis+ AI™ Insider- Programms

Somit erfahren Sie als Erste:r, welche Vorteile der Einsatz von AI in Ihrem Arbeitsalltag bringt!

Als Lexis+ AI Insider profitieren Sie von:



Webinaren, Studien und Events zu den neuesten Trends und Anwendungen von AI im Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsbereich.



Exklusiven Einblicken: Insider können sich demnächst für einen Preview-Zugang für in Entwicklung befindliche AI-Tools anmelden. Ihr Feedback ist uns wichtig!



Aktuellen, relevanten und von Expert:innen kuratierten Inhalten.

Als Lexis+ AI Insider erhalten Sie wertvolle Insights aus erster Hand.
Melden Sie sich noch heute an und werden Sie Teil dieser exklusiven Community!

Jetzt Lexis+ AI Insider werden:
[Lexis.at/insider](https://lexis.at/insider)





2024/207

Zur Wiederherstellung der Grundrechte im Ermittlungsverfahren

Kurz vor der Sommerpause des Parlaments ging ein Gesetzesentwurf unter anderem betreffend die Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Begutachtung. Eine Neuregelung ist notwendig, denn der VfGH hat die Regelungen in der StPO als verfassungswidrig aufgehoben.

Wie immer diese Neuregelung im Detail aussehen mag: Der ÖRAK ist ob der Schwere des Grundrechtseingriffs mit guten Gründen der Auffassung, dass ein **begründeter Tatverdacht** vorliegen muss, um diesen Eingriff zu rechtfertigen. Es muss auch zu einer **richterlichen Vorabkontrolle** kommen, so dass – anders als bislang – ein eigenständig begründeter **Gerichtsbeschluss** notwendig ist. Auch gebietet die Einhaltung der Grundrechte, dass die Staatsanwaltschaft – bei sonstiger **Nichtigkeit** – nur jene Daten auswerten darf, die sie selbst zuvor im Antrag an das Gericht als relevant eingestuft hat. Auf Handys und sonstigen Datenträgern findet sich zumeist fast das ganze Leben des Nutzers (Gesundheitsdaten, Bankkonto, Fotos, soziale Netzwerke, Anwaltskorrespondenz etc), so dass die **Beschränkung des Zugriffs** zur Prüfung eines konkreten Vorwurfs geradezu geboten ist.

Der Staat darf nicht in alle Lebensbereiche seiner Bürgerinnen und Bürger Einsicht nehmen, sondern nur dann, wenn dieser Eingriff **sachlich gerechtfertigt** ist. Es ist daher konsequent, wenn ein **neuer Verfahrensabschnitt** eingeführt wird und die **Aufbereitung der Daten** nicht durch die ermittelnde Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt. Zur Umsetzung der Beschränkung auf das der Bewilligung entsprechende Datenmaterial ist es notwendig,

dass die Ermittler nicht auf alle Daten auf dem Handy, dem PC oder in der Cloud zugreifen dürfen. Daher müssen die Aufbereitung und auch die Beschränkung auf den in der Bewilligung vorgegebenen Umfang durch eine andere Stelle als durch die ermittelnde Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft erfolgen. Systemgerecht und verfassungskonform soll die **Zuständigkeit für die Datenaufbereitung dem Gericht übertragen** werden. Denn schon jetzt gibt es die Möglichkeit der **gerichtlichen Beweisaufnahme**, und durch die Übertragung an das Gericht (Haft- und Rechtsschutzrichter) könnte die technische Aufbereitung durch ausschließlich **vom Gericht beauftragte** und diesem zugeordnete **Hilfskräfte (Sachverständige)** erfolgen. Dies wäre auch eine konsequente Fortschreibung der notwendigen gerichtlichen Bewilligung. Die inhaltliche **Auswertung** der Daten soll aber bei der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei verbleiben.

Es ist auch zu hoffen, dass endlich eine andere langjährige Forderung der Rechtsanwaltschaft umgesetzt wird: die **Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen** der Landes- und Oberlandesgerichte. Es geht dabei um die Abschaffung einer Art von Geheimjurisprudenz, um die Wiederherstellung der Waffengleichheit und um Transparenz in jenen Rechtssachen, in denen die Anrufung des OGH gesetzlich ausgeschlossen ist oder ein Rechtsmittel nicht zugelassen wird.

BERNHARD FINK

Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Inhalt 09_2024

- 469 Editorial
- 471 Wichtige Informationen
- 472 Recht kurz & bündig
- 476 Europarecht kurz & bündig
- 479 Europa aktuell
- 482 Justitia Awards
- 536 Inserate
- 538 Indexzahlen
- 538 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RAⁱⁿ Mag.^a Andrea Concin, Feldkirch
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
 Mag.^a Danijela Dworzak, ÖRAK
 RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Constanze Emesz, Salzburg
 RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Wien
 RA Dr. Bernhard Fink, Klagenfurt
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 Paula Gerl, Wien
 RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck
 HR Dr. Alfred Grof, Wien
 Dr. Peter Gruber, Bsc (WU), Wien
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
 RA Dr. Manfred Harrer, Linz
 OStR Thomas Hein, Bamberg
 Mag.^a Ursula Koch, ÖRAK
 RA Dr. Konrad Koloseus, LL.M. (FSU Jena), Wien
 RAⁱⁿ Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 RA Dr. Florian Leitinger, LL.M., Weiz
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 Markus Weiss, MBA, Igls
 RA Dr. Bernd Wiesinger, Linz
 RAⁱⁿ Mag.^a Birgitta Winkler, LL.M. (Sydney),
 Villach
 Mag. Rainer Wolfbauer, Wien

483 ABHANDLUNGEN

- 484 Tagungsbericht Grundrechtetag 2024
Peter Gruber
- 485 Versammlungsfolgen – Aus kriminal- und
verwaltungsstrafrechtlicher Sicht
Bernd Wiesinger und Andrea Concin

493 SERVICE

- 494 Im Gespräch
- 499 Legal Tech & Digitalisierung
- 502 Strategie & Prozessmanagement
- 504 Termine
- 506 Chronik
- 513 Aus- und Fortbildung
- 521 Rezensionen
- 526 Zeitschriftenübersicht

531 RECHTSPRECHUNG

- 532 Außenauftritt einer RA-Kanzlei
- 533 Pflichten eines Treuhänders

Wichtige Informationen

Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024 (BRÄG 2024)

Das BRÄG 2024 wurde am 18. 7. 2024 im Bundesgesetzblatt unter BGBl I 2024/93 kundgemacht. Von den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen des ÖRAK werden kontinuierlich Vorschläge zur Novellierung des rechtsanwaltlichen Berufsrechts ausgearbeitet. Das BRÄG 2024 enthält auf Vorschlag des ÖRAK insbesondere die neu geschaffene Möglichkeit der disziplinarrechtlichen Strafverfügung und der gekürzten Erkenntnisausfertigung im DSt.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Im rechtsanwaltlichen Disziplinarrecht werden die Instrumente der disziplinarrechtlichen Strafverfügung und der gekürzten Erkenntnisausfertigung eingeführt. Diese Regelungen orientieren sich an den Bestimmungen der StPO zum Mandatsverfahren (§ 491 StPO) und zur gekürzten Urteilsausfertigung (§ 270 Abs 4 StPO) angepasst an die Besonderheiten des disziplinarrechtlichen Verfahrens der Rechtsanwaltschaft. Diese Maßnahmen sollen die Disziplinarrätinnen und Disziplinarräte der Rechtsanwaltskammern und ihre Mitglieder deutlich entlasten, wobei alle rechtsstaatlichen Garantien und die Verfahrensrechte der Disziplinarbeschuldigten gewahrt bleiben.

Zudem gibt es einige punktuelle Änderungen in der RAO. Hervorzuheben ist eine Anpassung bei den Anspruchsvoraussetzungen für die rechtsanwaltliche Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung, um der Entscheidung des EuGH vom 15. 9. 2022, C-58/21, Rechnung zu tragen. Außerdem wird der Zeitraum, in dem nach der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege eine Ermäßigung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung durch die Umlagenordnungen ermöglicht wird, von zwölf auf 24 Monate verlängert.

Die Standards der Financial Action Task Force (FATF), einem der wichtigsten internationalen Gremien zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung, enthalten in Empfehlung 1 der FATF Recommendations die Vorgabe, dass sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Verpflichteten (einschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung bewerten und mindern müssen. Hierzu sind von den Verpflichteten entsprechende Strategien, Verfahren und interne Kontrollen zu implementieren. Die Regelungen im BRÄG 2024 dienen der Umsetzung und Klarstellung dieser Anforderungen.

Die wesentlichen Änderungen des DSt zur disziplinarrechtlichen Strafverfügung und gekürzten Erkenntnisausfertigung sind mit 1. 8. 2024 in Kraft getreten und auf Disziplinarvergehen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt begangen werden. Die Änderungen in der RAO sind seit 19. 7. 2024 in Kraft, jene zur Proliferationsfinanzierung in RAO und DSt treten mit 1. 1. 2025 in Kraft.

AD

Verteidigungskostensersatz Neu

Das Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird, wurde am 18. 7. 2024 im Bundesgesetzblatt unter BGBl I 2024/96 kundgemacht und ist mit 1. 8. 2024 in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht eine **Erhöhung des Verteidigungskostensatzes bei Freisprüchen in Hauptverfahren**, gestaffelt nach dem zuständigen Gericht, vor (§ 393a StPO):

- Bezirksgericht bis zu € 5.000,- (bisher max € 1.000,-)
- Einzelrichterin bzw Einzelrichter am Landesgericht bis zu € 13.000,- (bisher max € 3.000,-)
- Schöffen- bzw Geschworenengericht bis zu € 30.000,- (bisher max € 5.000,-/€ 10.000,-)

Darüber hinaus wird der Verteidigungskostensatz bei **Einstellungen von Ermittlungsverfahren** mit einer Höchstgrenze von € 6.000,- eingeführt (§ 196a StPO).

Die Höchstsätze können bei komplexen Verfahren um **50 Prozent** überschritten und bei Verfahren extremen Umfangs auf das **Doppelte** erhöht werden. Der erhöhte Kostenersatz ist auf Verfahren anzuwenden, in welchen **die verfahrensbeendenden Entscheidungen ab dem 1. 1. 2024 rechtskräftig** geworden sind.

Mit der vorgesehenen Neuregelung wurde ein überaus wichtiges, langjähriges Anliegen der Rechtsanwaltschaft zur Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit umgesetzt.

DD

Beschluss Kammerkommissär Todesfall

Rechtsanwalt Mag. *Ludwig Redtensteiner*, Unterer Stadtplatz 27, 3340 Waidhofen an der Ybbs, ist am 4. 7. 2024 verstorben. Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist daher gemäß § 34 Abs 1 Z 7 RAO erloschen. Gemäß § 34a Abs 2 RAO wurde Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ *Christine Riess*, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen an der Ybbs, mit Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich vom 5. 7. 2024 zum Kammerkommissär bestellt.

Versorgungseinrichtung Teil B – Aktuelle Performance ALPS

Im Mitgliederbereich unter www.oerak.at finden Sie unter dem Menüpunkt „Versorgungseinrichtungen/Versorgungseinrichtung Teil B/Aktuelle Performance und Informationen“ eine Übersicht über die **Performance der ALPS-Gefäße** sowie weitere Informationen zur Ausrichtung der Gefäße.

Zum 27. 8. 2024 wurden seit Jahresbeginn folgende Veranlagungsergebnisse erzielt:

- ALPS 15: + 3,69%
- ALPS 30: + 5,46%
- ALPS 50: + 7,90%
- ALPS Zero: + 2,27%

UK

ALEXANDER DITTENBERGER (AD)
ÖRAK, Leiter Juristischer Dienst

DANIJELA DWORZAK (DD)
ÖRAK, Generalsekretär-Stellvertreterin

URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, Generalsekretär-Stellvertreterin

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

**MANFRED
AINEDTER (MA)**
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

§ 16 HVertrG

2024/208

Zum Recht des Handelsvertreters auf Bucheinsicht

1. Gem § 16 Abs 1 HVertrG hat der Handelsvertreter das Recht, vom Unternehmer einen Buchauszug sowie alle notwendigen Auskünfte zu verlangen, um den Betrag der ihm zustehenden Provision nachzuprüfen. Sollte der Handelsvertreter glaubhaft darlegen können, dass der Buchauszug fehlerhaft oder unvollständig ist oder dass ihm die Vorlage des Buchauszugs verweigert wurde, kann er auch vor einem Gerichtsverfahren beim zuständigen Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Handelsbücher befinden, deren Vorlage beantragen. Gleichzeitig kann er nach § 16 Abs 2 HVertrG beantragen, dass dem Unternehmer ergänzende Auskünfte aufgetragen werden, die eine vollständige Berechnung seines Anspruchs ermöglichen. Der Buchauszug dient dem Zweck, dem Handelsvertreter die Möglichkeit zu geben, Klarheit über seine Provisionsansprüche zu erlangen und die vom Unternehmer vorgelegte Abrechnung zu überprüfen.

2. Der OGH hat das Recht des selbständigen Handelsvertreters zur Erhebung einer Stufenklage bejaht. Die Stufenklage ist dogmatisch als eine Klagehäufung iSd § 227 ZPO zu sehen, bei der eine Klage auf Leistung mit einer Klage nach Art XLII Abs 1 ZGZPO verbunden wird.

3. Unzulässig ist jedoch die Geltendmachung des Rechts auf Bucheinsicht in Verbindung mit einem unbestimmten Leistungsbegehren als Stufenklage im streitigen Verfahren. Das Recht auf Bucheinsicht ist ausschließlich im außerstreitigen Verfahren geltend zu machen.

OGH 25. 4. 2024, 9 Ob 52/23x JusGuide 2024/25/21817. us

§ 42 Abs 6 GmbHG; § 198 Abs 1 und § 201 Abs 1 AktG

2024/209

Zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen bei Personengesellschaften

1. Das Personengesellschaftsrecht kennt keine gesetzliche Regelung über die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen. Die Nichtigkeit eines Beschlusses einer Personengesellschaft ist nach der Rechtsprechung des OGH mittels Feststellungsklage geltend zu machen.

2. Klagen aus dem Gesellschaftsverhältnis müssen alle Gesellschafter erfassen, welche jeweils eine einheitliche Streitpartei bilden. Dies gilt vor allem dann, wenn das den Streitgenossen gemeinschaftliche Rechtsverhältnis seiner Natur nach nur gegen oder für alle Beteiligten festgestellt werden kann. Durch die Beteiligung aller Gesellschafter wird die Entstehung eines „hinkenden“ Gesellschaftsvertrages verhindert, bei dem das Gesellschaftsverhältnis durch inhaltlich voneinander divergierende und innerparteilich bindende Entscheidungen gespalten wird.

3. Die Beschlussanfechtungsklage mit gesetzlicher Rechtskrafterstreckung des GmbH- und Aktienrechts (§ 42 Abs 6 GmbHG; § 198 Abs 1 und § 201 Abs 2 AktG) kommt im Personengesellschaftsrecht nicht zur Anwendung. Ein Teil der Lehre befürwortet analog zu den Kapitalgesellschaften die Durchsetzung mittels einer entsprechenden Gestaltungsklage, der OGH hat dies jedoch ausdrücklich abgelehnt.

4. Nach der Rechtsprechung des BGH ist es jedoch zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft festlegt, dass Beschlussmängel durch eine Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden müssen. Vom OGH wurde jedoch nicht geklärt, ob durch eine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung des kapitalgesellschaftsrechtlichen Klagesystems die Passivlegitimation einer Personengesellschaft für Beschlussmängel zugewiesen werden kann. Dies war hier gegenständlich auch nicht zu klären.

OGH 3. 4. 2024, 18 OCg 3/22y JusGuide 2024/22/21772. us

§ 29 Abs 1 KartG

2024/210

Zum Strafrahmen im KartG

1. Eine Geldbuße des Kartellgerichts darf nach § 29 Abs 1 Z 1 KartG 10% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

2. Die Frage, welches Geschäftsjahr für die Bemessung heranzuziehen ist, wenn im einschlägigen Geschäftsjahr kein durchgehender normaler Geschäftsbetrieb erfolgte, hat sowohl innerstaatliche als auch unionsrechtliche Bedeutung. Nach der Rechtsprechung des EuGH hat nur die Begrenzung der Geldbuße anhand des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres mit einer sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten erstreckenden normalen wirtschaftlichen Tätigkeit eine ausreichend abschreckende Wirkung.

3. Dies gilt ebenfalls für die Anwendung des § 29 Abs 1 Z 1 lit a KartG. Bei der Bemessung der Höchstgrenze der Geldbuße ist somit das letzte normale Geschäftsjahr heranzuziehen.

OGH 17. 5. 2024, 16 Ok 7/23z JusGuide 2024/27/21850. us

§ 2 UWG

2024/211

Zu irreführender Werbung („Mondpreise“)

1. Werbung mit Preisgegenüberstellungen (vor allem „Statt“-Preisen) ist zulässig, wenn sich aus dem Wortlaut und aus dem Gesamteindruck eindeutig ergibt, auf welche Preise hingewiesen wird. Wird vom Werbenden verdeutlicht, um welche Preise es sich bei den „Statt“-Preisen handelt, darf er den bisher verlangten und den neuen Preis gegenüberstellen. Der Werbende muss aber den bisher ver-

langten (höheren) Preis eine angemessene Zeit lang ernsthaft verlangt haben.

2. Ein sog Mondpreis ist die willkürliche Festsetzung eines Phantasiepreises. Wird ein Preis ursprünglich so festgesetzt, dass die generelle Gewährung und werbewirksame Ankündigung von Preisnachlässen möglich sind, stellt es einen Verstoß gegen § 2 UWG dar (beworbener Mondpreis). Sowohl interne „Mondpreise“ als auch externe, welche auf einer unverbindlichen Empfehlung des Herstellers (UVP) beruhen, sind wettbewerbswidrig. Bei externen Mondpreisen wird beim Abnehmer der Eindruck eines günstigen Angebots erweckt.

3. Ein zur Täuschung geeigneter Mondpreis liegt grundsätzlich auch vor, wenn der UVP des Herstellers maßgeblich vom marktüblichen Preis abweicht. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Werbung mit einer unverbindlichen Preisempfehlung ist, dass sie eine marktgerechte Orientierungshilfe bietet und dass diese einen angemessenen durchschnittlichen Verbraucherpreis darstellt.

4. Der Verweis auf eine unverbindliche Herstellerpreisempfehlung wird in aller Regel als irreführend zu qualifizieren sein, wenn

- a. nicht klargestellt wird, dass die Herstellerpreisempfehlung unverbindlich ist oder
- b. die Empfehlung nicht auf Grundlage einer seriösen Rechnung als angemessener Verbraucherpreis ermittelt worden ist oder
- c. der empfohlene Herstellerpreis im Zeitpunkt der Bezugnahme nicht als Verbraucherpreis in Betracht zu ziehen ist oder
- d. der Verweis auf den empfohlenen Preis nach Form und Begleitumständen nicht klar und bestimmt ist.

OGH 19. 12. 2023, 4 Ob 135/23 s JusGuide 2024/20/21741. us

§ 495 Abs 3 StPO

2024/212

Rechtliches Gehör im Widerrufsverfahren

Gem § 495 Abs 3 Satz 1 StPO hat das Gericht vor der Entscheidung über den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht den Ankläger, den Verurteilten und den Bewährungshelfer zu hören sowie eine Strafregistrauskunft einzuholen. Diese Verpflichtung ist eine Minimalbedingung, deren Beachtung ein dem Gebot der Fairness entsprechendes Verfahren sicherstellen soll. Da der Entscheidung nach § 495 StPO – anders als bei § 494a StPO – keine HV vorausgeht, kann sich insb aufgrund von Angaben der Anhörungsberechtigten die Notwendigkeit weiterer Erhebungen ergeben. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung einer zur verlässlichen Beurteilung der Widerrufsfrage hinreichenden Tatsachengrundlage. Die im Satz 2 des § 495 Abs 3 StPO normierte Einschränkung, wonach von der Anhörung des Verurteilten abgesehen werden kann, wenn die Durchführung unver-

hältnismäßigen Aufwand erfordern würde, ist als Ausnahmebestimmung restriktiv auszulegen.

OGH 14. 11. 2023, 11 Os 117/23z (LGSt Wien 63 Hv 150/19t) EvBl 2024/139. MA

§ 146 StGB

2024/213

Stoffgleichheit beim Betrug

Betrug setzt voraus, dass zwischen dem Vermögensschaden und der vom Täter angestrebten Bereicherung ein funktionaler Zusammenhang in der Weise besteht, dass der Vorteil auf der Vermögensverfügung des Getäuschten beruht, die den Schaden herbeiführt. Die vom Tätervorsatz umfasste Bereicherung stellt solcherart die (wenn auch betragsmäßig nicht unbedingt entsprechende) Kehrseite des zugefügten Schadens dar.

OGH 6. 9. 2023, 14 Os 45/23 h (LGSt Wien 56 Hv 88/22 b) EvBl 2024/140. MA

§ 28 Abs 1 StGB (§§ 146, 232 StGB)

2024/214

Betrug und Geldfälschung

Exklusivität im Verhältnis von Geldfälschung und Betrug kommt nicht in Betracht, weil die Tatbestände des § 232 und des § 146 StGB nicht – wie für Exklusivität erforderlich – einander widerstrebende Merkmale enthalten. Die autonomen Fälschungsdelikte des StGB bezwecken den strafrechtlichen Schutz bestimmter Gewerkschaftsträger. Darunter sind besondere Beglaubigungsformen zu verstehen, denen im Rechtsverkehr eine konkrete Garantiefunktion zugeschrieben wird und die deshalb vor Fälschung oder missbräuchlicher Verwendung strafrechtlich geschützt sind. Vor diesem Hintergrund ist Ziel des § 232 StGB der Schutz des Vertrauens in die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Zahlungsverkehrs mit gültigem Geld. Träger dieses Rechtsguts ist die Allgemeinheit und nicht der im Einzelnen am Zahlungsverkehr Beteiligte. Im Gegensatz dazu schützt Betrug (§§ 146 ff StGB) das Individualrechtsgut Vermögen. Wegen der unterschiedlichen Schutzfunktionen der Tatbestände ergibt sich nach dem abstrakten Verhältnis der strafbaren Handlungen zueinander nicht die Verdrängung der einen durch die andere, sodass stillschweigende Subsidiarität ausscheidet.

OGH 24. 10. 2023, 14 Os 98/23 b (LGSt Wien 143 Hv 19/23 x) EvBl 2024/141. MA

§ 32 Abs 2 Satz 1 StGB (§§ 39 f StGB)

2024/215

Doppelverwertungsverbot betrifft den Strafsatz, nicht den Strafrahmen

Die erschwerende Wertung der (rückfallsbegründenden) einschlägigen Vorverurteilungen sowie des raschen Rückfalls bei gleichzeitiger Anwendung des § 39 Abs 1 und 1a

StGB verstößt nicht gegen das Doppelverwertungsverbot. Denn das in § 32 Abs 2 Satz 1 StGB enthaltene Gebot, Erschwerungs- und Milderungsgründe nur soweit bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen, als sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, bezieht sich nach mittlerweile gefestigter jüngerer Rsp nur auf subsumtionsrelevante Umstände (RIS-Justiz RS0130193), während § 39 StGB eine reine, den Strafsatz nicht bestimmende Strafrahmenvorschrift darstellt (RIS-Justiz RS0133690; vgl auch RIS-Justiz RS0091527; 11 Os 73/21a [Rz 5]; 14 Os 53/21g [Rz 6] mit zustimmender Glosse von Ratz, EvBl 2022/21, 184; 14 Os 134/21v [Rz 4]; 13 Os 121/22a [Rz 16]; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 668/4 und 714; Riffel in WK² § 32 Rz 59/1, 60f, 63, 65; einen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot schon aus anderen Gründen verneinend: 11 Os 26/21i [Rz 10, 13]; 11 Os 14/20y). OGH 14. 11. 2023, 11 Os 115/23f (LG Wels 13 Hv 52/23k) EvBl 2024/142. MA

§ 178 StGB

2024/216

§ 178 StGB als potenzielles Gefährungsdelikt

§ 178 StGB verlangt als potenzielles Gefährungsdelikt, dass die Tathandlung typischerweise geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren, ihrer Art nach meldepflichtigen Krankheit herbeizuführen. Die Voraussetzung einer Erkrankung des Täters im Tatzeitpunkt ist dem Tatbestand hingegen nicht zu entnehmen.

OGH 28. 11. 2023, 14 Os 106/23d (LGSt Wien 86 Hv 61/23d) EvBl 2024/152. MA

§ 70 Abs 1 Z 1 StGB

2024/217

Smartphone kein besonderes Mittel iSd § 70 Abs 1 Z 1 StGB

Ein Mittel legt eine „wiederkehrende Begehung“ nahe, wenn es von der Professionalität des Täters zeugt. Es ist „besonders“ iS der erwähnten Vorschrift, wenn sein „Mitführen“ situationsbezogen ungewöhnlich und mit geübter oder wohlüberlegter Herangehensweise des Täters zu erklären ist. IdS kann auch ein leicht erhältliches oder allg gebräuchliches Werkzeug unter § 70 Abs 1 Z 1 StGB fallen, wenn es in der konkreten Situation normalerweise nicht mitgeführt wird. § 70 Abs 1 Z 1 StGB erfordert den Einsatz besonderer Mittel, somit deren bloße Verwendung bei der Tat. Ob sie eigens für die Tatbegehung angeschafft wurden, ist hingegen nicht relevant.

OGH 14. 12. 2023, 15 Os 135/23a (LG Eisenstadt 8 Hv 52/23f) EvBl 2024/153. MA

§ 434 d StPO (§ 7 Abs 1, § 429 StPO)

2024/218

Neues zur Unterbringung nach § 21 StGB

§ 434 Abs 1 StPO bringt das Erfordernis der Anwesenheit des Verteidigers bis zur RMBelehrung mit der Wendung „während der gesamten HV“ zum Ausdruck. Da diese Bestimmung das Recht des Betroffenen auf Verteidigerbeistand „in jeder Lage des Verfahrens“ sicherstellen soll, ihr somit ein zu § 434d Abs 2 StPO anderer Schutzzweck zugrunde liegt, bedeutet der in beiden Regelungen verwendete Begriff „Hauptverhandlung“ nicht dasselbe.

§ 434d Abs 2 StPO liegt ein erweitertes Verständnis des Begriffs „bei [...] ziehen“ zugrunde. Damit ist nicht nur die Vernehmung des SV (maW die Aufnahme des SV-Bewei- ses), sondern auch dessen Anwesenheit in der HV gemeint. Die HV beginnt mit dem Aufruf der Sache (§§ 239, 304 StPO) und dauert jedenfalls bis zum Schluss der Verhandlung (§§ 257, 319 StPO). Ausgehend vom in der Information des SV liegenden Schutzzweck zeigt sich, dass § 434d Abs 2 StPO die Anwesenheit des SV nach Schluss der Verhandlung nicht vorschreibt, der Begriff „HV“ also nicht auch die UVerkündung und die RMBelehrung einbezieht. OGH 19. 10. 2023, 12 Os 80/23 s (LGSt Wien 56 Hv 36/23g) EvBl 2024/155. MA

§ 99 Abs 2 Fall 2 StGB

2024/219

Qualifizierte Freiheitsentziehung

Mehrtägiges Gefangenhalten einer psychisch kranken Person, der am ersten Tag eine Nasenfraktur zugefügt wird, verbunden mit wiederholter zeitweiliger Fesselung und Knebelung (trotz gebrochener Nase) stellt eine länger anhaltende, erhebliche physische und psychische Beeinträchtigung des Opfers dar, die in objektiver Hinsicht die Qualifikation des § 99 Abs 2 Fall 2 StGB erfüllt.

OGH 20. 12. 2023, 13 Os 86/23f (LG Wels 7 Hv 20/23k) EvBl 2024/156. MA

§ 231 ABGB

2024/220

Privatnutzung eines Elektroautos des Arbeitgebers als Naturalbezug

Aufgrund des weit überdurchschnittlichen Einkommens des unterhaltspflichtigen Vaters wurde vom erk Sen hier die Selbsterhaltungsfähigkeit des Minderjährigen ungeachtet des Bezugs der Lehrlingsentschädigung verneint. Weiters wurde in der Entscheidung ausgeführt, dass die private Benützung eines Firmenwagens als Einkommensbestandteil in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einbezogen werden muss. Konkret kann hier von der lohnsteuerrechtlichen Bewertung ausgegangen werden, solange es keine Hinweise gibt, dass diese nicht den realen Gegebenheiten entspricht. Nach § 4 der Sachbezugswertverordnung ist der Sachbezug

bei der Privatnutzung eines arbeitgeberbereiten Kraftfahrzeugs mit Verbrennungsmotor je nach Emissionsklasse mit 1,5% oder 2% der Anschaffungskosten, bei der Nutzung eines Elektrofahrzeugs aber mit Null anzusetzen.

In der unterhaltsrechtlichen Literatur wird zutreffend darauf hingewiesen, dass diese steuerrechtliche Begünstigung von Elektrofahrzeugen nicht auf die Bemessung des Unterhaltsanspruchs durchschlagen kann, weil der in der Benutzung eines Firmen-Pkw für Privatfahrten gelegene Sachbezug nicht deshalb wegfällt, weil keine Steuern zu entrichten sind. § 34 AußStrG sieht vor, dass das Gericht, wenn feststeht, dass einer Partei eine Geldleistung zusteht, die Erhebung der Höhe des Betrags jedoch nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre, auch unter Abstandnahme von der Aufnahme angebotener Beweise die Höhe des Betrags nach freier Überzeugung festsetzen kann. Ob bei Elektrofahrzeugen die Vorschriften der Sachbezugswerteverordnung zur Überlassung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor herangezogen werden können, muss hier nicht beantwortet werden, weil das Rekursgericht den Sachbezug nur mit € 100,- monatlich bewertet hat, sodass eine Fehlbewertung zu Lasten des Vaters schon deshalb ausgeschlossen ist.

OGH 23. 4. 2024, 2 Ob 44/24w Zak 2024/332, 192. **FG**

§ 275 Z 1 ABGB

2024/221

Erforderlichkeit von Rechtskenntnissen des Erwachsenenvertreters wegen des anhängigen Abschiebungsverfahrens

Das Pflschaftsgericht ist bei der Bestellung eines Erwachsenenvertreters an den gesetzlichen „Stufenbau“ des § 274 ABGB gebunden. Wenn – wie hier – weder eine vom Betroffenen selbst gewählte noch eine ihm nahestehende Person oder ein Vereins-Erwachsenenvertreter zur Verfügung steht, so ist grundsätzlich ein Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) oder Notar (Notariatskandidat) zu bestellen. Angehörige dieser Rechtsberufe müssen nach § 275 ABGB gerichtliche Erwachsenenvertretungen grundsätzlich übernehmen, es sei denn, es liegt ein in dieser Bestimmung genannter Ablehnungsgrund vor. Eine Ablehnung nach § 275 Z 1 ABGB setzt voraus, dass die Besorgung der Angelegenheiten nicht vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert.

Rechtliche Fachkenntnisse werden in der Regel für die Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten (insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen) oder für den Abschluss komplizierter Verträge erforderlich sein. Es muss eine Angelegenheit vorliegen oder konkret absehbar sein, die von einer Person ohne juristische Ausbildung nicht eigenständig erfüllt werden könnte. Die bloß abstrakte Möglichkeit, dass in Zukunft Prozesse und Verfahren anfallen oder Rechtskenntnisse künftig von Vorteil sein könnten, genügt nicht. Vielmehr müssen diese Angelegenheiten aktuell oder in naher Zukunft zu besorgen sein. Die Ansicht der

Vorinstanzen, dass das laufende Abschiebungsverfahren des Betroffenen rechtliche Fachkenntnisse erfordert, hielt sich hier nach Meinung des erk Sen im Rahmen des durch die Rechtsprechung gesteckten Beurteilungsspielraums.

OGH 26. 4. 2024, 4 Ob 79/24g Zak 2024/335, 193. **FG**

§ 9 Abs 5 AHG

2024/222

Unzulässigkeit des Rechtsweges liegt bei bloßem Gastaufnahme- oder Beherbergungsvertrag nicht vor

Der Kläger war als Schüler einer Neuen Mittelschule mit seiner Klasse auf Schulschiwoche in einem Wintersportort. Die Beherbergung erfolgte in der dortigen Jugendherberge der Beklagten. Der Kläger hatte sich Verletzungen zugezogen, weil er aus der oberen Etage seines Stockbetts gefallen war. Dieser Sturz hatte sich deshalb ereignet, weil die Absturzsicherung des Betts effektiv lediglich eine Höhe von 5 bis 6 cm abgedeckt hatte. Die Vorinstanzen vertraten die Rechtsansicht, dass für die von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche der Rechtsweg gem § 9 Abs 5 AHG unzulässig sei.

Der OGH erachtete den Revisionsrekurs des Klägers für zulässig und berechtigt. Nach den maßgebenden Klagebehauptungen hatte die Schule im Vorfeld des Schulschikurses einen Vertrag mit der Beklagten über die Beherbergung in der Jugendherberge abgeschlossen. Schließt ein Hotelunternehmen einen Vertrag über die Aufnahme von Schülern zur Abhaltung einer Wintersportwoche ab, kommt ein Gastaufnahme- oder Beherbergungsvertrag zustande. Bei einem Aufenthalt in einem Beherbergungsbetrieb während eines Schulschikurses steht typischerweise die Unterbringung im Vordergrund, daneben kommt aber auch der Verpflegung und weiteren Leistungen des Beherbergungsbetriebs wie etwa der Reinigung oder der Zurverfügungstellung von Freizeiteinrichtungen Bedeutung zu. Grundsätzlich obliegt dem Hotelbetreiber die Überwachung der Hotelzimmer, ihrer Einrichtung und deren Benützung.

Dass die Beklagte hier darüber hinaus mit der Beaufsichtigung der Schüler (mit-)betraut worden wäre, war dem Klagevorbringen nicht zu entnehmen, sodass der erk Sen der Ansicht des Rekursgerichts, die Beklagte sei in die Aufgabe der Beaufsichtigung der Schüler eingebunden gewesen, nicht beitrug. Die aus dem Beherbergungsvertrag geschuldeten Leistungen standen hier in keinem ausreichend engen inneren oder äußeren Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der Schule, nämlich dem Unterricht und der Aufsicht über die Schüler. Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs wurde sohin verworfen.

OGH 27. 5. 2024, 1 Ob 54/24h. **FG**

Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt in Wien/
Brüssel

ALFRED GROF (AG)
Richter i.R.

MANFRED HARRER (MH)
Rechtsanwalt in Linz

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts 2024/223

Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – RL 2014/41/EU – Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen – Erlangung von Beweismitteln, die sich bereits im Besitz der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats befinden – Voraussetzungen für den Erlass – Dienst zur Verschlüsselung von Telekommunikation – EncroChat – Erforderlichkeit einer gerichtlichen Entscheidung – Verwertung von unter Verstoß gegen das Unionsrecht erlangten Beweismitteln

Im Rahmen einer von französischen Behörden geführten Untersuchung wurde festgestellt, dass Beschuldigte bei der Begehung von Straftaten aus dem Bereich der Betäubungsmittelkriminalität Kryptohandys mit dem „EncroChat“-Dienst nutzen. Dieser Dienst ermöglichte über einen in Frankreich stationierten Server verschlüsselte Kommunikation, die mit herkömmlichen Ermittlungsmethoden nicht zu überwachen war.

Im Frühjahr 2020 wurde mit Genehmigung eines französischen Gerichts eine von einer französisch-niederländischen Ermittlungsgruppe entwickelte Trojaner-Software auf den Server aufgespielt und von dort aus auf den Mobiltelefonen von Nutzern in 122 Ländern, darunter etwa 4.600 Nutzer in Deutschland, installiert.

In der Folge informierten die Vertreter der französischen und der niederländischen Behörden die Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die von ihnen geplante Überwachungsmaßnahme, die auch Daten von Mobiltelefonen betraf, die sich außerhalb des französischen Hoheitsgebiets befanden. Die Vertreter des deutschen Bundeskriminalamts (BKA) und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt signalisierten ihr Interesse an den Daten der deutschen Nutzer. Zwischen Juni 2020 und Juli 2021 erließ die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannt Europäische Ermittlungsanordnungen, mit denen sie die französischen Behörden um die Genehmigung ersuchte, die von ihnen gesammelten Daten unbeschränkt in Strafverfahren verwenden zu können. Zur Begründung wurde ausgeführt, das BKA sei über Europol informiert worden, dass in Deutschland eine Vielzahl schwerster Straftaten unter Nutzung von Mobiltelefonen mit dem „EncroChat“-Dienst begangen würden; es bestehe der Verdacht, dass bisher nicht identifizierte Personen in Deutschland unter Nutzung verschlüsselter Kommunikation derartige Straftaten planten und begingen. Ein französisches Gericht genehmigte daraufhin die Übermittlung und Verwendung der gesammelten Daten deutscher Nutzer in Gerichtsverfahren.

In der Folge gab die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt die ua gegen M. N. geführten Ermittlungsverfahren an lokale Staatsanwaltschaften ab. In einem dieser Strafverfahren

stellte sich das vorlegende Landgericht Berlin die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Europäischen Ermittlungsanordnungen im Hinblick auf RL 2014/41¹ und nach den Rechtsfolgen eines etwaigen Verstoßes gegen Unionsrecht für die Verwendung der gesammelten Daten in diesem Verfahren.

Der Gerichtshof (Große Kammer) wies in seinem Urteil erstens darauf hin, dass der Begriff „Anordnungsbehörde“ im Sinne der Richtlinie 2014/41 nicht auf Richter beschränkt ist. Nach Art 2 lit c Z i zähle nämlich der Staatsanwalt zu den Behörden, die als „Anordnungsbehörde“ zu verstehen sind, unter der einzigen Voraussetzung, dass sie in der betreffenden Sache zuständig sind.

Zweitens ergebe sich aus Art 6 Abs 1 RL 2014/41, dass eine Europäische Ermittlungsanordnung, die auf die Übermittlung von Beweismitteln gerichtet ist, die sich bereits im Besitz der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats befinden, alle Voraussetzungen erfüllen muss, die gegebenenfalls nach dem Recht des Anordnungsstaats für die Übermittlung solcher Beweismittel bei einem rein innerstaatlichen Sachverhalt vorgesehen sind.

Auch wenn er eine Umgehung der im Recht des Anordnungsstaats vorgesehenen Regeln und Garantien verhindern soll, verlange Art 6 Abs 1 lit b RL 2014/41 dagegen auch in einer Situation, in der die betreffenden Daten von den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats und im Interesse dieses Staates erhoben wurden, nicht, dass der Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung zur Übermittlung von Beweismitteln, die sich bereits im Besitz der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats befinden, denselben materiell-rechtlichen Voraussetzungen unterliegt, wie sie im Anordnungsstaat für die Erhebung dieser Beweise gelten. Außerdem sei die Anordnungsbehörde im Hinblick auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen, der dem System der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zu dem RL 2014/41 gehört, zugrunde liegt, nicht befugt, die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zu überprüfen, mit dem der Vollstreckungsmitgliedstaat die bereits in seinem Besitz befindlichen Beweise, um deren Übermittlung die Anordnungsbehörde er sucht, erhoben hat.

Darüber hinaus stellte der Gerichtshof klar, dass zum einen Art 6 Abs 1 lit a RL 2014/41 nicht verlangt, dass der Erlass einer solchen Europäischen Ermittlungsanordnung zwingend vom Vorliegen eines auf konkrete Tatsachen gestützten Verdachts einer schweren Straftat gegen jede betroffene Person zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Europäischen Ermittlungsanordnung abhängt, wenn sich ein solches Erfordernis nicht für die Übermittlung von Beweismitteln zwi-

¹ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. 4. 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl L 2014/130, 1).

entdecken Sie
TWENTY



Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

ANDERS AUS PRINZIP.

blaha

OFFICE



Lesenswertvoll

Entdecken Sie unser breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht, Steuer und Wirtschaft. Sorgfältig ausgewählte Beiträge geben die für Sie wichtigen Entscheidungen wieder.

Sichern Sie sich jetzt Ihr exklusives Kennenlern-Abo-Geschenk* auf manz.at/angebote.



manz.at/angebote



schen Staatsanwaltschaften innerhalb des Anordnungsstaats aus dem Recht dieses Staates ergibt.

Drittens stellte der Gerichtshof fest, dass eine Infiltration von Endgeräten zur Abschöpfung von Verkehrs-, Standort- und Kommunikationsdaten eines internetbasierten Kommunikationsdiensts eine „Überwachung des Telekommunikationsverkehrs“ im Sinne von Art 31 Abs 1 RL 2014/41 darstelle, von der die Behörde zu unterrichten sei, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die Zielperson der Überwachung befindet, zu diesem Zweck bestimmt wurde. Nach Art 31 Abs 3 RL 2014/41 hat die zuständige Behörde des unterrichteten Mitgliedstaats in dem Fall, dass die Überwachung in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde, die Möglichkeit, darauf hinzuweisen, dass die Überwachung nicht durchgeführt werden kann oder zu beenden ist oder sogar, dass das bereits gesammelte Material nicht oder nur unter den von ihm festzulegenden Bedingungen verwendet werden darf. Art 31 RL 2014/41 solle somit nicht nur die Achtung der Souveränität des unterrichteten Mitgliedstaats gewährleisten, sondern auch die Rechte der von einer solchen Maßnahme der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs betroffenen Personen schützen.

Zuletzt betonte der Gerichtshof, dass es grundsätzlich allein Sache des nationalen Rechts ist, die Vorschriften für die Zulässigkeit und die Würdigung der in unionsrechtswidriger Weise erlangten Informationen und Beweise im Rahmen eines Strafverfahrens festzulegen. Art 14 Abs 7 RL 2014/41 verpflichte die Mitgliedstaaten allerdings dazu, unbeschadet der Anwendung der nationalen Verfahrensvorschriften sicherzustellen, dass in einem Strafverfahren im Anordnungsstaat bei der Bewertung der mittels einer Europäischen Ermittlungsanordnung erlangten Beweismittel die Verteidigungsrechte gewahrt und ein faires Verfahren gewährleistet wird.

EuGH (GK) 30. 4. 2024, C-670/22, M. N. (EncroChat). RH

Grundsätze des Unionsrechts

2024/224

Vorlage zur Vorabentscheidung – Zulässigkeit – Art 267 AEUV – Begriff „Gericht“ – Nationale Schiedskommission, die für die Dopingbekämpfung im Bereich des Sports zuständig ist – Kriterien – Unabhängigkeit der vorliegenden Einrichtung – Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes – Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens

SO war von 1998 bis 2015 Wettkampfsportlerin. Im Jahr 2021 stellte die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA) bei der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) auf der Grundlage der Ergebnisse von Ermittlungen des Bundeskriminalamts einen Antrag auf Prüfung des Falls von SO, da diese gegen Anti-Doping-Regelungen verstoßen habe. In der Folge erklärte die ÖADR SO

für schuldig, gegen Anti-Doping-Regeln der International Association of Athletics Federations (IAAF) verstoßen zu haben, erklärte alle seit Mai 2015 erzielten Ergebnisse für ungültig, erkannte ihr alle Start- und/oder Preisgelder ab und verhängte eine Wettkampfsperre für vier Jahre.

Im Verfahren vor der ÖADR hatte SO beantragt, den streitigen Beschluss nicht der Allgemeinheit bekannt zu geben, insbesondere nicht durch Bekanntgabe und Veröffentlichung ihres Namens und sonstiger individueller Merkmale, was von der ÖADR abgewiesen wurde. Daher stellte SO bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK) einen Überprüfungsantrag. Die USK beschloss, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, die im Wesentlichen die Vereinbarkeit der Veröffentlichung der Sanktionierung mit der DSGVO aufwerfen.

Der Gerichtshof (Große Kammer) stellte dazu fest, dass nach ständiger Rechtsprechung bei der Beurteilung der rein unionsrechtlichen Frage, ob es sich bei der vorliegenden Einrichtung um ein „Gericht“ im Sinne von Art 267 AEUV handelt, auf eine Reihe von Merkmalen abzustellen sei, zu denen ua die gesetzliche Grundlage der Einrichtung, ihr ständiger Charakter, die obligatorische Gerichtsbarkeit, das streitige Verfahren, die Anwendung von Rechtsnormen durch die Einrichtung sowie ihre Unabhängigkeit gehören. Nach § 8 Abs 3 Anti-Doping-Bundesgesetz (ADBG) würden die Mitglieder der USK jedoch vom Bundesminister für Sport für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Die Bestellung könne jedoch „aus wichtigen Gründen“ vorzeitig widerrufen werden, ohne dass dieser Begriff im nationalen Recht definiert sei. Insbesondere gebe es keine spezielle Vorschrift, die die Unabsetzbarkeit der Mitglieder der USK gewährleistet.

Folglich gewährleisten die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften nicht, dass die Mitglieder der USK vor unmittelbarem oder mittelbarem Druck von außen, der Zweifel an ihrer Unabhängigkeit aufkommen lassen könnte, geschützt sind, so dass diese Einrichtung dem Erfordernis der Unabhängigkeit eines Gerichts hinsichtlich des externen Aspekts nicht genüge und nicht als „Gericht“ im Sinne von Art 267 AEUV eingestuft werden könne.

Dieser Umstand befreie nach Ansicht des Gerichtshofs die USK jedoch nicht von der Verpflichtung, beim Erlass ihrer Entscheidungen die Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten und erforderlichenfalls nationale Vorschriften, die im Widerspruch zu unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Unionsrechts stehen, gegebenenfalls unangewendet zu lassen, da diese Verpflichtungen für alle zuständigen nationalen Behörden gelten und nicht nur für Gerichte.

Der Gerichtshof wies das Vorabentscheidungsersuchen als unzulässig zurück.

EuGH (GK) 7. 5. 2024, C-115/24, NADA ua.

RH

Art 10 EMRK, anwaltliche Unabhängigkeit

2024/225

EGMR stärkt anwaltliche Meinungsäußerungsfreiheit und Unabhängigkeit

1. Der vor dem EGMR Beschwerde führende Rechtsanwalt (Bf) hatte in der Rs 28794/18, *Pisanski gg CRO*, für seinen Klienten die Vollstreckung einer Geldforderung (ca € 325.000,-) begehrt. Der Klage wurde vom Bezirksgericht Zagreb aus formalen Gründen nicht stattgegeben. In weiterer Folge wurde die in der Berufung verwendete Wortwahl als Missachtung des Gerichts gewertet, weshalb über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von € 265,- verhängt und eine Disziplinaranzeige an die Standesvertretung erstattet wurde.

2. Demgegenüber wies der EGMR in seiner Entscheidung zunächst auf die allgemeinen Grundzüge seiner bisherigen Judikatur zur Meinungsäußerungsfreiheit von Rechtsanwälten in gerichtlichen Verfahren hin,² die durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet ist:

- Die spezielle Rolle der Anwaltschaft für das Funktionieren einer fairen Handhabung der Gerichtsbarkeit erlaubt auch eine durchaus energische Verteidigung der Interessen ihrer Klienten, wenngleich auch eine von Rechtsanwälten geäußerte Kritik gewisse Grenzen nicht überschreiten darf;
- außerdem sind die Gerichte nicht immun gegen Kritik, sondern sie müssen eine solche, soweit sie in einer akzeptablen Form vorgebracht wurde, sogar in einem weiteren Rahmen hinnehmen als normale Bürger;
- zwischen Kritik und Beleidigung muss jedoch insofern eine Grenze gezogen werden, als grundsätzlich keine Verletzung der Garantie des Art 10 EMRK vorliegt, wenn die Intention einer Äußerung darin besteht, ein Gericht oder einzelne seiner Mitglieder zu beleidigen;
- in letzterem Zusammenhang müssen die konkreten Äußerungen, insbesondere deren Inhalt und deren Kontext, jeweils in einer Gesamtschau betrachtet werden.

3. Im Anlassfall wurden die Äußerungen, die im Übrigen nicht medial publik wurden, gegen eine den Klienten des Bf benachteiligende Entscheidung getätigt, sodass es naturgemäß darauf ankam, dessen Interessen mit entsprechendem Nachdruck zu verteidigen. Außerdem zielte die Kritik weder darauf ab, das Gericht als solches noch einen Richter persönlich zu beleidigen, sondern diese bezog sich intentional lediglich auf die von den Gerichten vorgenommene, nach Ansicht des Bf unvertretbare Auslegung von nationalen Rechtsvorschriften. Zuletzt war auch von Bedeutung, dass nicht nur das Rechtsmittel im Endeffekt erfolgreich war, sondern im Ergebnis auch die Standesvertretung von disziplinarischen Maßnahmen gegen den Bf abgesehen hat.

4. Indem diese vom EGMR aufgestellten Kriterien von den nationalen Gerichten gesamthaft betrachtet nicht hinreichend beachtet wurden, haben diese keinen fairen Ausgleich zwischen den Erfordernissen zur Sicherstellung der gerichtlichen Autorität in einer demokratischen Gesell-

schaft einerseits und der anwaltlichen Meinungsäußerungsfreiheit andererseits hergestellt.

5. Weil schon aus diesen Gründen die Verhängung der Geldstrafe eine Verletzung des Art 10 EMRK darstellte, brauchte vom EGMR auf ansonsten zusätzlich maßgebliche Kriterien – wie die Höhe der verhängten Geldstrafe und eine allfällige richterliche Voreingenommenheit – nicht mehr näher eingegangen werden.

6. Nur wenig später wurde diese Judikaturlinie vom EGMR in dessen Urteil vom 16. 5. 2024, 36681/23, *Lutgen gg LUX*,³ neuerlich bestätigt: Auch in dieser Entscheidung wurde zusammengefasst darauf hingewiesen, dass die – objektiv zweifelsfrei harschen – Werturteile des Anwalts ausschließlich im Interesse der Verteidigung seines Klienten lagen und nicht auf eine Beleidigung des Gerichts abzielten; die Bestrafung des Rechtsvertreters wegen Missachtung des Gerichts stellte daher eine Verletzung des Art 10 EMRK dar. Der Rechtsanwalt *Lutgen* wurde wegen Beleidigung gem § 275 des Luxemburgischen Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe in Höhe von € 2.000,- verurteilt. Das Berufungsgericht bestätigt das Urteil, reduziert die Geldstrafe jedoch auf € 1.000,- sowie einen symbolischen Euro, den der Rechtsanwalt an den Untersuchungsrichter als Schadensersatz zu zahlen hatte.

Der EGMR bestätigte demgegenüber: Der Anwalt habe sich in angemessener Art und Weise für die Interessen seines Mandanten eingesetzt [...]. Der Gerichtshof verneint bei der Bewertung der Äußerungen ein strafrechtlich relevantes Verhalten.

Behörden eines demokratischen Staates müssen Kritik tolerieren, auch wenn sie als provokant oder beleidigend eingestuft werden könne. *Die Grenzen zulässiger Kritik an Richterinnen in ihrer amtlichen Funktion sei weiter zu fassen als bei Privatpersonen ...* [hervorgehoben].

7. Diese Entscheidungen, die oftmalige gerichtlich geäußerte „Fußfesseln“ sprengen, stellen daher ein richtungsweisendes Signal für die Freiheit und Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsausübung dar.⁴

Im Weiteren mahnt der EGMR ein, dass selbst eine milde Strafe, wie beispielsweise die Strafbefreiung unter Zahlung eines „symbolischen Euro“, dennoch eine strafrechtliche Sanktion darstellt. Ein Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung könne eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung dieses Rechts haben.

Umso richtungsweisender sind also diese Urteile des EGMR, die die Unabhängigkeit und Meinungsfreiheit als Teil der anwaltlichen Rechte und Pflichten herausstreichen. EGMR 4. 6. 2024, 28794/18, *Pisanski gg CRO*, und 16. 5. 2024, 36681/23, *Lutgen gg LUX*. AG, MH

² Vgl insbesondere EGMR 28. 6. 2016, 51000/11, Rn 62, mwN.

³ Vgl dazu näher *M. Jockisch*, EGMR stärkt anwaltliche Unabhängigkeit, dAnwBl 2024, 21. 5. 2024, abrufbar unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/egmr-anwaltliche-unabhaengigkeit>.

⁴ So treffend *M. Jockisch*, EGMR stärkt anwaltliche Unabhängigkeit, dAnwBl 2024, 21. 5. 2024, abrufbar unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/egmr-anwaltliche-unabhaengigkeit>.

EuGH: Generalanwalt zu Fremdbesitz an Rechtsanwaltskanzleien

BRITTA KYNAST
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2024/226

Am 4. 7. 2024 wurden die **Schlussanträge** des zuständigen EuGH-Generalanwalts in der Rechtssache **C-295/23, Halmer**, veröffentlicht.

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof legte in diesem Vorabentscheidungsverfahren Fragen zur europarechtlichen Rechtfertigung eines Fremdbesitzverbots für Rechtsanwaltskanzleien vor.

Die nun veröffentlichte Auffassung des Generalanwalts unterstreicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Fremdbesitz im Interesse des Allgemeinwohls einzuschränken oder zu verbieten. Nach seiner Einschätzung scheitert die europarechtliche Rechtfertigung der deutschen Regelungen allerdings an der mangelnden Einhaltung des europarechtlichen Kohärenzgebots.

Zugrundeliegender Sachverhalt

Die Halmer Rechtsanwaltsengesellschaft UG ist eine deutsche Rechtsanwaltsengesellschaft in Form einer haftungsbeschränkten Unternehmungsgesellschaft.

Im März 2021 übertrug ihr ursprünglicher Geschäftsführer RA Halmer 51 der 100 Geschäftsanteile an eine österreichische GmbH, die weder in Deutschland noch in Österreich zur Rechtsberatung zugelassen war. Durchgeführte Satzungsänderungen sollten die Unabhängigkeit der Geschäftsführung der Gesellschaft, die Rechtsanwälten vorbehalten wurde, absichern.

Die Rechtsanwaltskammer München widerrief daraufhin im November 2021 die Zulassung der Halmer UG.

Die Vorlage stützt sich auf die deutsche Rechtslage vor der sog großen BRAO-Reform, dh, lediglich Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Ärzte oder Apotheker durften zu diesem Zeitpunkt am Gesellschaftskapital einer Rechtsanwaltsengesellschaft beteiligt sein.

Entscheidungsvorschlag des Generalanwalts

Der Generalanwalt schlägt dem EuGH folgende Beantwortung der Vorlage vor [Hervorhebungen hinzugefügt]:

„[...] **Art. 15 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt** ist dahin auszulegen, dass er einer **nationalen Regelung entgegensteht**, deren Bestimmungen

den Angehörigen bestimmter Berufe gestatten, sich als Gesellschafter an einer Rechtsanwaltsengesellschaft zu beteiligen, während Angehörige **anderer Berufe davon ausgeschlossen sind, die objektiv auch die Kriterien erfüllen könnten**, auf deren Grundlage die Beteiligung Angehöriger der zuerst genannten Berufe gestattet wird;

allgemein und ohne nähere Konkretisierung vorschreiben, dass Rechtsanwälte und die Angehörigen anderer Berufe, die sich als Gesellschafter beteiligen dürfen, **in der Gesellschaft beruflich tätig** sind;

zulassen, dass Personen, die keine Rechtsanwälte sind, einen **Prozentsatz des Kapitals und der Stimmrechte halten, der ausreicht, um diesen Personen einen bedeutenden unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss, der die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte bei der Verteidigung ihrer Mandanten gefährden kann**, auf die Bildung des Willens der Gesellschaft zu gewähren.“

Weitergehende Analyse

Die Schlussanträge des Generalanwalts können durchaus überraschen, führen aber die Rechtsprechung zur Kohärenz bei von den Mitgliedstaaten angeführten Rechtfertigungsgründen für Beschränkungen fort.

Der GA ist der Auffassung, dass Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihres Verständnisses des Rechtsanwaltsberufs und der Gründe des Allgemeininteresses, die die entsprechende Entscheidung rechtfertigen, eine **gemeinsame Berufsausübung in der Form von Kapitalgesellschaften verbieten können**. Auch können bestimmte Bedingungen für die Gestaltung und Funktionsweise solcher Gesellschaften festgelegt werden.

Als zwingende Gründe des Allgemeininteresses werden anerkannt: die geordnete Rechtspflege, die Wahrung des Transparenzgebots, der Schutz des Berufsgeheimnisses sowie der Schutz der Verbraucher bei Rechtsdienstleistungen.

In der Kohärenzprüfung (Maßnahmen müssen das verfolgte Ziel „in kohärenter und systematischer Weise erreichen“) **unterstreicht der GA sehr deutlich die gesellschaftliche Bedeutung des Rechtsanwaltsberufs**.

Er sieht sodann allerdings als inkohärent an, dass andere Berufe, die zur Rechtsberatung beitragen könnten und ebenfalls einer Kammerzugehörigkeit sowie Standesregeln unterliegen, keinen Fremdbesitz halten dürfen. Insoweit der Generalanwalt sodann diese Inkohärenz durch die große BRAO-Reform aus 2022 als „nachträglich berichtigt“ ansieht, ist anzumerken, dass es sich hierbei um ein obiter dictum handelt, da dies nicht Teil der Vorlage ist. Sollte der EuGH den Schlussanträgen folgen, so wäre noch einmal zu prüfen, ob die BRAO-Reform ggf ebenfalls das Kohärenzkriterium nicht erfüllt, zB bezüglich inkorporierter Berufe wie Lotsen oder Künstlern.

Die Vorgabe der tatsächlichen Betätigung innerhalb der Kanzlei sei inkohärent, da diese nach dem Vortrag in der mündlichen Verhandlung nicht kontrolliert werden könne.

Das Erfordernis der doppelten (Kapital- und Stimmen-) Mehrheit der Rechtsanwälte reiche weiters nicht aus, um unerwünschten Druck durch Investoren zu vermeiden, insbesondere wenn das Kapital unter den RA-Gesellschaftern weit gestreut sei. Hierzu könne man sicher Lösungen ausarbeiten. Ob die Satzung der Halmer UG die Gefahr verringere, dass Entscheidungen der Rechtsanwalts-Gesellschaft beeinflusst werden, müsse das vorliegende nationale Gericht abwägen.

Die Argumentation des Generalanwalts fällt teilweise aus dem Rahmen der typischen Prüfung binnenmarktrechtlicher Freiheiten. **Die Deutlichkeit seiner Einschätzungen**

zur Wichtigkeit der Wahrung rechtsanwaltlicher Kernwerte und dem Schutz der Verbraucher im Rechtsstaat ist allerdings von unerwarteter Stärke.

Die Schlussanträge des Generalanwalts finden Sie hier:



Der Klassiker für Vertragsverfasser!

Das Standard-Musterbuch für alle Vertragsverfasser:

- mehr als 800 Muster
- zu zivilrechtlichen Themen
- mit Anmerkungen

Schimkowsky (Hrsg Cutka)

Vertragsmuster und Beispiele für Eingaben

Loseblattwerk in 2 Mappen

inkl. 14. Erg.-Lfg. 2024 + Onlinezugang.

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Online-Version: www.manz.at/schimkowsky

ISBN 978-3-214-25679-1

398,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



Schwerpunkt: AbgAG 2024

- Übertragung von Wirtschaftsgütern
- Lohnsteuerliche Änderungen
- Fondsbesteuerung & Transparenzprinzip
- Neuerungen für (EU-)Kleinunternehmer ab 2025
- die echt steuerbefreite Lebensmittelspende
- Verfahrensrechtliche Neuerungen & Grace-Period-Gesetz
- Betrugsbekämpfungsgesetz 2024

taxlex – Fachzeitschrift für Steuerrecht

Jahresabonnement 2024
11 Hefte

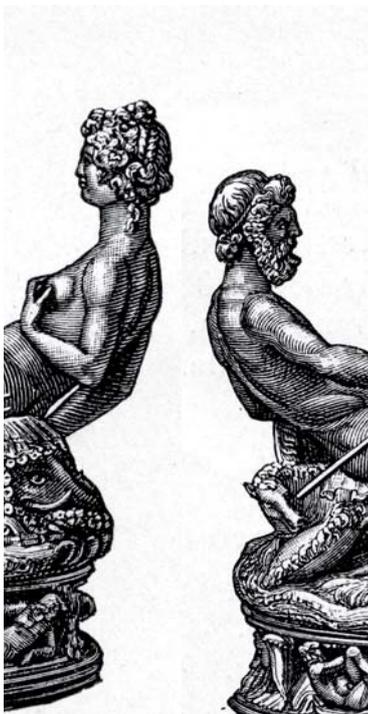
Kennenlernabo 2024
3 Hefte

272,00 EUR
inkl. MwSt. und Versand
im Inland

10,00 EUR
inkl. MwSt. und Versand
im Inland

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



Kunstrecht

Universitätslehrgang 2024/2025 – Forum Kunstrecht

Umfang	6 Wochenenden
Module	Module auch einzeln buchbar!
04.–06.10.2024	Prolog und festliche Sonntagsmatinee
08.–10.11.2024	Original, Kopie, Fälschung, Plagiat, Appropriation Art
10.–12.01.2025	Restitution und Provenienzforschung
07.–09.03.2025	Museologie
04.–06.04.2025	Internat. Konvent. und Rechtsprechung
16.–18.05.2025	Musik, Oper, Theater, Fotografie, Design, Architektur
Wiss. Exkursionen	Rom, Heidelberg, Basel, Bonn
ECTS	12 + 3 bei wissenschaftlicher Arbeit
Kosten – Lehrgang	EUR 5600,-*
Kosten – Einzelmodule	EUR 965,-*
Leitung	Univ.-Prof. Dr. Gerte Reichelt
Kontakt	kunstrecht@sfu.ac.at

*10% Ermäßigung für Studierende und ICOM-Mitglieder

In Vorträgen, Museumsführungen und Diskussionen erhält man tiefgehendes Wissen namhafter internationaler Experten aus verschiedenen Disziplinen zu den wichtigsten Themen des Kunstrechts. Vorrangig ist dabei die Beurteilung aus juristischer Sicht, wobei auch wirtschaftliche, kulturpolitische und kunsthistorische Gesichtspunkte eine Rolle spielen und dabei stets auf einen starken Praxisbezug geachtet wird.

ICOM International Council of Museums Österreich

Der einzige **Kunstrecht-Lehrgang**
im deutschsprachigen Raum



SIGMUND FREUD
PRIVATUNIVERSITÄT
RECHTSWISSENSCHAFTEN **JUS**

Justitia Awards

Justitia Awards Shortlist

Im Rahmen der internationalen Women in Law Conference werden auch heuer wieder Juristinnen aus Österreich und der ganzen Welt auf einer feierlichen Gala mit dem Justitia Award ausgezeichnet. In dieser Ausgabe dürfen wir die Frauen vorstellen, die das Election Committee auf die Shortlist der Kategorie *Academia* und der Kategorie *Game Changers/Pioneers/Young Achievers* gewählt hat.

2024/227

In der Kategorie *Academia* werden Juristinnen ausgezeichnet, die einen besonderen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre geleistet haben. Dieses Jahr sind neben den österreichischen Nominierten auch die Legal-Tech-Expertin *Eduarda Rosas*, die Gründerin des International Law and Policy in Africa Network *Eki Omorogbe* und die Frauenrechtsforscherin *Rangita de Silva de Alwis* in der engeren Auswahl für den Justitia Award in der Kategorie *Academia*.

Petra Leupold: Vorkämpferin für Verbraucherrechte

Petra Leupold ist vom Election Committee gleich in zwei Kategorien – *Academia* und *Game Changers/Pioneers/Young Achievers* – auf die Shortlist gewählt worden. Sie ist die Leiterin der VKI-Akademie, der Abteilung Wissen im Verein für Konsumenteninformation (VKI) und Mitbegründerin sowie Vorstandsmitglied der Non-Profit-Organisation *noyb* (European Center for Digital Rights). Durch den Aufbau einer digitalen Rechte-NPO hilft sie Verbraucherinnen und Verbrauchern außerdem, die Herausforderungen der digitalen Transformation zu meistern.

In der Kategorie 3 *Game Changers/Pioneers/Young Achievers* werden Frauen ausgezeichnet, die mit innovativen Ansätzen neue Chancen in der Rechtsbranche eröffnet haben. Neben den österreichischen Nominierten sind auch die Legal Literacy und Frauenrechtsaktivistin *Hana Abdi*, die Gründerin des Medienhauses *My Law Story Kumm Sabba Mirza* und *Lauren Kohn*, die Mitbegründerin von *South African Legal Advice*, einer Online-Plattform für juristische Dienstleistungen in Südafrika, auf der Shortlist für Kategorie 3.

Niamh Leinwather: Förderin junger Talente

Niamh Leinwather ist Generalsekretärin des Vienna International Arbitral Centre (VIAC) und setzt sich als solche engagiert für die Verbesserung der Geschlechterparität bei der Ernennung von Schiedsrichter:innen ein. *Leinwather* ist bestrebt, jungen weiblichen Praktikerinnen im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit Chancen zu eröffnen und ihre Sichtbarkeit zu erhöhen.

Shoura Zehetner-Hashemi: Kämpferin für Menschenrechte

Shoura Zehetner-Hashemi war von 2008 bis 2023 im diplomatischen Dienst des Außenministeriums in Wien tätig. Geboren 1982 in Mashhad, Iran, verbrachte sie ihre frühen Jahre versteckt mit ihren politisch aktiven Eltern, bevor die Familie 1987 nach Österreich flüchtete. Seit September 2022 dokumentiert sie die Ereignisse im Rahmen der „Frauen, Leben, Freiheit“-Protestbewegung im Iran. Seit dem 1. 8. 2023 ist *Shoura* Mitglied des Vorstands von Amnesty International Österreich.

PAULA GERL

Teammitglied der Women in Law Initiative

GET YOUR TICKETS NOW:

www.womeninlawconference.at/tickets/



Das Election Committee hat Niamh Leinwather, Anita Ziegerhofer, Petra Leupold und Shoura Zehetner-Hashemi (vlnr) auf die Shortlist der diesjährigen Justitia Awards gewählt. Das Geheimnis um die Gewinnerinnen der Awards wird auf der feierlichen Gala am 13. September im Justizpalast gelüftet. Foto: The Women in Law Initiative

Anita Ziegerhofer: Wegbereiterin der Rechtsgeschichte

Anita Ziegerhofer ist seit 2021 Professorin für Rechtsgeschichte und die erste Frau in dieser Position seit der Gründung der Rechtsfakultät in Graz im Jahr 1778. Dort leitet sie das Institut für Grundlagen des Rechts und die Abteilung für die Geschichte des Rechts und der europäischen Rechtsentwicklung.

Abhandlungen



484 Tagungsbericht Grundrechtetag 2024

485 Versammlungsfolgen – Aus kriminal- und verwaltungsstrafrechtlicher Sicht



PETER GRUBER

Der Autor ist Geschäftsführer der Anwaltsakademie.

2024/228

Tagungsbericht Grundrechtetag 2024

I. EINLEITUNG

Am 11. 6. 2024 veranstalteten das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gemeinsam mit der Anwaltsakademie den 4. Grundrechtetag an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Univ.-Prof. Dr. *Michael Holoubek*, Vorstand des Instituts für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht und RA Dr. *Armenak Utudjian*, Präsident des ÖRAK, eröffneten die Veranstaltung, begrüßten die rund 115 anwesenden Gäste und zeigten sich über das große Interesse an grundrechtlichen Themen äußerst erfreut. Eine besondere Auszeichnung erfuhr der diesjährige Grundrechtetag dadurch, dass sich auch der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Univ.-Prof. Dr. h.c. *Christoph Grabenwarter*, unter den Gästen befand.

Nicht unerwähnt blieb im Zuge der Eröffnung, dass die Wirtschaftsuniversität Wien mit ihrem wirtschaftsrechtlichen Studium einen idealen Boden für den fachlichen Austausch zwischen Wissenschaft und dem Berufsstand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte biete. Die Wirtschaftsuniversität Wien habe sich über Jahre hinweg einen Spitzenplatz bei der Aus- und Fortbildung hochqualifizierter Juristinnen und Juristen erarbeitet.

Nach der Eröffnung wurden in insgesamt vier Panels die Subaspekte des Versammlungsbegriffs in seinen Feinheiten erörtert. Der Vorsitz je eines Panels wurde von den beiden veranstaltenden Professoren des Instituts, Univ.-Prof. Dr. *Michael Holoubek* und Univ.-Prof. Dr. *Georg Lienbacher*, sowie von RA Dr. *Andreas Nödl* und dem Vizepräsidenten des ÖRAK, RA Dr. *Bernhard Fink*, übernommen.

II. DIE VERANSTALTUNG IM DETAIL

1. Versammlungsbegriff

Das erste Panel des Tages hatte den Versammlungsbegriff zum Gegenstand. Univ.-Prof. Dr. *Sebastian Schmid* eröffnete mit seinen Ausführungen zur Vielgestaltigkeit des Versammlungsbegriffs, der damit zusammenhängenden Schutzbereichsdefinition und der Abgrenzung zu anderen Grundrechtsgarantien. Landespolizeipräsident Dr. *Gerhard Pürstl* gab einen an Praxisbezug kaum zu überbietenden Einblick in die im Rahmen der polizeilichen Verwaltung zu bewältigenden Manifestationsformen von Versammlungen. RAⁱⁿ Mag.^a *Michaela Krömer* strich die gesellschaftliche Bedeutung der Versammlungsfreiheit heraus, da, in den Worten von *Pierre Bourdieu* gesprochen, nichts weniger unschuldig sei, als den Dingen ihren Lauf zu lassen. Ihr zufolge befinde sich der Gesetzgeber mit Blick auf neuartige Manifestationsformen in einer gewissen „Schockstarre“. Im

Zuge der Diskussion wurde die rechtliche Einordnung neuartiger Versammlungsformen, wie etwa jene der „Letzten Generation“, diskutiert. Einigkeit herrschte darüber, dass die Figur der Spontanversammlung für diese Erscheinungsformen von Versammlungen nicht passend scheint.

2. Versammlungsorte

Der Versammlungsort war das Thema des zweiten Panels des Tages. Univ.-Prof. Dr. *Konrad Lachmayer* skizzierte den Versammlungsort als Raum der Freiheit sowie der demokratischen und grundrechtlichen Freiheitsausübung, an dem der Öffentlichkeit etwas zugemutet werden darf. Dass diese Zumutung allerdings nicht grenzenlos sein kann, wurde von ihm anhand abstrakter und subjektiver Grenzen herausgestellt. Aus beidem ergebe sich, dass sich der Versammlungsort letztlich als Gegenstand der Abwägung präsentiert. RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Maria Windhager* betonte zunächst die herausragende Bedeutung des Versammlungsrechts für die demokratische Gesellschaft und legte schließlich ein Augenmerk auf die Frage der räumlichen Trennung unterschiedlicher Versammlungen. Klar sei, dass der räumliche Schutzbereich nötig ist, um potenzielle Gefährdungen hintanzuhalten. Nichtsdestotrotz stehe der räumliche Schutzbereich in einem Spannungsverhältnis zum legitimen Gegenprotest, der sich gerade dadurch auszeichne, dass er in Hör- und Sichtweite stattfindet. Dr. *Wolfgang Treitler* eröffnete den Blick auf den Versammlungsort aus Sicht eines Mautstraßenbetreibers. Er wies dabei auf das Spannungsverhältnis zwischen der gesetzlich gebotenen Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf Autobahnen und Protestformen hin, die gerade auf ebendiesen stattfinden. Im Zuge der Diskussion wurden Fragen zu durch Demonstrationen verursachten Reinigungsarbeiten bzw die Frage der Kostentragung gestellt, die im letzten Panel erneut aufgegriffen wurden.

3. Versammlungsaufsicht

Univ.-Prof. Dr. *Daniel Ennöckl* eröffnete das dritte Panel mit einem historischen Abriss zu Versagungs- bzw Auflösungsgründen in der Rechtsprechung des VfGH. Univ.-Prof. RA Dr. *Mathis Fister* stellte weitere Beispiele zu untersagten Versammlungen vor und stellte zudem die Frage nach den Rechtsschutzmöglichkeiten von durch Versammlungen betroffener Dritter. Dr. *Robert Krammer* gab zunächst Einblick in die Kommissionstätigkeit der Volksanwaltschaft, präsentierte im Anschluss anhand von Archivaufnahmen unterschiedliche Einsatzszenarien der Polizei im Zusammenhang mit Versammlungen und betonte die Relevanz der Kommunikation zwischen Polizei und Versammlungsteilnehmenden. In der Diskussion wurde unter

anderem erneut der Begriff der Spontanversammlung diskutiert.

4. Versammlungsfolgen

Im letzten Panel des Tages präsentierte zunächst Univ.-Prof. Dr. *Hubert Hinterhofer* die Überschneidungspunkte zwischen Versammlungsrecht und gerichtlichem Strafrecht. Zu diesem Zweck wurden sowohl potenzielle Delikte als auch Strafbefreiungsgründe erörtert. RA Dr. *Bernd Wiesinger* bewerkstelligte ebendieses für das Verwaltungsstrafrecht. Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer* widmete sich den zivilrechtlich relevanten Folgen von Versammlungen und erstattete dabei den Befund, dass das Schadenersatzrecht die sich daraus ergebenden Fragen großteils unproblematisch bewältigt. In der anschließenden Diskussion wurden unter anderem Einzelfragen zur solidarischen Haftung von Versammlungsteilnehmenden erörtert.

Versammlungsfolgen – Aus kriminal- und verwaltungsstrafrechtlicher Sicht¹

Das Thema des ÖRAK-Grundrechtetages 2024 („*Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit im demokratischen Rechtsstaat*“) sowie allgemein die Frage nach rechtlichen Folgen von Versammlungen sind hochpolitisch. Besonders in den letzten Jahren war dieses Thema Gegenstand zahlloser medialer Berichterstattungen. Nichtsdestotrotz – oder gerade deshalb – soll sich dieser Beitrag auf abstrakter Ebene mit den (verwaltungs-)strafrechtlichen Konsequenzen von Versammlungen auseinandersetzen, ohne dabei auf aktuelle Demonstrationerscheinungen und dahinterstehende politische Strömungen konkret einzugehen. Dazu wird in einem ersten Schritt definiert, wo die kriminalstrafrechtliche Grenze bei der Durchführung von Versammlungen liegt, um darauf aufbauend zu untersuchen, welches Verhalten verwaltungsstrafrechtlich relevant ist und ob dies allenfalls gerechtfertigt sein kann.

I. DAS GERICHTLICHE STRAFRECHT

1. Grundlegendes

Das gerichtliche Strafrecht sieht bereits im Ermittlungsverfahren weitreichende Eingriffsmöglichkeiten in die Rechtsgüter der Rechtsunterworfenen vor (Hausdurchsuchung, Festnahme, Untersuchungshaft etc) und kennt mit Höchststrafdrohungen bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe die strengste Sanktion des österreichischen Rechts. Es ist daher nur schlüssig, die Auseinandersetzung mit den Versammlungsfolgen mit einer Betrachtung der möglicherweise ein-

5. Resümee

Der Grundrechtetag der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat sich im Ergebnis erneut als ein ideales Forum für einen fächer- und berufsübergreifenden Austausch zu grundrechtsrelevanten Themen erwiesen. Im Rahmen des anschließenden Weinausklangs konnten einzelne Fragen in angenehmer Atmosphäre vertieft besprochen werden.

Der ÖRAK dankt an dieser Stelle allen Mitwirkenden, insb dem Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien und der Anwaltsakademie, für die herausragende Organisation, den Referentinnen und Referenten für ihre Referate und Beiträge und den Vorsitzenden der Panels für die fachliche Leitung der Diskussionen.

schlägigen Bestimmungen des Kriminalstrafrechts zu begreifen.

Die Praxis zeigt, dass es im Rahmen von Demonstrationen immer wieder zu Gewaltakten von einzelnen Versammlungsteilnehmern kommt – wie Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen durch Werfen von Gegenständen aus der anonymisierenden Masse heraus.² Dabei handelt es sich idR um Straftaten, die bloß anlässlich einer Demonstration gesetzt werden, denen aber ansonsten keine besondere Bedeutung für vorliegenden Untersuchungsgegenstand zukommt. Nachstehend wird der Fokus auf Verhaltensweisen gelegt, welche sich direkt aus dem Zweck der Versammlung ergeben, von den Veranstaltern also intendiert sind. Denn Versammlungen und Demonstrationen sind idR mit Protesten verbunden. Diesen kann auf unterschiedliche Weise Ausdruck verliehen werden, etwa durch

- Verkehrsblockaden,
- die Störung von öffentlichen Veranstaltungen³ oder



BERND WIESINGER
Der Autor ist Rechtsanwalt in Linz und Lektor am Institut für Strafrechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz.



ANDREA CONCIN
Die Autorin ist Rechtsanwältin in Feldkirch und Vizepräsidentin der Vereinigung österreichischer StrafverteidigerInnen.

2024/229

¹ Gegenständlicher Beitrag ist eine Verschriftlichung des am 11. 6. 2024 im Rahmen des ÖRAK-Grundrechtetages gehaltenen Vortrags, ergänzt um kriminalstrafrechtliche Überlegungen.

² Zuletzt zB https://www.diepresse.com/1868851/zehn-vorlaeufige-festnahmen-rund-um-demonstration-von-identitaeren?ref=home_aktuell (Stand 22. 7. 2024).

³ Besondere Aufmerksamkeit erregte ein Vorfall in der Ballsaison 2023, bei dem sich Klimaaktivisten an das Bregenzer Festspielgebäude klebten, um Gästen den Zutritt zum Gildeball zu erschweren, vgl <https://www.derstandard.at/story/2000143004722/klimaaktivisten-klebten-sich-an-fassade-des-bregenzer-festspielhauses> (Stand 28. 1. 2023); es waren zudem auch Störungen des in 90 Ländern übertragenen Neujahrskonzerts der Wiener Philharmoniker geplant, <https://wien.orf.at/stories/3188583/> (Stand 1. 1. 2023).

- die Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung oder Unbrauchbarmachung fremder Sachen.⁴

Im Folgenden wird untersucht, ob solche Proteste in Österreich kriminalstrafrechtlich geahndet werden können.

2. Verkehrsblockaden

Das Blockieren des Fließverkehrs ist sehr häufig eine Folgeerscheinung von Demonstrationen im öffentlichen Raum, gleichzeitig aber auch intentionales Wesensmerkmal bestimmter Protestformen. Einerseits bringen Demonstrationsumzüge in der Großstadt häufig den öffentlichen Verkehr bereits durch die bloße Präsenz einer Vielzahl von Menschen auf öffentlichen Verkehrsflächen zum Stillstand. Andererseits kann dies geschehen, da sich Aktivistinnen und Aktivisten auf die Straße setzen, festkleben und dadurch eine Weiterfahrt von Verkehrsteilnehmern verhindern.

a) Straftatbestand der Nötigung

Die Verkehrsbehinderung per se ist nicht unter gerichtliche Strafe gestellt. Kritiker stören sich jedoch daran, dass Fahrzeuglenkerinnen und -lenker durch derartige Proteste – entgegen ihrem Willen und ohne objektives Verkehrserfordernis (etwa eine rote Ampel oder Kreuzungsregelung) – zur Duldung von Verkehrsblockaden und zum Unterlassen des Weiterfahrens „genötigt“ werden. Doch ist der gerichtliche Straftatbestand der Nötigung gem § 105 StGB in solchen Fällen tatsächlich erfüllt?

Nötigung iS des Strafgesetzbuchs setzt voraus, dass Täterinnen und Täter eine Person durch Gewalt oder gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bewegen. Da eine gefährliche Drohung stets die Ankündigung eines künftigen Übels voraussetzt, scheidet diese Begehungsform in den meisten Fällen aus.⁵ Es bleibt daher zu prüfen, ob „Gewalt“ iSd § 105 StGB vorliegt. Rsp und L definieren diesen Begriff als nicht bloß unerhebliche physische Krafeinwirkung zur Überwindung eines tatsächlichen oder zu erwartenden Widerstands.⁶ Rein passives Verhalten reicht dafür – wie beim Tatbestand des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach § 269 StGB⁷ – nicht aus.⁸ Von beschriebenen Aktivistinnen und Aktivisten erfolgt, selbst wenn sie sich auf die Straße setzen, dort festkleben und verweilen, keine physische Krafeinwirkung auf Dritte. Insofern liegt ein rein passives Verhalten vor, das nach § 105 StGB nicht gerichtlich strafbar ist.

Anders ist die Rechtslage in Deutschland.⁹ Wenngleich § 240 dtStGB den Straftatbestand der Nötigung nahezu gleichlautend wie in Österreich formuliert, wird in Deutschland der Gewaltbegriff von der Rsp weiter ausgelegt. Demnach setzt Gewalt keine physische Krafeinwirkung voraus. Wenngleich eine psychische Einwirkung im Sinne der bloßen Anwesenheit von Täterinnen und Tätern vor Ort (etwa durch das Hinsetzen und Festkleben auf die Straße) – entgegen der früheren Rsp¹⁰ – mittlerweile auch in Deutschland nicht mehr für eine Verurteilung ausreicht,¹¹ wird Ge-

walt jedenfalls dann bejaht, wenn Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker aufgrund von Straßenblockaden anhalten müssen und dadurch eine physische Barriere für nachkommende Fahrzeuge schaffen („Zweite-Reihe-Rechtsprechung“).¹²

b) Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

In Fällen, in denen Rettungswägen durch Demonstrantinnen und Demonstranten bzw deren Verkehrsblockade an der Weiterfahrt ins Spital gehindert werden, stellt sich die Frage, inwieweit eine Verurteilung wegen Mordes nach § 75 StGB, (grob) fahrlässiger Tötung nach §§ 80 f StGB, (schwerer) Körperverletzung nach §§ 83 f StGB oder fahrlässiger Körperverletzung nach § 88 StGB in Frage käme; vorausgesetzt, die subjektive Tatseite bzw entsprechende Fahrlässigkeitskomponente wird von den jeweiligen Demonstrantinnen und Demonstranten erfüllt. Bei Vorsatzdelikten ist idR zumindest ein bedingter Vorsatz, bei Fahrlässigkeitsdelikten die Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird es insbesondere auf den Kausalzusammenhang, konkret die Frage ankommen, inwieweit die Verkehrsblockade ursächlich für den Eintritt des Todes bzw die Gesundheitsschädigung oder Körperverletzung der Patientinnen und Patienten war. Auch die Frage einer allfälligen überholenden Kausalität und eines rechtmäßigen Alternativverhaltens wird zu prüfen sein. Wenn man jedoch bedenkt, dass Rettungsfahrzeuge im Falle eines „natürlichen“ Staus – ohne Einwirkung Dritter – ebenso an der (mitunter für Patientinnen und Patienten dringenden) Weiterfahrt gehindert sein könnten, müsste die von Demonstrantinnen und Demonstranten bewirkte Verkehrsblockade jegliche „Rettungsgasse“, jegliches Vorbeifahren (etwa durch Befahren von Ausweichwegen oder Gehsteigen) oder jegliches Wenden unmöglich machen.¹³ Ob dies de facto der Fall ist, bedarf einer gründlichen Einzelfallprüfung.

Eine Verurteilung von Demonstrantinnen und Demonstranten wegen Delikten gegen Leib und Leben scheidet

⁴ Vorfälle im Leopold Museum, bei dem ein Gustav-Klimt-Gemälde mit Öl beschmutzt wurde; vgl www.derstandard.at/story/2000140852320/klimaaktivisten-schuetzten-oel-auf-klimt-bild-im-leopold-museum (Stand 15. 11. 2022).

⁵ Vgl Kert, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivistinnen, ÖJZ 2023, 272 (272).

⁶ Vgl RIS-Justiz RS0093620; Sautner, Die Gewalt bei der Nötigung (§ 105 StGB), JBl 2001, 361 (375); Tipold in Leukauf/Steininger, StGB⁴ (2017) § 105 Rz 4; Schwaighofer in Höpfl/Ratz, WK² StGB § 105 Rz 20.

⁷ Sautner/Wiesinger, „Kleben fürs Klima“ – Zur kriminalstrafrechtlichen Relevanz von Klimaprotesten, in Wagner/Kerschner/Lux, Umweltrecht interdisziplinär und nachhaltig, Liber Amicorum für Wilhelm Bergthaler (2023) 304; Danek/Mann in Höpfl/Ratz, WK² § 269 Rz 60.

⁸ Sautner/Wiesinger in FS Bergthaler 304; Schwaighofer in Höpfl/Ratz; Birkbauer in Birkbauer et al, StGB § 105 Rz 9; Kert, ÖJZ 2023, 272 (272); aA 15 Os 5/96 EvBl 1997/15 = JBl 1997, 670; auch Seiler in SbgK StGB § 105 Rz 24.

⁹ Sautner/Wiesinger in FS Bergthaler 304; Rönnau, Grundwissen – Strafrecht: Klimaaktivismus und ziviler Ungehorsam, JuS 2023, 112.

¹⁰ BGH 2 StR 171/69 BGHSt 23, 46 = NJW 1969, 1770 = JZ 1969, 637.

¹¹ Vgl dazu Sautner/Wiesinger in FS Bergthaler 305.

¹² Zur „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ vgl BGH 1 StR 126/95 BGHSt 41, 182 = NJW 1995, 2643; BVerfG 1 BvR 388/05 BeckRS 2011, 49212; Sinn in Erb/Schäfer, MÜKo StGB⁴ (2021) § 240 Rz 52.

¹³ Sautner/Wiesinger in FS Bergthaler 306.

det folglich nicht per se aus; sie setzt jedoch sehr konkrete Sachverhaltskonstellationen voraus, die idR nicht vorliegen.¹⁴

c) Gemeingefährdung

Im Zusammenhang mit Verkehrsblockaden wird häufig auch der Vorwurf der „Gemeingefährdung“, folglich der konkreten Gefährdung einer größeren Anzahl von Menschen oder für fremdes Eigentum im großen Stil erhoben. Das Strafgesetzbuch stellt vorsätzliche (§ 176 StGB) und fahrlässige (§ 177 StGB) Gemeingefährdung unter Strafe.

Nach hL müssten durch die Verkehrsblockade bzw die Aktionen der Demonstrantinnen und Demonstranten ca zehn Personen konkret und gleichzeitig in Bezug auf Leib und Leben gefährdet sein; die Gefährdung müsste von solcher Intensität sein, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutsverletzung zu erwarten ist und diese nur durch Zufall unterbleibt.¹⁵ In Bezug auf die Gefährdung von fremdem Eigentum bedürfte es einer möglichen Schadenssumme ab ca € 300.000.–.¹⁶

Mit Ausnahme der gänzlichen Blockade der einzigen Spitalszufahrt ohne jedwede Wende- und Ausweichmöglichkeit scheint ein solcher Fall kaum realistisch.¹⁷

3. Intentional unfriedliche Demonstrationen¹⁸

a) Störung von öffentlichen Veranstaltungen

Proteste sollen Aufmerksamkeit erregen; insofern ist es wenig verwunderlich, dass Protestaktionen häufig mit einer Störung von öffentlichen Veranstaltungen einhergehen.¹⁹ Je nach Ausgestaltung der Proteste – auf „Krawall“ gebürstet durch Ausstoßen von gefährlichen Drohungen und allfälliger Gewalt gegenüber Passanten und Einsatzkräften oder friedlich – sind unterschiedliche Deliktgruppen denkbar.

Im ersteren Fall kämen etwa die Straftatbestände der (vorsätzlichen), auch schweren, Körperverletzung (§§ 83 ff StGB), der Nötigung (§§ 105 f StGB), der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB), des Hausfriedensbruchs (§ 109 StGB) oder des Widerstands gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) und des tätlichen Angriffs auf einen Beamten (§ 270 StGB) in Frage; in zweiterem Fall – der friedlichen Protestaktion – wären die Tatbestandsmerkmale des § 285 StGB (= Verhinderung oder Störung einer Versammlung) zu prüfen. Demnach macht sich strafbar, wer eine nicht verbotene Versammlung verhindert oder erheblich stört.

Die Störung iSd § 285 StGB kann auf unterschiedliche Weise erfolgen; das Gesetz sieht dabei etwa das Nichtzugänglichmachen eines Versammlungsraums – zB durch Versperren der Eingangstüren – (Z 1 leg cit), das Verhindern oder Erschweren des Zutritts einer zutrittsberechtigten Person an der Veranstaltung (Z 2 leg cit), das unbefugte Eindringen in die Versammlung (Z 3 leg cit), das Verdrängen einer zur Leitung und Aufrechterhaltung der Ordnung

berufenen Person (Z 4 Fall 1 leg cit) oder das tätliche Widersetzen von Anordnungen einer solchen Person (Z 4 Fall 2 leg cit) als Begehungsformen vor. Da § 285 StGB keines Einsatzes von Nötigungsmitteln bedarf, können auch „friedliche“ Blockaden tatbildlich sein.²⁰

Allerdings werden nicht alle Versammlungen durch § 285 StGB geschützt; vielmehr bezieht sich diese Bestimmung nur auf Versammlungen im Rechtssinn.²¹ Darunter fallen keine Entertainment- oder Fortbildungsveranstaltungen, sondern nur solche Versammlungen, die einen bestimmten Zweck verfolgen, der nur durch gemeinsames Zusammenwirken mehrerer Personen an einem bestimmten Ort erreichbar ist.²²

Die Störung einer Ballveranstaltung und die beabsichtigte Störung eines Konzerts²³ erfüllen folglich – als klassische Entertainment-Zusammenkünfte – nicht das Tatbild des § 285 StGB. Anders verhält es sich etwa bei Blockaden zu einer politischen Versammlung.

b) Beschädigung fremder Sachen

Aufmerksamkeit im Rahmen von Protesten kann auch durch die Beschädigung von fremdem Eigentum erzielt werden. So wurde etwa im Winter 2022 das im Wiener Leopold Museum ausgestellte Gemälde von *Gustav Klimt* – „Tod und Leben“ – von Aktivistinnen und Aktivisten mit Öl beschmutzt.²⁴ Derartige Aktionen können den gerichtlichen Straftatbestand der – mitunter auch schweren – Sachbeschädigung verwirklichen (§§ 125, 126 StGB). Sachbeschädigung setzt voraus, dass eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar gemacht wird.

In bestimmten im Gesetz taxativ aufgezählten Fällen – darunter insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Beschädigung von „kritischer Infrastruktur“ (Verkehrsampeln; Straßen; Polizeiautos udgl²⁵) oder einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem, volkswundlichem, künstlerischem oder geschichtlichem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder sonst an einem solchen Ort oder in einem öffentlichen Gebäude befindet – wiegt die Sachbeschädigung schwerer und unterliegt einer höheren Strafdrohung.²⁶

Da das Tatbild keine unrevidierbare Beschädigung, Verunstaltung oder Beschmutzung voraussetzt, sondern bereits

¹⁴ Kert, ÖJZ 2023, 272 (275).

¹⁵ Murschetz in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 176 Rz 2 f.

¹⁶ Tipold in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 176 Rz 4, 7.

¹⁷ Sautner/Wiesinger in FS Bergthaler 307.

¹⁸ Mit der Verwendung der Bezeichnung intentional unfriedliche Demonstrationen soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei oben beschriebenen Verkehrsblockaden per se um „friedliche Versammlungen“ handeln würde. Die Rsp bezeichnet häufig auch „sog Blockadefälle“ als von „ihrer Konzeption her unfriedlich“ (s Ecker/Wiesinger, Anm zu 9 Ob 8/20.x, ÖJZ 2021, 685 mwN). Wie oben gezeigt wurde, sind Verkehrsblockaden idR aber nicht strafrechtlich relevant.

¹⁹ Vgl dazu FN 2.

²⁰ Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 284 Rz 16.

²¹ Tipold in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 284 Rz 3.

²² Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 284 Rz 7 mwN aus der Rsp.

²³ Vgl FN 3.

²⁴ Vgl FN 4.

²⁵ Siehe Rebisant in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 126 Rz 50 f mwN.

²⁶ Näheres dazu in Messner in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 126 Rz 1 ff.

dann erfüllt ist, wenn der wirtschaftliche Wert der Sache durch die Substanzeinwirkung gemindert wird und dieser Umstand nicht mit äußerst geringem Kosten- und Zeitaufwand rückgängig gemacht werden kann, können Protestaktionen, die zu einer Beschädigung oder Verunstaltung von kritischer Infrastruktur oder Kunst führen, das Delikt der schweren Sachbeschädigung jedenfalls verwirklichen.²⁷ Auf der subjektiven Tatseite bedarf es nur eines bedingten Vorsatzes, der im Regelfall anzunehmen sein wird.

4. Zwischenfazit gerichtlich strafbarer Proteste

Einerseits können im Rahmen von Versammlungen gerichtlich strafbare Handlungen begangen werden; andererseits können Proteste auch gezielt von deren Veranstaltern eingesetzt werden, um Straftaten zu begehen. Bloße Verkehrsblockaden sind jedoch idR nicht kriminalstrafrechtlich relevant. Sie sind aber häufig Gegenstand von Verwaltungsstrafverfahren.²⁸

II. DAS VERWALTUNGSSTRAFRECHT

1. Grundlegendes

Das Verwaltungsstrafrecht sieht bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich eine Haftung (einzelner) natürlicher Personen vor,²⁹ abhängig von deren individueller Schuld (§ 5 VStG). Der Vorwurf, dass sich die Teilnehmer einer Demonstration verwaltungsrechtswidrig verhalten hätten, ist daher in vielen Fällen zu pauschal. Prüft man die verwaltungsstrafrechtliche Haftung iZm Versammlungen, muss in einem ersten Schritt festgelegt werden, wessen Haftung untersucht wird. Der Veranstalter iSd § 2 VersG, die Leiter bzw Ordner gem § 11 VersG oder die sonstigen Demonstrationsteilnehmer haften uU nach unterschiedlichen Regeln. Darauf aufbauend sind der Prüfung konkret abgegrenzte Handlungsabschnitte zugrunde zu legen, denn es macht dabei idR einen Unterschied, ob an die Teilnahme an der Versammlung, das Verweilen nach aufgelöster Versammlung oder das Verhalten während der Demonstration angeknüpft wird. Sind diese Verhaltensweisen tatbildlich, ist für deren Strafbarkeit jeweils nach § 5 Abs 1 VStG zumindest der Vorwurf fahrlässigen Verhaltens nötig, wobei die Beweislastumkehr für Ungehorsamsdelikte gilt.³⁰

2. Versammlungsgesetz

Neben § 19a VersG, der einen gerichtlichen Straftatbestand für verummtes und bewaffnetes Teilnehmen (kumulativ) an Veranstaltungen vorsieht, ist § 19 VersG die zentrale Strafnorm des Versammlungsgesetzes. Im Stile einer Blankettstrafnorm stellt § 19 VersG „*Übertretungen dieses Gesetzes*“ unter Strafe. Dies macht den gesamten Regelungskomplex des Versammlungsgesetzes strafbewährt, wobei eine

genauere Betrachtung insbesondere in folgenden Situationen empfehlenswert ist:

a) Versammlung ohne Anmeldung

Gem § 2 VersG hat der Veranstalter einer Versammlung diese zumindest 48 Stunden vorher bei der zuständigen Behörde anzumelden. Verstößt ein Veranstalter gegen § 2 und führt eine Versammlung ohne entsprechende Anmeldung durch, ist er idR gem § 19 VersG zu bestrafen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang aber, ob auch die einzelnen Teilnehmer der nicht angemeldeten Versammlung eine Haftung trifft.

Bereits der objektive Tatbestand des § 19 iVm § 2 VersG scheint durch die bloße Teilnahme an einer nicht angemeldeten Versammlung nicht erfüllt zu sein.³¹ Zu denken wäre allenfalls an einen Beitrag (§ 7 VStG) zur Verwaltungsübertretung des Veranstalters, oder dass man bei extensiver Wortlautinterpretation sämtliche Teilnehmer als Veranstalter verstehen würde.³² Selbst wenn aber die objektive Tatseite erfüllt wäre, stellte sich die Frage nach der Vorwerfbarkeit. Nur wenn der Teilnehmer zumindest fahrlässig nicht wusste, an einer nicht angemeldeten Veranstaltung teilzunehmen, könnte Verwaltungsstrafbarkeit bestehen. Damit eine solche Fahrlässigkeit angenommen werden kann, bedürfte es konkreter Anhaltspunkte, die die Teilnehmer an der Rechtmäßigkeit der Versammlung zweifeln lassen müssten.³³ Ansonsten werden sich die Teilnehmer einer entsprechend kundgemachten und professionell organisierten Versammlung auf deren rechtskonforme Anmeldung verlassen dürfen.

Spezialfragen werfen die anzeigefreie (geschlossene) „Versammlung“³⁴ sowie die Spontanversammlung³⁵ auf. Da Versammlungen nach herrschender Definition³⁶ keine begrenzte Teilnehmerzahl haben, sondern im Gegenteil zum Mitmachen auffordern sollen, unterliegen geschlossene Veranstaltungen per se nicht dem Versammlungsbegriff. Mangels Anwendung des Versammlungsgesetzes müssen diese nicht angemeldet werden, was einerseits eine Strafbarkeit nach § 19 VersG ausschließt, andererseits aber auch die Berufung auf die Rechtfertigung durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (siehe dazu unten) ausschließt. Spontanversammlungen sind im Gegensatz dazu Versamm-

²⁷ *Rebisant* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 125 Rz 32; Sautner/Wiesinger in FS Bergthaler 307 f.

²⁸ Vgl zB LVwG 7. 9. 2023, OÖ LVwG-702540/8/BP/CK; LVwG Steiermark 30.8-2654/2023; VwG Wien VGW-001/086/7664/2023.

²⁹ ZB § 35 FM-GwG; § 156 Börsegesetz 2018; § 52c Glücksspielgesetz.

³⁰ Vgl Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG³ § 5 Rz 5 ff.

³¹ VVwGH 8. 4. 2024, Ro 2024/01/0001; 22. 3. 2016, Ra 2017/01/0359.

³² So zB Alessandri/Alessandri, ZVR 2023, 347 (348); aA aber VwGH 8. 4. 2024, Ro 2024/01/0001; 22. 3. 2016, Ra 2017/01/0359.

³³ Vgl VwG Wien 11. 12. 2023, VGW-031/095/9623/2023; Kneih/Krempelmeier, Klimakleber und Verwaltungs(straf)recht, ÖJZ 2023, 265 (271) mwN aus der Rsp.

³⁴ VfSlg 12.161/1989; Kneih/Krempelmeier, ÖJZ 2023, 265 (268).

³⁵ VfSlg 14.366/1995; zu einem anderen Begriffsverständnis s aber VwGH 22. 3. 2018, Ra 2017/01/0359.

³⁶ Unter dem Begriff der Versammlung ist eine Zusammenkunft mehrerer Personen zu verstehen, welche in der Absicht erfolgt, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestationen etc) zu bringen (zB Alessandri/Alessandri, Rechtliche Verantwortung von Klebeaktivist:innen, ZVR 2023, 347 [347] mwN).

lungen iSd Art 11 EMRK, deren Anmeldung den Zweck der Versammlung gefährden würde.³⁷ Da die Ausübung einer solchen Versammlung im Schutzbereich der Versammlungsfreiheit liegt und eine Untersagung dieser, nach Art 11 Abs 2 EMRK, nicht gerechtfertigt wäre, wäre auch eine Bestrafung gem § 2 iVm § 19 VersG im Lichte des Art 11 EMRK grundrechtswidrig.³⁸ Eine Bestrafung für das Abhalten von Spontanversammlungen (ohne Anmeldung) scheidet daher aus. Fraglich ist aber in diesem Zusammenhang stets, ob es sich um eine Spontanversammlung iS der Rsp handelt, diese also tatsächlich ohne Anmeldung durchgeführt werden muss, da eine Anmeldung einen verfassungsrechtlich gebilligten Zweck gefährden würde. Ob dies der Fall ist, ist im Einzelfall zu beurteilen.

b) Verweilen nach Auflösung

Unabhängig von der Frage, ob eine Versammlung angemeldet wurde³⁹ oder ohne Anmeldung durchgeführt wird, ist im gesetzlich beschriebenen Ernstfall eine Auflösung nach den Kriterien des § 13 VersG vorzunehmen. Gem § 14 Abs 1 VersG sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist. Diese Strafnorm ist somit bereits vom objektiven Tatbestand her auf sämtliche anwesende Personen anzuwenden. Das mögliche strafbare Verhalten wäre hier das Verweilen am Versammlungsort nach der Auflösung.⁴⁰

Strafbarkeit könnte nur vorliegen, wenn dieses Verhalten zumindest fahrlässig gesetzt wird. Ist jemandem durch Ankleben, Anketten oder sonstige Maßnahmen das Verlassen des Versammlungsortes nicht möglich, so scheidet ein individueller Schuldvorwurf für dieses Verhalten aus. Es stellt sich somit die Frage, ob das frühere, bereits die Situation der Versammlungsauflösung antizipierende Verhalten zum Vorwurf gemacht werden kann. Dogmatisch handelt es sich hier um das Konstrukt der *actio libera in causa*.⁴¹ Der Demonstrant, der sich zum Zeitpunkt der rechtmäßigen Durchführung einer Versammlung an einen Baum ketten, hat möglicherweise bereits zu diesem Zeitpunkt den Vorsatz, sich nach Auflösung der Versammlung nicht mehr entfernen zu können. Zum Zeitpunkt seiner Handlung ist der Tatbestand des § 14 iVm § 19 VersG aber schlichtweg deshalb nicht erfüllt, da die Versammlung noch nicht aufgelöst ist. Die Anwendung von § 14 iVm § 19 VersG auf solche Fälle wäre eine unzulässige Überschreitung der Wortlautgrenze zu Lasten des Beschuldigten.⁴²

3. § 81 Sicherheitspolizeigesetz

§ 81 Abs 1 SPG pönalisiert die Störung der öffentlichen Ordnung durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Die Störung der öffentlichen Ordnung erfordert nach hA nicht die Störung der gesamten staatlichen Ordnung an sich, sondern es reichen bereits Veränderungen gewöhnlicher Abläufe an allgemein zugänglichen Orten.⁴³ Das bloße Demonstrieren durch provokante Plaka-

te oder gar die ruhestörende Lärmbelästigung (vgl § 1 Oö PolStG)⁴⁴ stört die öffentliche Ordnung solange nicht, so lange es für die Passanten bzw für den Verkehr nur ärgerlich ist, es aber bspw auf den Verkehrsfluss keine direkte Auswirkung hat. Anders, wenn eine Demonstration auf offener Straße durchgeführt wird und andere Verkehrsteilnehmer deshalb anhalten müssen.

Damit würde so gut wie jede im öffentlichen Raum durchgeführte Versammlung den objektiven Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG erfüllen, sobald Straßen vom Demonstrationszug begangen werden. Die Bestimmung sieht daher bereits im Wortlaut eine dahingehende Einschränkung vor, dass keine Strafbarkeit besteht, wenn das Verhalten gerechtfertigt ist, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts.⁴⁵ Die Rsp konkretisiert dies dahingehend, dass keine Strafbarkeit vorliegt, wenn der Verstoß gegen § 81 Abs 1 SPG ein unbedingt erforderliches bzw zwingend notwendiges Mittel der Versammlung ist.⁴⁶ Ordnungsstörungen iSd § 81 SPG, die aus der Versammlung gem Art 11 EMRK an sich resultieren, also Staus, weil sich die demonstrierenden Menschen auf der Straße befinden, sind grundrechtlich geschützt und daher nicht strafbar.⁴⁷ Anderes gilt für bloße Handlungen, die zwar im Rahmen der Versammlung gesetzt werden, aber kein unbedingt erforderliches bzw zwingend notwendiges Mittel der Versammlung sind, wie das Schmeißen mit Gegenständen auf Passanten, Polizisten oder Gebäude (s oben). Weiters darf hier nicht der Trugschluss unternommen werden, sämtliches Verhalten, das auf eine Zusammenkunft mehrerer Menschen zur Meinungskundgabe gerichtet ist, als Rechtfertigung für einen Verstoß gegen § 81 Abs 1 SPG zu sehen. Erfüllt die Zusammenkunft nicht – oder nach rechtmäßiger Auflösung gem § 13 VersG nicht mehr – die Anforderungen des Versammlungsbegriffs, kann auf Grundlage dieses Grundrechts die Verwaltungsstrafbarkeit auch nicht ausgeschlossen werden. Dh, das rechtswidrige Verweilen am Versammlungsort nach deren Auflösung (§ 14 VersG) könnte (auch) nach § 81 Abs 1 SPG geahndet werden.

³⁷ VfSlg 14.366/1995.

³⁸ Vgl VfGH 3. 12. 2013, B 1573/2012; *Kneiths/Krempelmeier*, ÖJZ 2023, 265 (266); s auch *Schranz/Weinberger*, *juridikum* 2023, 176 (180).

³⁹ Auch nicht angemeldete Versammlungen dürfen nicht per se aufgelöst werden (vgl *Alessandri/Alessandri*, ZVR 2023, 347 [348] mwN).

⁴⁰ Vgl VwGH 18. 10. 2022, Ra 2022/01/0276.

⁴¹ Siehe weiterführend zum Begriff *Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 287 Rz 4 ff.

⁴² Die Tatsache, dass die *actio libera in causa* für die sog Rauschat positiv-gesetzlich verankert wurde, ändert daran nichts, da § 287 StGB oder § 83 SPG auf gegenständliche Fälle offenkundig nicht anwendbar sind.

⁴³ Vgl VwGH 2009/09/0154; 2005/09/0168.

⁴⁴ Vgl VwGH 2009/09/0154.

⁴⁵ UE handelt es sich hier aber um keinen echten Rechtfertigungsgrund, sondern um einen Tatbestandsausschlussgrund.

⁴⁶ VfSlg 19.528/2011.

⁴⁷ Vgl *Kramer*, *Klimaaktivismus am rechtlichen Limit? Ein Überblick*, ZVR 2023, 352 (354) mwN.

4. Weitere Normen des Verwaltungsstrafrechts

Neben den genannten Normen bietet das Verwaltungsstrafrecht noch eine Vielzahl an möglichen Anknüpfungspunkten, die an dieser Stelle nicht abschließend behandelt werden können. Häufig zur Anwendung kommen im Zusammenhang mit Verkehrsblockaden auch Übertretungen der StVO, die nach § 99 StVO geahndet werden. Dafür kommt insbesondere das rechtswidrige Betreten von Autobahnen (§ 46 StVO) bzw von Fahrbahnen (§ 76 Abs 1 StVO), das zweckwidrige Benützen von Straßen (§ 82 StVO) oder das Benützen von Straßen für Versammlungen ohne entsprechende Anmeldung (§ 86 StVO) in Betracht.⁴⁸ Folgerichtig nimmt aber der VfGH eine Rechtfertigung von solchen Verstößen an, wenn es sich dabei um notwendige Begleiterscheinungen einer Versammlung handelt.⁴⁹

5. Zwischenfazit Verwaltungsstrafrecht

In einem Zwischenschritt kann somit Nachstehendes festgehalten werden:

- Das Abhalten einer nicht angemeldeten Versammlung ist idR nur für die Veranstalter oder diejenigen, die schuldhaft (in zumindest fahrlässiger Unkenntnis) dazu beitragen, strafbar. War die Versammlung deswegen nicht angemeldet, weil ihr Zweck durch eine Anmeldung vereitelt worden wäre, kann dieses Verhalten als Spontanversammlung gerechtfertigt sein.
- Weigern sich die Teilnehmer einer Versammlung, diese zu verlassen, nachdem sie gem § 13 VersG aufgelöst wurde, können sie sich strafbar machen. Wenn den Teilnehmern aber zum Zeitpunkt der Auflösung ein Verlassen der Örtlichkeit nicht mehr möglich ist – etwa, weil sie festgeklebt oder festgekettet sind –, kann ihnen dafür kein Schuldvorwurf gemacht werden.
- Stören die Demonstrierenden durch Verkehrsblockaden die öffentliche Ordnung oder verstoßen gegen die StVO, kommen Verwaltungsübertretungen nach § 81 SPG oder § 99 StVO in Betracht. Sind diese Verhaltensweisen aber unbedingt erforderliches bzw zwingend notwendiges Mittel der Ausübung der Versammlungsfreiheit, sind diese Übertretungen nicht strafbar.

III. RECHTFERTIGUNG

1. Civil Disobedience

In der Praxis der Strafverteidigung ist häufig wahrzunehmen, dass Protestierende ihr Verhalten als zivilen Ungehorsam bezeichnen und dadurch subjektiv als gerechtfertigt ansehen.⁵⁰ Der zivile Ungehorsam ist eine aus dem angloamerikanischen Raum kommende rechtsphilosophische Idee, die ua von *Henry David Thoreau* Anfang des 19. Jahrhunderts als moralisches Konzept entwickelt wurde. Dessen Grundgedanke ist, dass durch friedliche Handlungen gegen

staatliche Normen verstoßen wird, um auf eine moralisch empfundene Ungerechtigkeit aufmerksam zu machen. Teil dieser Idee ist es idR, die darauffolgende strafrechtliche Sanktion (gewaltfrei) hinzunehmen.⁵¹ Gerade dies zeigt, dass es sich dabei um eine philosophische Idee handelt, die schon von ihrer Grundkonzeption die Strafbarkeit des Verhaltens gar nicht ausschließen, sondern nur moralisch erklären soll. Nach absolut hA wird civil disobedience oder ziviler Ungehorsam in Österreich nicht als Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund verstanden.⁵²

2. Rechtfertigender Notstand

Sollte ein Verhalten im Rahmen einer Demonstration in den oben beschriebenen Fällen den Tatbestand eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlich zu ahndenden Delikts erfüllen, drängt sich die Frage nach einer allfälligen Rechtfertigung auf. Da der hierzu in der Lit primär behandelte Rechtfertigungsgrund des rechtfertigenden Notstands in Österreich (im Gegensatz zu Deutschland oder der Schweiz) nicht positiviert ist und im gerichtlichen und Verwaltungsstrafrecht im Großen und Ganzen nach den gleichen Maßstäben angewandt wird, erübrigt sich an dieser Stelle eine Aufspaltung zwischen gerichtlichem und verwaltungsbehördlichem Strafrecht.

Der rechtfertigende Notstand setzt als Notstandssituation nach hA⁵³ die Gefährdung eines Individualrechtsguts durch einen gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Nachteil voraus. Die in diesem Fall gerechtfertigte Notstandshandlung erfordert eine Abwägung des geopferten und geretteten Rechtsguts gegeneinander. Das gerettete muss eindeutig höherwertig sein. Das angewandte Mittel muss zu dieser Gütererrettung das einzig vorhandene bzw gelindeste der vorhandenen Mittel (*ultima ratio*) und angemessen sein.⁵⁴

Bis dato gibt es in Österreich keine veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen zur Frage der Rechtfertigung von Straftaten im Rahmen von Versammlungen. Inhaltliche Entscheidungen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sind dazu auch noch nicht ergangen.⁵⁵ Es existiert aber eine Vielzahl an Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte betreffend die rezenten Klimaproteste, in denen – soweit

⁴⁸ *Alessandri/Alessandri*, ZVR 2023, 347 (349).

⁴⁹ VfGH 8. 10. 1988, B 281/88.

⁵⁰ ZB VwG Wien 4. 9. 2023, VGW-031/046/7615/2023.

⁵¹ So wird etwa *Mahatma Gandhi* oder *Martin Luther King* die Ausübung von civil disobedience zugeschrieben. Beide haben sich dafür auch tatsächlich in Haft befunden (s *Sautner/Wiesinger* in FS Bergthaler 309 mwN).

⁵² *Sautner/Wiesinger* in FS Bergthaler 309 mwN.

⁵³ *Lewis* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB Nach § 3 Rz 17; *Steininger* in SbgK StGB Nachbem § 3 Rz 13, 17, 26, 33 ff.

⁵⁴ Darüber hinaus muss auch das subjektive Rechtfertigungselement vorliegen (vgl *Steininger* in SbgK StGB Nachbem § 3 Rz 66 f).

⁵⁵ Zuletzt hat der VfGH aber mit Entscheidungen vom 10. 6. 2024, E 3352/2023, E 3353/2023, E 3354/2023 von einer Behandlung von Beschwerden abgesehen, in denen verhängte Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des § 81 Abs 1 SPG und des § 14 Abs 1 VersG von Demonstranten bekämpft wurden.

dies überblickt werden kann – allesamt der rechtfertigende Notstand im Ergebnis verneint wird.⁵⁶

Im Ausland existieren auch kriminalgerichtliche Entscheidungen. So hat bspw das Schweizer Kantonsgericht Waadt⁵⁷ eine Notstandssituation aufgrund des Klimawandels bejaht und als unmittelbar bevorstehend bezeichnet. Ein im Rahmen eines Klimaprotests begangener Hausfriedensbruch nach schweizerischem Recht sei aber keine geeignete Notstandshandlung gewesen, da nicht ersichtlich gewesen sei, dass sie einen direkten Einfluss auf die globale Erwärmung hätte, und schwer vorstellbar sei, wie ein Hausfriedensbruch, gefolgt von einer nicht genehmigten Demonstration, zu einer Reduzierung der CO₂-Emission geführt haben soll. Darüber hinaus sei das Ziel auch mit legalen Mitteln erreichbar gewesen.

Ähnlich entschied am 9. 8. 2023 das deutsche OLG Schleswig,⁵⁸ das ebenfalls eine Notstandssituation begründet sah, da es eine gegenwärtige Gefahr für ein menschengerechtes globales Erdklima als notstandsfähiges Rechtsgut annahm.⁵⁹ Auch das OLG Schleswig hatte einen Hausfriedensbruch nach deutschem Recht zu beurteilen, bei dem sich ein Demonstrant zur Verhinderung der Abholzung eines Waldstücks an einen Baum gekettet hat. Das OLG sah die Notstandshandlung potenziell als geeignet an, sofern „*der Angeklagte durch sein Verhalten das Fällen eines Baumes [...] verhindert hat*“. Nicht aber, „*wenn sie lediglich dazu dient, Klimaschutz mit den Mitteln des Protestes zu erreichen*“. Eine genaue Differenzierung ersparte sich das OLG aber mit der Begründung, dass die Notstandshandlung jedenfalls nicht angemessen war, da legale Mittel, nämlich die gerichtliche Bekämpfung des Abholzungsbescheids, offen gestanden wären.

Dies zeigt, dass eine Berufung auf rechtfertigenden Notstand nicht völlig von der Hand zu weisen ist. Ob eine Notstandssituation gegeben ist, hängt in erster Linie vom Zweck der Demonstration ab. Selbst in jenen Fällen, in denen diese bejaht wurde, scheitert die Anwendung aber an der praktischen Ausführung.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Das Abhalten von Versammlungen ist idR nur dann mit gerichtlicher Strafe bedroht, wenn bereits deren Intention nicht friedlich ist. Bloße Verkehrsblockaden sind aber zumeist nicht kriminalstrafrechtlich zu ahnden. Diese können jedoch gegen unterschiedliche Normen des Verwaltungsstrafrechts verstoßen. Um das Vorliegen einer möglichen Verwaltungsübertretung zu prüfen, muss im Einzelfall sehr genau überlegt werden, wer zu welchem Zeitpunkt welche rechtswidrige Handlung gesetzt haben soll, und ob er diese zumindest iSd § 5 Abs 1 VStG fahrlässig begangen hat.

Sollte ein Verhalten gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafrechtswidrig sein, kommt als denkbarer Rechtfertigungsgrund idR nur der rechtfertigende Notstand in Betracht. Dieser scheitert aber zumeist daran, dass Demonstrationshandlungen idR nicht das geeignete und schon gar nicht das angemessene Mittel zur Abwehr der Gefahr darstellen. In der österreichischen Praxis wurde eine Rechtfertigung durch Notstand daher im Ergebnis auch in sämtlichen veröffentlichten Entscheidungen abgelehnt.

⁵⁶ Vgl zB LVwG OÖ 7. 9. 2023, OÖ LVwG-702540/8/BP/CK; LVwG Steiermark 30.8–2654/2023; LVwG Tirol 20. 7. 2023, LVwG-2023/14/0484-8; VwG Wien VGW-001/086/7664/2023; 2. 5. 2024, VGW-001/042/5670/2023; 12. 2. 2024, VGW-001/048/9521/2023.

⁵⁷ Kantonsgericht Waadt 22. 9. 2020, Jug 2020/333/371 (veröff: NR 2021, 475).

⁵⁸ OLG Schleswig 9. 8. 2023, 1 ORs 4 Ss 7/23 (veröff: NR 2024, 76).

⁵⁹ Nach in Österreich hA (vgl *Lewis* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB Nach § 3 Rz 46 mwN) ist der rechtfertigende Notstand auf Individualrechtsgüter beschränkt.



2024
zur Einführung
KOSTENLOS!



niu

Das Fachinformationsportal für Nachhaltigkeit im Unternehmen

Von Antikorruptionsmaßnahmen bis Zero-Waste-Strategy – unter manz.at/NIU finden Sie das geballte Know-how führender ESG-Expert:innen, um Ihr Unternehmen auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft zu unterstützen.



Jetzt den NIU-Newsletter abonnieren!

manz.at/NIU

MANZ 
175 Jahre

**495 Im Gespräch**

Fragerunde zur Nationalratswahl

499 Legal Tech & Digitalisierung

Digitalisierung als „daily business“

502 Strategie & Prozessmanagement

Effizientes offenes Postenmanagement in Anwaltskanzleien: Bedeutung, Auswirkungen auf den Cashflow und Tipps für die praktische Umsetzung

504 Termine**506 Chronik**

Nachruf: Univ.-Prof. Dr. Rudolf Welser

Nachruf: RA Dr. Rudolf Zitta zum Gedenken

Besuch der Anwaltsvereine Regensburg und Bamberg in Salzburg

Bamberger Berufsschullehrer macht Praktikum bei Salzburger Rechtsanwältinnen

Sommerliche Highlights der Anwaltsakademie im Rückblick

513 Aus- und Fortbildung**521 Rezensionen****526 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Fragerunde zur Nationalratswahl

Anlässlich des bevorstehenden Wahlgangs am 29. 9. 2024 haben wir die Justizsprecherinnen und Justizsprecher der Parlamentsparteien um kurze Statements zu aktuellen justizpolitischen Themen gebeten. Die Reihung der Antworten erfolgt nach der derzeitigen Mandatsverteilung im Parlament.

2024/230

Mag.^a *Michaela Steinacker*, ÖVP: geb 1962 in Wien, Abgeordnete zum NR seit 29. 10. 2013

Mag.^a *Selma Yildirim*, SPÖ: geb 1969 in Istanbul (TUR), Bundesbedienstete, Abgeordnete zum NR seit 9. 11. 2017

Mag. *Harald Stefan*, FPÖ: geb 1965 in Wien, Notar, Abgeordneter zum NR seit 28. 10. 2008

Mag.^a *Agnes Sirkka Prammer*, Die Grünen: geb 1977 in Wien, Abgeordnete zum NR seit 9. 1. 2020

Dr. *Johannes Margreiter*, NEOS: geb 1958 in Innsbruck, Rechtsanwalt, Abgeordneter zum NR seit 23. 10. 2019

Welche justizpolitischen Schwerpunkte wollen Sie in der nächsten Legislaturperiode setzen?

Steinacker: In der jetzigen und nächsten Legislaturperiode legen wir besonderen Wert auf die Stärkung der Beschuldigtenrechte. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist das Gesetzespaket zur „Handysicherstellung Neu“. Künftig muss die Staatsanwaltschaft einen detaillierten Antrag an das Gericht stellen, der genaue Datenkategorien und Zeiträume festlegt. Nur die vom Gericht genehmigten Daten dürfen ausgelesen und verwendet werden. Neue Verdachtsmomente und Zufallsfunde bedürfen einer zusätzlichen gerichtlichen Genehmigung. Diese Maßnahmen gewährleisten faire und rechtmäßige Datenzugriffe, schützen die Rechte der Beschuldigten umfassend und folgen den Notwendigkeiten des VfGH-Erkenntnisses.

Yildirim: Noch in dieser Legislaturperiode muss die misslungene Novelle zur StPO so gestaltet werden, dass sie verfassungskonform ist und die Korruptionsbekämpfung nicht gefährdet.

Zweitens zeigt die *Kreutner*-Kommission akuten Handlungsbedarf auf, insb bei der von der SPÖ schon lange geforderten Umsetzung des Bundesstaatsanwalts und der Sanierung von Ungleichheiten im Rechtssystem.

Als Frauenpolitikerin lege ich meinen justizpolitischen Schwerpunkt auf den flächendeckenden Ausbau von rechtsmedizinischen Gewaltambulanzen zur Prävention und Aufklärung von häuslicher und sexueller Gewalt. Zudem fordere ich die rasche Umsetzung der Unterhaltsgarantie, um die Armutsgefährdung für Alleinerziehende zu verringern.

Stefan: Einige unserer Schwerpunkte sind:

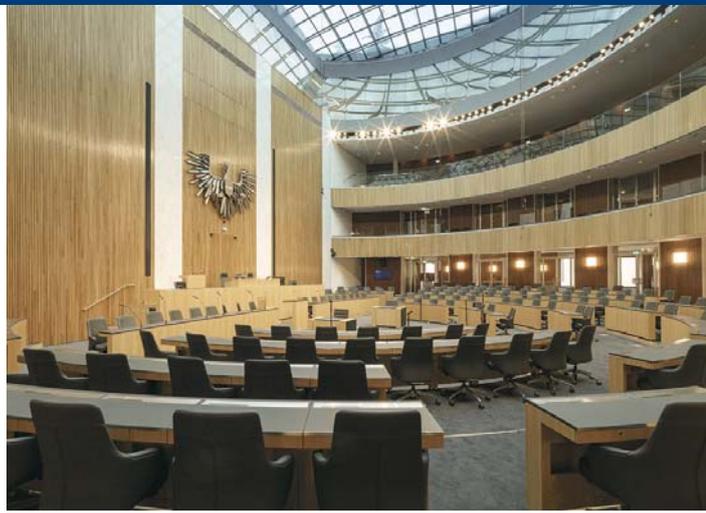


Foto: Parlamentsdirektion/Paul Ott

- Evaluierung aller bestehenden gesetzlichen Maßnahmen, die Grund- und Freiheitsrechte beschränken und gegebenenfalls Aufhebung von nicht bewährten derartigen Maßnahmen
- Maßnahmen gegen Kinderkriminalität, Senkung des Strafmündigkeits- und Deliktsfähigkeitsalters
- Modernisierung und Vereinfachung des Kindesunterhaltsrechts
- verstärkter Abschluss von Staatsverträgen zur Haftverbüßung verurteilter ausländischer Staatsbürger im Heimatland
- Entschädigungszahlungen an Personen, die durch vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Corona-Verordnungen und Corona-Gesetze psychisch, physisch sowie auch finanziell Schaden genommen haben
- Ausdehnung des Vollenwendungsbereichs des MRG anhand thermisch-energetischer Kriterien
- Verbesserungen im Bereich der Beschuldigtenrechte und des Rechtsschutzes, bessere Regelung betreffend Zufallsfunde, genauere Regelung bei Sicherstellung/Beschlagnahme von Datenträgern und Mobiltelefonen, Beweisverwertungsverbot
- wirksame Maßnahmen gegen die illegale Weitergabe von Akteninhalten der Justiz

Prammer: Wir halten an unserem Vorschlag nach einer entpolitisierten und unabhängigen Generalstaatsanwaltschaft fest, die in Dreier-Senaten Entscheidungen treffen soll. Wir stehen für eine Reform des Strafvollzugs, insb die Ausweitung der elektronischen Fußfessel, sowie eine Fortsetzung der Reform des Maßnahmenvollzugs. Wir wollen das Jugendstrafrecht durch die Wiedereinführung eines Jugendgerichtshofs verbessern, um effektive Maßnahmen für die erfolgreiche Reintegration von Jugendlichen zu setzen.

Margreiter: Die Justiz braucht ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen für Gerichte und Staatsanwaltschaften, insb auch für die Korruptionsbekämpfung, für den Strafvollzug und vor allem auch für die längst überfälligen Reformen im Maßnahmenvollzug. Weiters braucht es eine unabhängige Bundes- bzw Generalstaatsanwaltschaft, die an der Spitze der Weisungskette steht, und nicht länger ein parteipolitischer Minister oder eine parteipolitische Mi-

nisterin. Außerdem wollen wir die Justiz stärker aus dem allgemeinen Budget finanzieren und dafür die Gerichtsgebühren deutlich senken.

Unser Vorschlag ist eine entpolitisierte und unabhängige Generalstaatsanwaltschaft. – *Agnes Sirkka Prammer, Die Grünen*



Agnes Sirkka Prammer, Die Grünen Foto: Karo Pernegger

Der ÖRAK hat ein umfassendes Paket von Verbesserungsvorschlägen für die nächste Gesetzgebungsperiode zusammengestellt, das auf Wahrnehmungen aus der anwaltlichen Praxis beruht. Welche dieser Vorschläge möchten Sie aufgreifen und umsetzen?

Steinacker: Die Verbesserungsvorschläge und Themen des ÖRAK für die nächste Legislaturperiode werden als Basis für potenzielle Regierungsverhandlungen genommen.

Yıldırım: Ich danke dem ÖRAK für die umfassenden Vorschläge, insb zur Finanzierung der Justiz und der notwendigen personellen Ausstattung.

Die Verbesserung der Gesetzgebungspraxis durch verbindliche Begutachtungsfristen wurde von meiner Fraktion

eingefordert; sollten diese aus politischen Gründen nicht eingehalten werden können, muss dies begründet werden.

Als Sozialdemokratin begrüße ich besonders die Forderung nach gesichertem Zugang zum Recht. Wir unterstützen zudem die Forderung nach Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen im RIS, um Transparenz und eine einheitliche Rechtsprechung zu fördern.

Stefan: Zahlreiche Punkte aus dem Forderungskatalog des ÖRAK unterstützen wir, insb

- Einführung verbindlicher Begutachtungsfristen
- Verbesserung der Beschuldigtenrechte auch durch Schutz des Rechts der Bürgerinnen und Bürger auf einen unabhängigen und verschwiegenen Rechtsanwalt
- Reform der Sicherstellung aus Auswertungen von Daten und Datenträgern
- Eingliederung der Insassen von Justizanstalten in das System der staatlichen Krankenversicherung
- Ausweitung des Anwendungsbereichs des elektronisch überwachten Hausarrests
- Schutz und Ausbau der Grund- und Freiheitsrechte
- Reform der Sachverständigengebühren
- Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen im RIS

Wir möchten eine Valorisierung des RATG vornehmen. – *Johannes Margreiter, NEOS*



Johannes Margreiter, NEOS Foto: Parlamentsdirektion/PHOTO SIMONIS

Prammer: Die Veröffentlichung von letztinstanzlichen Entscheidungen der Landes- und Oberlandesgerichte als Rechtsmittelgerichte ist uns ein sehr großes Anliegen, sofern dies personell abdeckbar ist. Aktuell wird in manchen

Bereichen die Anonymisierung von Entscheidungen mit der Hilfe von künstlicher Intelligenz bereits angewendet. Ebenso stehen wir der Reform des Gebührenrechts und der Sachverständigengebühren offen gegenüber, sofern dies aus dem Budget finanzierbar wäre, und stehen hier im Austausch mit der Interessenvereinigung. Außerdem unterstützen wir Forderungen, die einen effektiveren Rechtsschutz für Bürgerinnen und Bürger bewirken.

Margreiter: Viele unserer Vorschläge, die sich mit jenen des ÖRAK überschneiden, haben wir zu den anderen Fragen ausgeführt.

Weitere Punkte, die wir in der nächsten Gesetzgebungsperiode umsetzen wollen, sind ua der volle Verteidigerkostensersatz, eine Vereinfachung der Gesellschaftsgründung, die Valorisierung des RATG, die Eingliederung der Insassen von Justizanstalten in das System der staatlichen Krankenversicherung, die Forcierung von Alternativen zur Straftaft und weitere Reformen im Strafrecht.

Unternehmerinnen und Unternehmer bzw Bürgerinnen und Bürger, die eine Auseinandersetzung einvernehmlich beilegen und darüber eine schriftliche Vereinbarung schließen, müssen eine zweiprozentige Vergleichsgebühr entrichten. Dem steht keine staatliche Leistung gegenüber. Soll die Vergleichsgebühr ersatzlos gestrichen werden? Welchen Reformbedarf sehen Sie allgemein hinsichtlich der Gebührensystematik, einschließlich der Gerichtsgebühren?

Steinacker: Wir sind prinzipiell dafür, die Gerichtsgebühren niedrig zu halten, um den Zugang zur Justiz zu erleichtern. Sollten Bedenken bezüglich der Höhe bestimmter Gebühren, wie etwa der Vergleichsgebühr von 2%, aufkommen, halten wir es für notwendig, zu überprüfen, ob hier ein Reformbedarf besteht. Es ist wichtig, eine faire und gerechte Gebührensystematik sicherzustellen, die niemanden von der Durchsetzung seiner Rechte abhält.

Yıldırım: Wie bereits oben angesprochen, unterstützen wir die Forderung, im Interesse des besseren Zugangs zum Recht, die Gerichtsgebühren zu überprüfen und auf ein europäisches Niveau abzusenken. Davon wird dann auch die zweiprozentige Vergleichsgebühr betroffen sein.

Stefan: Die Vergleichsgebühr sollte ersatzlos abgeschafft werden. Sie führt beispielsweise auch regelmäßig bei Eheverträgen, die die Folgen einer möglichen Scheidung regeln, zu Verunsicherung oder unverständlicher Gebührenpflicht.

Es muss darauf geachtet werden, dass (besonders) hohe Gebühren nicht dazu führen, dass Verfahren bewusst nicht in Österreich durchgeführt werden (zB Schiedsgerichtsbarkeit).

Prammer: Gebühren sollen den administrativen Aufwand bzw die Kosten der Behörde abdecken. Das ist bei den Vergleichsgebühren nicht der Fall und wir stehen deren Abschaffung daher offen gegenüber. Es wäre bedauerlich, wenn die Vermeidung von Gebühren einem außergericht-

lichen Vergleich entgegenstünde. Auch darüber hinaus ist die Prüfung aller Gebühren hinsichtlich der Kostendeckung begrüßenswert: Digitalisierung und weitere veränderte Rahmenbedingungen bringen neue Kostenstrukturen mit sich, was sich in den Gebühren entsprechend widerspiegeln sollte. Das gilt insbesondere für Rechtsgeschäftsgebühren. Einer Reform der Gerichtsgebühren stehen wir aufgeschlossen gegenüber – insb sollte das Kostenrisiko in durchschnittlichen Verfahren den Streitwert nicht übersteigen. In all diesen Fällen sind jedoch vorab die budgetären Auswirkungen möglicher Änderungen abzuklären.

Die Vergleichsgebühr soll abgeschafft werden. – Harald Stefan, FPÖ



Harald Stefan, FPÖ Foto: Parlamentsdirektion/PHOTO SIMONIS

Margreiter: Wir NEOS fordern schon seit Jahren die Abschaffung der Vergleichsgebühren und weiterer Rechtsgeschäftsgebühren. Darüber hinaus müssen auch die Gerichtsgebühren gesenkt und gedeckelt werden. Das schafft einen erleichterten Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz.

Wie beurteilen Sie die Rolle der Rechtsanwaltschaft für den Rechtsstaat? Welche Maßnahmen wollen Sie setzen, um die anwaltlichen Grundwerte – Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Freiheit von Interessenkollisionen – zu stärken und nachhaltig abzusichern?

Steinacker: Die Rolle der Rechtsanwaltschaft ist von großer Bedeutung für den Rechtsstaat und muss gestärkt werden. Wir setzen uns dafür ein, die Grundwerte Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkollisio-

nen zu sichern. Dazu werden wir die Rahmenbedingungen kontinuierlich überprüfen und anpassen, um das Vertrauen in unser Rechtssystem zu erhalten.

Yildirim: Für mich bildet der Rechtsstaat eine tragende Säule unserer Republik. Die Rechtsanwaltschaft ist ein wichtiger Teil dieses Rechtsstaates, und meiner Wahrnehmung nach erfüllen die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte diese Aufgabe mit Bravour. Sollte die Rechtsanwaltschaft eine weitere Absicherung ihrer anwaltlichen Grundwerte benötigen, werden wir das sicher unterstützen.

Grundwerte wie Unabhängigkeit und Verschwiegenheit müssen abgesichert werden. – Michaela Steinacker, ÖVP



Michaela Steinacker, ÖVP Foto: Sabine Klimpt

Stefan: Es steht außer Zweifel, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überaus wichtig für unser Rechtssystem und unverzichtbar für einen Rechtsstaat sind.

Eine unabhängige Rechtsanwaltschaft mit ihrer Schutzwirkung der Verschwiegenheit ist auch ein Gradmesser, wie gut ein Rechtsstaat funktioniert. Ein Beitrag hierzu können neue Regelungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern sein, bei denen auf die genannten Umstände besondere Rücksicht genommen wird.

Intentionen zur Aufweichung des Berufsgeheimnisses auch im Unionsrecht muss entschieden entgegengetreten werden.

Die klare Trennung der Berufsbilder der rechtsberatenden Berufe erachten wir als wichtigen Baustein des Rechts-

staates, deren Verwässerung würde die Rechtssicherheit vermindern.

Prammer: Um für die Bürgerinnen und Bürger eine effektive Rechtsvertretung zu gewährleisten, ist die Anwaltschaft unverzichtbar für das Funktionieren eines Rechtsstaats. Dabei spielt die Verschwiegenheitspflicht eine zentrale Rolle für die Integrität des Rechtsberatungsprozesses. Trotzdem befürworten wir die Ausnahmen der Verschwiegenheitspflicht – beispielsweise zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Wir sehen sämtliche anwaltlichen Grundwerte in der bestehenden Rechtsordnung abgesichert.

Margreiter: Die Rechtsanwaltschaft spielt eine zentrale Rolle im Rechtsstaat, indem sie den Zugang zum Recht gewährleistet und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger verteidigt. Die anwaltlichen Grundwerte wie die Unabhängigkeit und der Verschwiegenheitsgrundsatz sind durch klare gesetzliche Regelungen zu stärken und nachhaltig abzusichern. Die anwaltliche Verschwiegenheit darf nur durchbrochen werden, wenn höherrangige Interessen, wie die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus, betroffen sind.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erwerben während ihres gesamten Berufslebens vielfach Versicherungszeiten im staatlichen Pensionssystem (zB Präsenz- oder Zivildienst, Gerichtspraxis, in Rechtsabteilungen von Unternehmen). Die Wartezeit für die Altersrente beträgt jedoch 15 Jahre, sodass diese Zeiten häufig verfallen. Setzen Sie sich dafür ein, eine Anrechnung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einer Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern als Beitragszeiten für die Wartezeit zu ermöglichen, um diese diskriminierende Regelung aufzubrechen?

Steinacker: Wir werden diese Thematik gründlich prüfen und dabei sämtliche relevanten Aspekte und möglichen Auswirkungen sorgfältig analysieren. Es ist uns ein Anliegen, faire und gerechte Lösungen im Pensionssystem zu fördern und dabei die Interessen aller Beteiligten angemessen zu berücksichtigen.

Yildirim: Bei dieser Frage handelt es sich um eine Frage, die in den Sozialausschuss und nicht in den Justizausschuss gehört und dort zu lösen ist. Wie ich allerdings dem Forderungspapier des ÖRAK entnommen habe, soll es im Sozialministerium bereits fertige Entwürfe geben; ich hoffe im Sinne der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, dass es rasch zu Verhandlungen und einer akzeptablen Lösung kommt. Es sollten jedenfalls bei Personen, die Jahrzehnte lang im Erwerbsleben standen, keine Zeiten in anderen Systemen verfallen.

Stefan: Diese Forderung des ÖRAK unterstützen wir, weil wir die derzeitige Regelung ebenfalls als diskriminierend empfinden.

Prammer: Die Vorteile des öffentlichen Pensionssystems sind für jene gedacht, die daran teilnehmen und zum Erfolg des Systems beitragen. Durchschnittlich tragen Men-

schen bis zur Pension 38 Jahre lang zum Erfolg des österreichischen Pensionssystems bei. Die Berufsvertretung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat sich selbstständig und ohne Not dafür entschieden, nicht Teil des öffentlichen Pensionssystems zu sein. Aus diesem Grund werden bestehende Beitragszeiten ganz genauso behandelt wie die Beitragszeiten von anderen Personengruppen, die zwar einzelne Beitragszeiten erworben haben mögen, sich aber in der Folge aus dem öffentlichen Pensionssystem verabschiedet haben, ohne die Mindestvoraussetzungen erfüllen zu können. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden somit nicht anders behandelt als andere Gruppen. Eine Diskriminierung liegt nicht vor.

Die Grünen haben in zahlreichen Gesprächen zu diesem Themenbereich mit dem ÖRAK darauf hingewiesen, dass die fehlende Anrechnung von Beitragszeiten aus der Mutterschaft im Pensionssystem der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sehr wohl als diskriminierend erachtet wird und dieses Problem auch entsprechend gelöst werden könnte. Daran hat aber der ÖRAK bisher kein besonderes Interesse gezeigt.*

Es sollen keine Pensionszeiten in
anderen Systemen verfallen. – *Selma
Yildirim, SPÖ*



Selma Yildirim, SPÖ Foto: Julia Hitthaler

Margreiter: Ja. Wir NEOS setzen uns dafür ein, dass Versicherungszeiten, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im staatlichen Pensionssystem erwerben, nicht verfallen, wenn die Wartezeit von 15 Jahren nicht erfüllt wird. Daher unterstützen wir eine Reform, die auch Zeiten der Zugehörigkeit zu einer Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern auf die Wartezeit anrechnet. Dies würde eine diskriminierende Regelung aufbrechen und die finanzielle Sicherheit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verbessern.

*** Anm der Redaktion:** Der ÖRAK bemüht sich sehr intensiv um eine Karenzregelung. Die entsprechenden Bestimmungen sind bereits intern ausgearbeitet und müssen zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen in der RAO noch mit dem BMJ abgestimmt werden.

Die Durchlässigkeit der Versorgungssysteme ist eine langjährige Forderung, die auf politischer Ebene noch nicht durchgesetzt werden konnte. Während die Wartezeit im Pensionssystem der Rechtsanwaltschaft zwölf Monate beträgt, sind im staatlichen System 15 Jahre notwendig. Die Forderung des ÖRAK bezieht sich nicht auf eine Anrechnung von Beitragszahlungen, sondern auf eine Anrechnung von Beitragszeiten auf die Wartezeit, sodass für tatsächlich im staatlichen System bezahlte Beiträge auch eine Leistung in Anspruch genommen werden kann.

Digitalisierung als „daily business“

#arbeitskreis #it #sommersitzung



BIRGITTA WINKLER
Die Autorin ist Rechtsanwältin in Villach und Vorsitzende des AK IT und Digitalisierung.

2024/231

Bericht aus dem AK IT und Digitalisierung

Digitalisierung und KI – zwei Begriffe, an denen man heute nicht mehr vorbeikommt.

Dies gilt umso mehr, als Digitalisierung und KI das Potenzial haben, den Kanzleialltag zu unterstützen und effizienter zu gestalten.

Im AK IT und Digitalisierung beschäftigen wir uns genau mit diesen Themen. Unser Spektrum ist ein heterogenes, da auch der Stand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein sehr heterogener ist. Es gilt, die Interessen der Einzelkanzleien und der Großkanzleien zu berücksichtigen und für alle einen Mehrwert zu schaffen.

An dieser Stelle soll daher ein Bericht über die aktuellen Themen unseres Arbeitskreises auch als Information für alle Kolleginnen und Kollegen dienen.

In unserer Sommersitzung Ende Juni haben wir uns vor allem mit folgenden Themen beschäftigt:

Erstmalige Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltswärtern

Mit dem Aufstieg von Nvidia und den hochgezüchteten KI-Spezialprozessoren (Topmodell ist der „Blackwell B200“ mit einem geschätzten Preis von mehr als USD 20.000,- pro Stück) haben das digitale Zeitalter bzw die digitale Revolution gerade erst begonnen.

Knapp 80% der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind zwischen 1960 und 1989 geboren und zählen damit zu den „digital immigrants“, die – so wie auch ich selbst noch – mit einem Viertelanschluss und einer Wählscheibe am Telefon aufgewachsen sind (s Abbildung).

Im Gegensatz dazu sind knapp 80%, in Zahlen: 1.558 (von insgesamt 1.949, Stand: 31. 12. 2023, Quelle: ÖRAK) der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter in den 1990er Jahren geboren und damit „digital natives“.

Für diese Zielgruppe wird digitales Arbeiten in einer Anwaltskanzlei einmal selbstverständlich sein und ist es daher wesentlich, dass Digitalisierung in Hinblick auf die zukünftigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und damit auch für die Attraktivität des Standes berücksichtigt wird.

Das Präsidium hat daher zugestimmt, dass der AK vier Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter aufnimmt, um gerade hier auch die Perspektive des Nachwuchses im Stand ausreichend abbilden zu können.

Teilnahme an der Richter:innenwoche in Graz

Es gab eine Einladung des Justizministeriums zur Teilnahme an der Richter:innenwoche, die Ende Mai in Graz stattgefunden hat.

Die Vorträge waren vielfältig und sehr interessant. In Deutschland gibt es bereits Versuche, KI in den Gerichten – vor allem bei Massenverfahren – einzusetzen (FRAUKE und OLGA sind die dafür verwendeten Programme). Einhelliger Tenor ist allerdings, dass die Entscheidung immer einer menschlichen Letztinstanz obliegen muss.

Der Austausch mit der Richterschaft soll – auch in den einzelnen Bundesländern – weiter aufrechterhalten werden, da die gegenseitigen Interessen ähnlich gelagert sind. Digitalisierung bietet Arbeitserleichterungen für beide Seiten und im regelmäßigen Austausch lassen sich hier sicher gute digitale Lösungen finden.

geboren	Alter	Anzahl	%	
	27-33	575	8,18	
in den 80-ern	34-43	1851	26,33	
in den 70-ern	44-53	2012	28,62	
in den 60-ern	54-63	1881	26,75	
in den 50-ern	64	142	2,02	
	65	113	1,61	
	66-92	457	6,50	Pensionsalter erreicht

Stand 31. 12. 2023 Quelle: ÖRAK

ELAK

Die Umsetzung des elektronischen Akts ist mittlerweile in vollem Gange und gibt es dazu folgenden aktuellen Status:

- **Zivilverfahren:** Im Zivilverfahren ist der elektronische Akt (ELAK) mittlerweile flächendeckend ausgerollt und wurde der elektronische Download durch die Kanzlei-Software-Anbieter entsprechend dem Akt der Richterinnen und Richter umgesetzt.
- **Insolvenzverfahren:** Im nächsten Schritt soll – idealerweise – noch im heurigen Jahr der elektronische Akt im Insolvenzverfahren umgesetzt werden; angedacht sind strukturierte Forderungsanmeldungen.
- **Ermittlungsverfahren Strafrecht:** Laut Auskunft des BMJ ist es in Strafverfahren möglich, dass die Staatsanwaltschaft die von der Polizei vorgenommenen Dokumentbezeichnungen auch nachträglich noch ändern kann. Hier gab es ursprünglich die Annahme, dass dies nicht mehr möglich sei.

- Strafverfahren: Ungelöst ist nach wie vor das Problem der Freischaltung der Akteneinsicht in Strafverfahren, die immer nur bis zum Datum des Antrags erfolgt. Der ÖRAK ist diesbezüglich bereits mit einer Forderung an das BMJ herantreten.
- JustizBox: Aufgrund der Nachfrage wird seitens des BRZ nunmehr geprüft, ob auch Bildformate (.jpeg) in Zukunft über die JustizBox hochgeladen werden können: Dies würde vor allem dort benötigt, wo ein Sachverständiger hochauflösende Originalbilder mit allen Metadaten zur Verfassung seines Gutachtens benötigt.

EU-Themen

Aus dem IT Law Committee des CCBE wird berichtet, dass der AI Act mittlerweile in Kraft getreten ist. Allerdings ist noch nicht abschließend geklärt, ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Hochrisiko-Katalog vom Begriff „administrative of justice“ erfasst sind oder nicht. Art 6 wurde dahingehend abgeändert, dass ein Produkt nur dann als hochriskant gilt, wenn es neben der Nennung im Katalog auch ein erhebliches Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte natürlicher Personen birgt. Hier gibt es Bestrebungen des CCBE, dies noch näher zu konkretisieren.

Zum Vorschlag der Richtlinie gegen Kindesmissbrauch (CSAM) hat der CCBE Bedenken geäußert, dass durch die vorgesehene Überwachungsmöglichkeit von Chat-Verläufen vertrauliche Kommunikation aufgedeckt wird und die notwendigen Schutzmechanismen nicht vorgesehen wurden.

WLAN an Gerichten

Voraussetzung der Ausnutzung der digitalen Möglichkeiten an Gerichten ist unverändert die flächendeckende Einrichtung von WLAN.

Dieser Wunsch wurde vom ÖRAK wiederholt angesprochen und wird dies auch wieder beim nächsten Treffen mit den OLG-Präsidenten thematisiert werden.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht wurde beim LVwG Steiermark vor kurzem über das Unternehmensserviceportal (USP) umgesetzt. Auch das LVwG Salzburg arbeitet an der Umsetzung einer ähnlichen Lösung über das USP.

Die Schaffung dieser Möglichkeit ist sehr begrüßenswert, allerdings deshalb keine ideale Lösung, da die Akteneinsicht nur über das USP-Portal und nicht über die Anwaltssoftware erfolgen kann. Der Wunsch ist daher, dass ein Zugang über die Kanzleisoftware möglich sein soll, und wird versucht, dies bei den Software-Anbietern entsprechend umzusetzen.

Einsatzmöglichkeiten der Blockchain

Im Rahmen der Sondersitzung wurde auch die Einsatzmöglichkeit der Blockchain im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit diskutiert und wurde dazu auch Herr Dr. *Max Berndt* (TaxBit) per Videokonferenz dazugeschaltet.

Es wurden mögliche Anwendungsfälle (smart contract, KYC Prüfung etc) diskutiert, aber aus Sicht des AK widerspricht das Konzept der Blockchain dem datenschutzrechtlich verankerten „Recht auf Vergessenwerden“, da auf der Blockchain nichts mehr gelöscht werden kann. Selbst wenn der Schlüssel verloren gehen sollte bzw die Information als „gelöscht“ gekennzeichnet wird und darauf mit heutigen technischen Möglichkeiten nicht mehr zugegriffen werden kann, so bleibt die Information noch immer auf der Blockchain erhalten.

Auch wird die aktuell propagierte Sicherheit der Blockchain durch die Entwicklung der Quantencomputer voraussichtlich in Frage gestellt werden. Aktuell ergibt sich zudem kein Szenario, in welchem die Verwendung der Blockchain für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Vorteil wäre.

Digitale Barrierefreiheit

Ab 25. 6. 2025 tritt das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) in Kraft.

Websites sind generell nicht davon betroffen, außer bei bestimmten Personenverkehrsdiensten (§ 2 Abs 2 Z 3 lit a). Anwendungsfälle für die Rechtsanwaltschaft könnten sich eventuell bei Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr (zB Terminbuchung über die Website?) ergeben (§ 2 Abs 2 Z 6). Allerdings gibt es eine generelle Ausnahme für Kleinstunternehmen, dh Unternehmen mit bis zu neun Personen und einem Jahresumsatz bis 2 Mio Euro (§ 6 iVm § 3 Z 19).

Handlungsbedarf wird daher hauptsächlich im Beratungsgeschäft gegenüber den eigenen Mandantinnen und Mandanten liegen.

Zum Barrierefreiheitsgesetz und den damit verbundenen Themen wird es im Anwaltsblatt zeitnah noch einen eigenen Beitrag geben.

NISG 2024

Mit 18. 10. 2024 soll das Netz- und Informationssystemssicherheitsgesetz 2024 (NISG 2024), das auf der NIS-2-Richtlinie basiert, in Kraft treten; bei der Abstimmung im Parlament am 3. 7. 2024 fand sich jedoch nicht die notwendige Zweidrittel-Mehrheit für die Zustimmung zum NISG 2024. Unabhängig davon ist aber davon auszugehen, dass die Vorgaben der NIS-2-Richtlinie umgesetzt werden müssen.

Direkt betroffen vom NISG 2024 sind primär mittlere und große Unternehmen aus bestimmten Sektoren. Indirekt betroffen (über vertragliche Vereinbarungen) werden aber auch Dienstleister und Lieferanten von NIS-2-betroffenen Unternehmen sein, die damit die vorgesehenen (Risikomanagement-)Maßnahmen umsetzen müssen.

Auch dazu wird es im Anwaltsblatt noch einen Beitrag geben.

Aus-/Fortbildung Digitalisierung

Diskutiert wird auch über die Möglichkeit eines Seminars bei der AWAK im Zusammenhang mit den aktuellen Themen zur Digitalisierung.

Kernthema ist die Digitalisierung und im Zusammenhang damit auch Themen wie Datenschutz, Cyber-Security und Berufspflichten. Ebenso relevant in diesem Zusammenhang ist auch ein Überblick über die bestehenden Anwaltssoftware-Programme und deren Features sowie digitale (Zusatz-)Tools.

Die weitere Planung wird nun durch den ÖRAK erfolgen und soll das Seminar bald angeboten werden können.

Wie aus dieser Zusammenfassung zu erkennen ist, sind die Themen, die mit Digitalisierung zusammenhängen, sehr vielfältig.

Aus Sicht des Arbeitskreises ist das primäre Ziel der Digitalisierung, den Arbeitsalltag in den Kanzleien zu erleichtern, und ist es uns daher ein Anliegen, insb diejenigen Themen aufzugreifen und zu bearbeiten, die Arbeitsabläufe vereinfachen und allen Kolleginnen und Kollegen das tägliche Arbeitsleben erleichtern.

INFOBOX

LEGAL TECH KONFERENZ 2024

Schwerpunkt „AI und Clients“ mit der Möglichkeit zum Netzwerken und Austausch und Ausprobieren von Legal-Tech- und AI-Tools.

Termin: Mittwoch, 13. 11. 2024, Park Hyatt Vienna

Anmeldung: www.eventbrite.at/e/767040427567/?discount=oerakvip

Code: OERAKVIP

Rabatt: € 100,- auf das LIVE-Ticket

Weitere Infos: <https://legaltech.future-law.at/>



Mit vielen Beispielen!

- Diskussion von Streitfragen
- maßgebliche OGH-Urteile
- der bewährte Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts

Artmann/Rüffler
Gesellschaftsrecht

3. Auflage 2024. XXX, 680 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25624-1

79,80 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.
www.kanzleiconsult.at

2024/232

Effizientes offenes Postenmanagement in Anwaltskanzleien: Bedeutung, Auswirkungen auf den Cashflow und Tipps für die praktische Umsetzung

In unserer Beratungspraxis sind die Honorarabrechnung und die Verwaltung von offenen Posten ein zentrales Thema. Offene Posten, also unbezahlte Rechnungen und Forderungen, beeinflussen nicht nur den finanziellen Zustand einer Kanzlei, sondern auch die Beziehungen zu den Mandanten. Ein effizientes Management dieser Posten ist daher von größter Bedeutung. Dieser Beitrag beleuchtet die Wichtigkeit eines effektiven offenen Postenmanagements und analysiert die Auswirkungen auf den Cashflow sowie die Kundenbeziehungen.

die Kanzlei zu tätigen. Durch proaktive Überwachung und zeitnahe Mahnungen können Zahlungsausfälle minimiert werden. Ein strukturiertes Mahnwesen hilft, die Wahrscheinlichkeit von Forderungsausfällen zu reduzieren, was direkt den Cashflow stabilisiert. Ein effektives Management offener Posten kann die Kosten für Inkasso und Rechtsstreitigkeiten senken, die oft mit der Eintreibung ausstehender Forderungen verbunden sind. Dies schont die finanziellen Ressourcen der Kanzlei und erhöht die Rentabilität.

Auswirkungen auf die Kundenbeziehungen

Ein professionelles und transparentes Forderungsmanagement stärkt das Vertrauen der Klientinnen und Klienten in die Kanzlei. Klare Kommunikation über Zahlungsfristen und regelmäßige Erinnerungen zeigen Professionalität und Verlässlichkeit. Mandantinnen und Mandanten, die klare und verständliche Rechnungen erhalten und über den Status ihrer offenen Posten informiert werden, sind tendenziell zufriedener und eher bereit, langfristige Beziehungen aufzubauen und die Kanzlei weiterzuempfehlen. Ein systematisches Management hilft, Missverständnisse und Konflikte zu vermeiden. Durch eine transparente und geregelte Kommunikation über Zahlungsmodalitäten können Unstimmigkeiten frühzeitig ausgeräumt werden.

Praktische Umsetzung eines effizienten offenen Postenmanagements

In der Praxis sehen wir immer wieder extra geführte Excellisten, wo gelegte Honorarnoten und Zahlungseingänge manuell erfasst und organisiert werden. Honorarmahnungen werden sporadisch gemacht und oft fehlt der ganzheitliche Überblick. Mahnungen werden nicht automatisiert, sondern mit Copy & Paste aufwändig erstellt. Dies führt dazu, dass Klientinnen und Klienten sich mit der Bezahlung der Honorarnote Zeit lassen und die Außenstände hoch sind. Moderne Kanzleiverwaltungssysteme verfügen über effektive Möglichkeiten zur Organisation der offenen Posten. Bei der Erstellung von Honorarnoten wird der Zahlungseingang automatisch nach voreingestellten Vorgaben kalendriert. Die Vorgaben für die Evidenz der Zahlungseingänge können generell oder kundenbezogen definiert werden. Damit erhalten Sie einen schnellen Überblick zu offenen Rechnungen und können diese nach unterschiedlichen Kriterien anzeigen lassen. Die dargestellte Übersicht ist bei zahlreichen Kundinnen und Kunden von uns im Einsatz und zeigt die offenen Posten nach Rechtsanwalt gruppiert

Offene Honorarnoten nach RA gruppiert

Datum	ReNr.	Akt	RA	Verrechnet	Zahlung	Offen	Offen seit	Aktion
09.04.2024	24/40	Akt 1	AG	2.400,00		2.400,00	99	Warten
26.04.2024	24/48	Akt 2	AG	800,00		800,00	82	Mahnung
AG Ergebnis						3.200,00		
02.04.2024	24/37	Akt 3	BK	9.421,40		9.421,40	106	Insolvenz
02.04.2024	24/38	Akt 4	BK	8.300,00		8.300,00	106	Insolvenz
22.04.2024	24/44	Akt 5	BK	2.000,00		2.000,00	86	Mahnung
23.04.2024	24/45	Akt 6	BK	3.000,00		3.000,00	85	Mahnung
25.04.2024	24/46	Akt 7	BK	7.000,00		7.000,00	83	Mahnung
25.04.2024	24/47	Akt 8	BK	6.000,00		6.000,00	83	Mahnung
27.04.2024	24/48	Akt 9	BK	10.500,00		10.500,00	81	Mahnung
BK Ergebnis						46.221,40		
05.04.2024	24/39	Akt 10	CK	300,00	50,00	250,00	103	Warten
10.04.2024	24/41	Akt 11	CK	3.000,00		3.000,00	98	Warten
23.04.2024	24/42	Akt 12	CK	600,00		600,00	85	Mahnung
CK Ergebnis						3.850,00		
11.04.2024	24/51	Akt 14	DO	660,00		660,00	97	Mahnung
12.04.2024	24/49	Akt 15	DO	2.000,00		200,00	96	Mahnung
13.04.2024	24/51	Akt 16	DO	400,00		400,00	95	Mahnung
13.04.2024	24/53	Akt 17	DO	700,00		700,00	95	Mahnung
15.05.2024	24/61	Akt 18	DO	31.000,00		31.000,00	63	Warten
DO Ergebnis						32.960,00		
Gesamtergebnis						86.231,40		

Offene Postenliste nach RA gruppiert mit Anzahl Tage offen Screenshot: privat

Bedeutung des offenen Postenmanagements

Offenes Postenmanagement bezieht sich auf die Verwaltung und Überwachung von Forderungen und Verbindlichkeiten. In einer Rechtsanwaltskanzlei umfasst dies die Rechnungsstellung, die Nachverfolgung unbezahlter Rechnungen, die Kommunikation mit Mandanten über offene Beträge und die Einleitung von Maßnahmen zur Eintreibung ausstehender Forderungen.

Auswirkungen auf den Cashflow

Ein effizient verwaltetes System für offene Posten sichert die rechtzeitige Begleichung von Forderungen, was die Liquidität der Kanzlei verbessert. Flüssige Mittel sind entscheidend, um laufende Kosten zu decken und Investitionen in

und nach Anzahl Tage offen sortiert. Werte über einer definierten Grenze werden farblich markiert. Damit erhalten die Partnerinnen und Partner einen regelmäßigen Überblick zu den aktuellen Außenständen der Kanzlei und können Maßnahmen planen und beauftragen. Die weiteren Maßnahmen können direkt in der Liste vermerkt werden und sind die Basis für die weitere Bearbeitung.

Offene Posten können in weiterer Folge mit zusätzlichen Kennzeichen markiert werden, um die Aussagekraft der Listen weiter zu verbessern. Wir haben in der Praxis die Kennzeichen Insolvenz, Honorarklage, offen – wird bezahlt und offen – wird nicht bezahlt im Einsatz. Neben diesen Kennzeichen werden durchgeführte Mahnungen im offenen Posten verzeichnet und mit einer Mahnstufe angezeigt. Honorarmahnungen werden automatisiert erstellt, das Mahndatum wird nach Vorgaben neu gesetzt und das Schreiben im Akt gespeichert. Je nach Mahnstufe können unterschiedliche Formulierungen verwendet werden. Damit ist sichergestellt, dass diese Aufgabe schnell und effizient erledigt werden kann.

Fazit

Ein effizientes Management der offenen Posten ist für Anwaltskanzleien von entscheidender Bedeutung. Es sichert nicht nur einen stabilen Cashflow, sondern stärkt auch die Beziehungen zu den Klientinnen und Klienten. Durch den Einsatz moderner Tools und einem klar definierten Work-

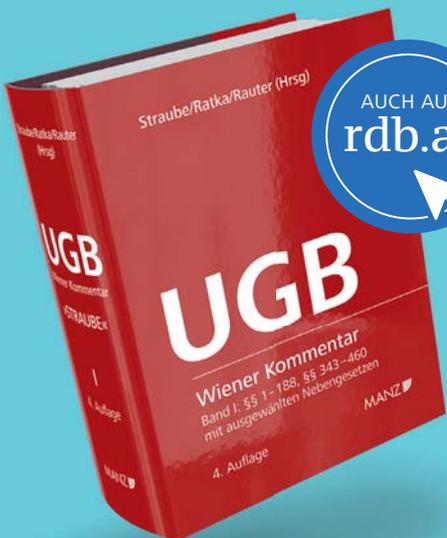
flow können Anwaltskanzleien ihre finanzielle Gesundheit verbessern und gleichzeitig eine hohe Mandantenzufriedenheit gewährleisten. In einer wettbewerbsintensiven Branche ist dies ein wesentlicher Faktor für den langfristigen Erfolg.

Gerne beraten wir Sie zu den Möglichkeiten und unterstützen Sie bei der Umsetzung in Ihrer Kanzlei.

FAZIT

Für weitere Informationen und ein unverbindliches Erstgespräch kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail an Markus.Weiss@kanzleiconsult.at oder scannen Sie den QR-Code. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.





Jetzt aktuell: Unternehmensübergang, Stille Gesellschaft, Wertpapierrecht uvm

- §§ 1-188, 343-460 UGB ausführlich kommentiert
- Regelmäßige Aktualisierungen durch Fortsetzungssystem
- Kommentierungen auch zu FBG, MaklerG, ECG, UN-Kaufrecht, AÖSp uvm

Straube/Ratka/Rauter (Hrsg)
Wiener Kommentar zum UGB I mit ausgewählten Nebengesetzen

Faszikelwerk in 3 Leinenmappen. Band I inkl. 107. Lfg. 2024.
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
ISBN 978-3-214-25733-0

398,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at



Termine

Inland

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>

Vergiften ist unpassend – Der bessere Weg zu erfreulichen Verhandlungsergebnissen durch Kreativität

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

11. 9. 2024 WIEN

Datenschutz in der Praxis – für Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

17. 9. 2024 HYBRIDSEMINAR

28. Finanzstrafrechtliche Tagung

LeitnerLeitner, Wirtschaftsprüfer Steuerberater

<https://www.leitnerleitner.com/news/>

19. 9. 2024 LINZ, HYBRID-VERANSTALTUNG

Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 9. 2024 HYBRIDSEMINAR

Vollversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

26. 9. 2024 HYBRIDVERANSTALTUNG

Sucht am Arbeitsplatz

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität Wien

27./28. 9. 2024 WIEN

Entscheidungsstärke und Kommunikation im Business – die Kunst des begründeten „Nein“

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

30. 9. 2024 HYBRIDSEMINAR

Bachelor Professional Gemeinderecht und Gemeindemanagement

Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität

6 Semester, ab Oktober 2024 HYBRID (WIEN ODER ONLINE)

Grundlehrgang (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

1. 10. 2024 ONLINESEMINAR

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

2. 10. 2024 HYBRIDSEMINAR

Master of Laws – Public International Law

Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität

2. 10. 2024 HYBRID (WIEN ODER ONLINE)

Kunstrecht – Universitätslehrgang 2024/25

Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität

Ab 4. 10. 2024, 6 Wochenenden WIEN UND WISS. EXKURSIONEN NACH ROM UND HEIDELBERG

Fristen-Intensivkurs

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

7. 10. 2024 HYBRIDSEMINAR

9. Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit „PriSec“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

14./15. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

Cybercrime: Hass im Netz und Sicherung von Beweisen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

15. 10. 2024 ONLINESEMINAR

2. Tagung „RuSt NEXTGeneration“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

16. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

28. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17./18. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

Schuldenregulierungsverfahren

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

6. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR

Leistungsfähigkeit erkennen und steuern

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität Wien

8./9. 11. 2024 WIEN

Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

11. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR

Kurrentien-Grundseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR

Legal Tech Konferenz Wien

Future-Law
<https://future-law.eu/>
13. 11. 2024 PARK HYATT WIEN

Symposium „KUNST und RECHT“

Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht
<https://www.plus.ac.at/oeffentliches-recht/fachbereich/studiengesellschaft-fuer-wirtschaft-und-recht/>
14./15. 11. 2024 SALZBURG

Konferenz „Effektiver Schadenersatz in Europa“

Europäischer Anwaltsverein (UAE)
<https://conference.poduschka.at>
15. 11. 2024 WIEN

Gerichtsmedizin

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität
16., 17., 23. und 24. 11. 2024 WIEN

Vergebung von Verträgen bei Selbstberechnung – mit besonderem Fokus auf Mietverträge

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
18. 11. 2024 ONLINESEMINAR

13. Strategieforum „Compliance now!“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
21./22. 11. 2024 STEGERSBACH

Steuerliche Abwicklung von Schenkungen – insbesondere Liegenschaften und Kapitalvermögen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
4. 12. 2024 ONLINESEMINAR

Europäisches und Internationales Digitalisierungsrecht

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität
20., 21., 27. und 28. 3. sowie 3., 4. und 7. 4. 2025 WIEN

Jahreskongress

Österreichisch-Spanische Juristenvereinigung (ÖSJV)
<https://www.ahauj-oesjv.com/de/2234/>
24.–26. 10. 2024 SEVILLA

Ausland



INTENSIVTAGUNG

Schriftsatzgestaltung im öffentlichen Recht

Verwaltungsbehörden – VwG – VwGH – VfGH – EuG/EuGH – EGMR

Vortragende
Univ.-Prof. Dr. **Mathis Fister** und Prof. Dr. **Andreas Orator**, LL.M. (NYU), diplômé (Sc.Po.)

25. NOVEMBER 2024

Hilton Vienna Plaza
Wien

manz.at/rechtsakademie

Nachruf: Univ.-Prof. Dr. Rudolf Welser

Media vita in morte sumus

Rudolf Welser verstarb am 5. 5. 2024 im 85. Lebensjahr. Er verunglückte wenige Tage davor nahe des Juridicums, seiner langjährigen Wirkungsstätte, ohne das Bewusstsein wieder zu erlangen. Wäre er aus der Bewusstlosigkeit noch einmal erwacht, wäre er über den Unfall, der so tragisch enden würde, ebenso fassungslos und ratlos gewesen wie wir. Zur Fassungslosigkeit kommt nun die Tatsache hinzu, den Doyen des österreichischen Zivilrechts verloren zu haben, einen liebenden Ehegatten und Familienvater und einen humorvollen Wegbegleiter.



Foto: Christoph Reiter

Rudolf Welser wurde am 1. 9. 1939 in Ybbsitz geboren. Seiner Heimatgemeinde, deren Ehrenbürger und Ehrenringträger er war, blieb er bis zu seinem Tod eng verbunden.

Rudolf Welser studierte und promovierte an der Universität Wien im Jahr 1963 zum doctor utriusque iuris. Nach seiner Promotion war er Assistent bei den Professoren Hans Schima und Winfried Kralik. Ihm verdankt Rudolf Welser seine Beschäftigung mit dem Erbrecht. Seine ersten Publikationen verfasste Rudolf Welser im Jahr 1968, seine Habili-

tation für Zivilrecht erfolgte im Jahr 1970 mit der Monografie „Vertretung ohne Vollmacht, zugleich mit einem Beitrag zur Lehre von der culpa in contrahendo“.

Rudolf Welser blieb der Alma mater Rudolphina (die Namensgleichheit ist reiner Zufall) bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2007 treu, obwohl ihn zahlreiche Rufe an andere Universitäten erreichten. Er war als Ordinarius für Bürgerliches Recht viele Jahre Vorstand des Instituts für Zivilrecht, von 1981 bis 1988 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und zwischen 1988 und 2007 Kuriensprecher der Professorinnen und Professoren der Fakultät. Er setzte sein Wirken auch nach seiner Emeritierung fort und gründete die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingerichtete „Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform“ sowie den dort eingerichteten „Wiener Arbeitskreis“, den Professorinnen und Professoren zahlreicher ost- und zentraleuropäischer Staaten angehören und der sich mit der Privatrechtsreform in den CEE-Staaten befasst.

Rudolf Welser prägte im Laufe seiner mehr als 55-jährigen wissenschaftlichen Tätigkeit in Forschung und Lehre unzählige Juristen als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Richterinnen und Richter, viele Assistentinnen und Assistenten begleitet, die heute zu herausragenden Professorenpersönlichkeiten zählen. Ich erinnere mich, dass er seinerzeit und auch bei meiner Promotion die Gelöbnisformel – auswendig – in geschliffenem Latein vorgetragen hat. Er war nicht nur als akademischer Lehrer hoch geachtet und mitunter als gestrenger Prüfer gefürchtet, sondern auch in literarischer Hinsicht äußerst schaffensreich. Seine wissenschaftliche Publikationsliste umfasst nahezu 300 Werke. Angesichts der Breite seines Wirkens ist es nicht leicht, Schwerpunkte seiner Tätigkeit auszumachen.

Zu Beginn seiner wissenschaftlichen Karriere standen Arbeiten zum Schadenersatzrecht und zum Stellvertretungsrecht im Zentrum seines Interesses. 1970 erschien der erste Band des Grundrisses des Bürgerlichen Rechts (gemeinsam mit Helmut Koziol), ein Werk, das wie kaum ein anderes einen Meilenstein des österreichischen Zivilrechts darstellen sollte. Rudolf Welser hat beide Bände bis zur 14. bzw. 15. Auflage (zuletzt gemeinsam mit Britta Zöchling-Jud und Andreas Kletečka) begleitet.

Die zweite Schaffensphase wurde mit seiner 1976 in den Juristischen Blättern publizierten Untersuchung zu „Gewährleistung und Schadenersatz“ eingeleitet, die in der Entscheidung des verstärkten Senats des OGH (1 Ob 536/90) gemündet hat und mit der ein neues Kapitel des österreichischen Zivilrechts aufgeschlagen wurde: Statt Gewährleistung kann auch Schadenersatz verlangt werden. Seine Ar-

beit prägte auch die Gewährleistungsreform 2001, der sein Gutachten zum 14. Österreichischen Juristentag (2000) zugrunde lag. Das Referat zum Gutachten aus handelsrechtlicher Sicht durfte ich erstatten.

Der dritte Schwerpunkt seines wissenschaftlichen Œuvres bildete das Erbrecht. Eine seiner ersten Publikationen befasste sich bereits 1973 mit der „Sittenwidrigkeit des Testaments zu Gunsten des Ehebruchspartners“. Es folgte ua ein weiteres Gutachten für den 17. Österreichischen Juristentag (2009) zur Reform des österreichischen Erbrechts, welches die große Erbrechtsreform 2015 entscheidend geprägt hatte, was *Rudolf Welser* freilich nicht hinderte, auch beißende Kritik am Gesetzgeber zu üben. Denn den ehrwürdigen Bestimmungen des ABGB wurde aus Sicht von *Rudolf Welser* nicht nur semantisch Leid zugefügt. Der Reformeifer des Gesetzgebers hatte auch die umfassende Neukommentierung der §§ 531 ff ABGB im Kommentar von *Rummel* erforderlich gemacht sowie das erste Lehr- und Handbuch zum Erbrecht 2019 zur Folge.

All dies neben zahlreichen Vorträgen im In- und Ausland sowie Gutachten zu zahlreichen zivilrechtlichen Fragestellungen. Mit seinem (zusammen mit *Christian Rabl* verfassten) Gutachten im Restitutionsfall betreffend die Klimtbilder im Schiedsfall gegen die Republik erlangte er weit über die Grenzen der Republik hohes Ansehen. Seine öffentliche Kritik am Gegengutachter, *Heinz Krejci*, war vernichtend. Aber eine „Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten“ iS seiner 1987 erschienenen Monographie erteilte *Rudolf Welser* nie, denn seine Schlussfolgerungen waren wohlgedacht, scharfsinnig und in jeder Hinsicht wissenschaftlich fundiert.

Dass *Rudolf Welser* nur kurz in die Welt der Advokatur eintauchte, war eine glückliche Fügung des Schicksals. Er blieb der Lehre treu und war daher nie in der Verlegenheit, seiner Ehegattin, *Irene Welser*, und seiner Tochter, *Theresia Welser*, zwei erfolgreichen Rechtsanwältinnen, im Gerichtssaal gegenüberzustehen, die eine glückliche Familie gebildet haben. Er wäre wohl ein scharfzüngiger Advokat geworden.

Die Würdigung seines Lebenswerks bliebe freilich unvollständig, würde man die humoristische Seite von *Rudolf Welser* außer Acht lassen. Die 1983 gewonnene Erkenntnis, dass Käsegeruch erfahrungsgemäß unangenehm ist, war ein Bestseller und ließ eine Reihe weiterer Sammelbände entstehen. Das dafür prädestinierte Material stellten ihm der Gesetzgeber, Gerichte und Verwaltungsbehörden willfährig zur Verfügung. Das Urheberrecht für die heiteren, weil missglückten Wortfolgen nahm er nie für sich in Anspruch. Denn „Eier konnten daher nicht gefangen werden“ genauso wie „Grammophon kein Vorname“ sei. Auch „Quatsch wurde von ihm nicht protokolliert“. *Rudolf Welser* zog es vielmehr vor, die geneigte Zuhörerschaft pointiert bei Lesungen aus den Werken zum Lachen zu bringen. Auch Wissenschaftler haben Humor.

Sie haben aber auch außerhalb von Gesetzbüchern Leidenschaften. Wer – wie ich – morgens im Innenhof der Universität Lohengrin, Figaro oder Aida vernahm, wusste, *Rudolf Welser* ist mit offenem Verdeck eingetroffen. Auch insoweit haben sich die Leidenschaft und die Kunst der Formulierung getroffen: „Gianni Schicchi und das Recht“ finden sich in Programmheften der Wiener Staatsoper ebenso wieder wie „Der Herr Polizeirat weiß es“ für die Premiere von Giuseppe Verdis „Un ballo in maschera“. Hier schließt sich auch der Kreis. Seine Liebe zu Italien wurde von seiner Ehefrau *Irene* geteilt. Bevor Tochter *Theresia*, die ich als Rechtsanwältin aneloben durfte, in die juristischen Fußstapfen von *Rudolf* und *Irene Welser* getreten ist, konnte sie ihm die eine oder andere Arie zum Besten geben. Sehr zur Freude der Eltern. Es wären wohl noch ungezählte glückliche Stunden geworden.

Media vita in morte sumus

Mitten im Leben sind wir im Tod.

MICHAEL ENZINGER

Rechtsanwalt in Wien

Nachruf: RA Dr. Rudolf Zitta zum Gedenken

Ein kritischer Pioniergeist bringt wertvolle Entwicklungen für den österreichischen Anwaltsstand (30. 4. 1936–20. 12. 2023)

Generationen von Anwälten haben ihn, den *Rudi Zitta* aus Salzburg, noch persönlich gekannt: Immer hilfsbereit, fast täglich neue kreative Ideen, ein Dynamiker, der keinen Konflikt scheute, der seiner Zeit Jahre voraus war, der Misserfolge überdauern konnte, der Prioritäten erstellen und auch konsequent umsetzen konnte.



Foto: privat

Das alles sind Eigenschaften, die mir durch den Kopf gehen, wenn ich an die Zeit von 1971 bis 2004 denke: 33 Jahre, die wir zur gleichen Zeit im Anwaltsberuf tätig waren, von meiner Eintragung als Anwalt 1971 bis zu seiner Emeritierung 2004. Einen besonderen Stellenwert bei seinem Engagement nahm die Fortbildung der Anwälte ein. Viele sehen ihn als Vater der Anwaltsakademie.

Rudi Zittas kreative Ideen

Rudi Zitta war einer der damals wenigen Anwälte, die auch Mitglied in ausländischen und internationalen Anwaltsorganisationen waren: Die International Bar Association (IBA), die American Bar Association (ABA) und der Deutsche Anwaltverein (DAV) zählten ihn zu ihren Mitgliedern. Dort erkannte er die Notwendigkeit der Fortbildung für unseren Stand.

Unvergesslich sind mir zwei Seminare in den siebziger Jahren im Schloss Hernstein über „Die Psychologie in der anwaltlichen Tätigkeit“. Bei beiden Seminaren nahmen rund 20 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, meist jüngeren Alters, teil.

In Rollenspielen ließ er die Teilnehmer selbst erarbeiten und erfahren, wie kritische Situationen bewältigt werden können, zB: „Wie sage ich es dem Klienten, dass der für ihn extrem wichtige Prozess verloren wurde?“ Ergebnis: Nur groß im persönlichen Gespräch und direkt. Und wenn der Anwalt dann dem Klienten die Details erklärt, muss er nach etwa fünf Minuten alles noch einmal erklären, weil der

Klient nach dem Schock des Prozessverlusts mit seinen Gedanken ganz wo anders war und dem Anwalt nicht wirklich zuhören konnte.

Das erste mir bekannte Seminar über Anwaltsmarketing geht auf die Initiative von *Rudi Zitta* zurück.

Rudi Zitta, der Dynamiker

Als Salzburger Obmann der Standesorganisation „Österreichischer Rechtsanwaltsverein“ (früher „Wirtschaftliche Organisation der Rechtsanwälte“) bot sich ihm die Möglichkeit, seine Seminarpläne ohne viele Diskussionen über deren Zweckmäßigkeit zu verwirklichen.

In seinem Artikel im Anwaltsblatt 1972 legte *Rudi Zitta* die Grundzüge und das Grundkonzept seiner Fortbildungstätigkeit fest. Dieser auch heute, nach über einem halben Jahrhundert, noch unbedingt lesenswerte Artikel bringt viele Anregungen und wertvolle Denkanstöße für den einzelnen Anwalt und für die Standesvertretung („Fortbildung durch gemeinschaftliche Selbsthilfe der Anwaltschaft“ im Anwaltsblatt Mai 1972, 132–135).

Fast jedes Jahr gab es rund zehn von ihm organisierte Fortbildungsseminare für Rechtsanwälte. Aus welchem Grund auch immer gründete er 1978 „seine“ eigene Plattform für die Abhaltung von Fortbildungen, für Forschungsaufträge und für Publikationen, nämlich das „Salzburger Institut für juristische Information und Fortbildung“. In diesem Rahmen ermöglichte er es jungen Juristen, zu besonderen Themen zu forschen und auch zu publizieren.

Neben seinen rund 120 fachlichen Artikeln und seinen fünf veröffentlichten Fachbüchern zeigte sich sein Humor im Büchlein über „Das Cloppapier im österreichischen Recht“.

Rudi Zitta scheute keinen Konflikt

Von 1973 bis 1978 war *Rudi Zitta* Mitglied des Ausschusses der Salzburger Anwaltskammer. Vielleicht war die Schwierigkeit, mit all seinen Ideen die restlichen Ausschussmitglieder zu überzeugen, für ihn Anlass, seine Tätigkeit im Ausschuss zu beenden.

Was die berufliche Standesvertretung für die Ausbildung der Anwaltschaft zusammenbrachte, war ihm fast immer zu wenig. So wurde er auch einmal eingeladen, vor den Delegierten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages seine Kritik in ca 15 Minuten vorzubringen.

Nach 30 Minuten wurde der Vorsitzende unruhig. Nach 45 Minuten wurden auch die Delegierten unruhig. Schließlich unterbrach ihn der Vorsitzende nach fast einer Stunde und bat ihn, seine Gedanken schriftlich zusammenzustellen.

Worauf *Rudi Zitta* seine Unterlagen zusammenpackte. Mit dem dünnen Hinweis „Ja, wenn es die Delegierten nicht interessiert“ verließ er den Sitzungssaal.

Rudi Zitta war seiner Zeit Jahrzehnte voraus

Was heute bei den jungen Anwältinnen und Anwälten geradezu selbstverständlich ist, nämlich die Ausbildung an verschiedenen Orten und Dienstgebern, war offensichtlich sein Ziel: Seine Tätigkeit in Kanzleien in Salzburg (Kanzlei *Höller*), in Wien (Kanzlei *Korn*), in der Finanzprokuratur (der Anwaltschaft des Staates) und schließlich die Tätigkeit in der Kanzlei seines Vaters RA Dr. *Josef Zitta* vermittelten ihm verschiedene Zugänge zu anwaltlichen Problemlösungen.

Das Marketing und die Referenten für alle von ihm gehaltenen Seminare hat er auch selbst organisiert. Seine Themenwahl umfasste den ganzen Bereich der Anwaltstätigkeit.

Die von Rudi Zitta organisierten Reisen

Rudi Zitta war neugierig. Und das führte ihn oft ins Ausland, um die dortige Arbeit der Rechtsanwälte zu studieren. So in die USA zum „Annual Meeting of the American Bar“, worüber er auch im Anwaltsblatt ausführlich berichtete. Auf einer Studienreise in die USA hat er den Teilnehmern die Bedeutung der EDV für die Führung einer Kanzlei und auch für die Anwaltsarbeit eindringlich vermittelt.

Dabei konnten wir ihn fallweise, zB auf den Studienreisen 1982 nach Irland und 1986 nach London, begleiten. Wir, das waren damals die Rechtsanwältin *Waltraute Steger* aus Linz, der Rechtsanwalt *Reinhard Steger* aus St. Johann und der Autor aus Innsbruck.

Für uns alle eine wertvolle Bereicherung, konnten wir doch besondere Informationen über die Praxis der Anwaltschaft in Irland und London vermittelt bekommen.

In Irland, dass zB jeder Anwalt bis zum 31. 3. des Folgejahres der zuständigen Anwaltskammer die Bestätigung eines beeideten Wirtschaftstreuhänders (Accountance Certificate) vorlegen musste. Darin bestätigte der Wirtschaftstreuhänder, dass das Fremdgeld getrennt vom Kanzleigeld verwaltet wird, dass das Fremdgeld buchhaltungsmäßig ausgewiesen ist und auch tatsächlich vorhanden ist.

Bei Versäumnis dieser Frist und einer allenfalls gesetzten Nachfrist drohte der Verlust der Zulassung zur Anwaltschaft. Ohne „Wenn und Aber“.

Die Ausbildungskosten betrug damals (1982) rund S 35.000,-.

Die Kosten wurden zu rund 70% von den Studenten oder deren Eltern aufgebracht, 30% von der Law Society getragen.

Öffentliche Mittel wurden grundsätzlich nicht in Anspruch genommen, um nicht in Abhängigkeit zu geraten.

Rudi Zitta und seine Familie

Rudi kam als fünftes von zehn Kindern auf die Welt.

Vor allem sein unerschütterliches, fast kämpferisches Bemühen und Engagement bei der Durchsetzung seiner Ideen gingen möglicherweise auch auf Erlebnisse in seiner Kindheit zurück.

Fast 60 Jahre war er mit seiner Frau DI *Jana Zitta* verheiratet.

Er war für uns Anwälte ein Vorbild, ein Vordenker und ein vorausblickender Kollege. Requiescat in Pace.

IVO GREITER

Rechtsanwalt in Innsbruck

Besuch der Anwaltsvereine Regensburg und Bamberg in Salzburg

DÖF – Deutsch Österreichische Fortbildung

Bei traumhaftem Frühlingswetter fand vom 12. bis 14. April 2024 in Salzburg ein Treffen der Deutschen Anwaltsvereine Regensburg und Bamberg mit dem Auslandsverein DAV-Österreich statt. Kulturell, kulinarisch und inhaltlich war das Programm hochkarätig. Nach Ankunft der deutschen Kolleginnen und Kollegen wurde am Freitagabend Maria Plain besucht. Am Samstag folgte das Seminar im Vortragsraum im Dachgewölbe der Stiegl-Brauwelt mit der Fortbildung zum Thema „e-Justice und die Digitalisierung der Justiz: Anwaltliche Tätigkeit in Deutschland und Österreich – Aktuelle Fragestellung im anwaltlichen Berufsrecht und im Zivilrecht“. Vortragende waren die Kollegen *Rainer Riegler* (Bamberg), *Klaus Luckow* (Regensburg) und Kollegin *Constanze Emesz* (Salzburg). Der Abend klang im Restaurant Stift St. Peter aus. Auf der Heimreise nach Bayern besichtigten die Besucherinnen und Besucher noch die längste Burg Europas in Burghausen. Eine gelungene Zusammenkunft, die auf Wiederholungen hoffen lässt!



Maria Plain 12. 4. 2024 Foto: Constanze Emesz

CONSTANZE EMESZ

Vizepräsidentin DAV-Österreich

Bamberger Berufsschullehrer macht Praktikum bei Salzburger Rechtsanwälten

Im Rahmen des Erasmus+-Programms besteht für Schüler wie auch für Lehrpersonal die Möglichkeit, ein Auslandspraktikum abzuleisten. Erasmus+ ist ein Programm der EU zur Förderung von allgemeiner und beruflicher Bildung, Jugend und Sport in Europa.

Mein Name ist *Thomas Hein* und ich unterrichte als Oberstudienrat und Lehrkraft für Rechtsanwaltsangestellte seit 22 Jahren an der Staatlichen Berufsschule III Bamberg Business School. Über die Rechtsanwaltskammer Bamberg und dort durch den Geschäftsführer Herrn *Rainer Riegler*, der ebenso Präsident des Anwaltsvereins Bamberg ist, konnte ich den Kontakt zur Präsidentin des österreichischen Anwaltsvereins Frau Dr.ⁱⁿ *Geertje Tutschka* sowie der Vizepräsidentin Frau Dr.ⁱⁿ *Constanze Emesz* knüpfen.

Auf deren Vermittlung hin verbrachte ich dann drei Tage im Mai 2024 in der großen und renommierten Salzburger Kanzlei Zumtobel + Kronberger Rechtsanwälte OG. Die Kanzlei hat ihren Sitz im Quartier Riedenburg in fußläufiger Nähe zur Altstadt. Nach einem sehr freundlichen Empfang durch meinen Hauptansprechpartner in der Kanzlei, Herrn RA Mag. *Konstantin Fischer*, begleitete ich an den drei Tagen drei verschiedene Mitarbeiter und Mitarbeite-

rinnen an deren Arbeitsplatz in der Kanzlei und konnte so einen guten Eindruck in die täglichen Arbeiten des österreichischen Kanzleipersonals gewinnen. Dabei wurden mir auch immer wieder die Unterschiede zum deutschen Recht und zum Arbeitsalltag in deutschen Anwaltskanzleien, so wie ich das regelmäßig von meinen Berufsschülerinnen und -schülern erzählt bekomme und auch während meinem damaligen Praktikum bei zwei fränkischen Rechtsanwälten erfahren habe, deutlich vor Augen geführt. Insbesondere die wesentlich bessere und gegenüber Deutschland fortgeschrittenere Digitalisierung in Österreich und deren Möglichkeiten und der vielfältige Einsatz in der Kanzlei war immer wieder Thema. Auch bemerkenswert war für mich die Tatsache, dass es mit der Landesberufsschule Tamsweg im Salzburger Land zwar eine berufsschulische Ausbildung zum Beruf der Kanzleiassistentin/zum Beruf des Kanzleiassistenten gibt, die aber im Gegensatz zur Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten im klassischen dualen Ausbildungssystem in Deutschland sehr unterrepräsentiert ist.

Natürlich kamen auch das Sightseeing und der touristische und kulturelle Teil während meines siebentägigen Salzburger Aufenthalts nicht zu kurz. So konnte ich nach

„Dienstschluss“ in der Kanzlei und auch am in dieser Woche liegenden arbeitsfreien Feiertag Fronleichnam viele der schönen Ecken, Gassen, Plätze, Kirchen, Cafés und Restaurants der wundervollen Stadt Salzburg und ihrer landschaftlich reizvollen Umgebung besuchen.

Ebenso durfte ich bei einem Treffen in einem typischen Kaffeehaus die Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins Österreich, Frau RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Geertje Tutschka*, kennenlernen. Bei einer gemütlichen Tasse Kaffee führten wir ein abwechslungsreiches und interessantes Gespräch und ich konnte mich für ihren Einsatz bei der Realisierung meines Praktikums bedanken.

Meinen vierten und letzten Praktikumstag verbrachte ich dann abschließend noch am Freitag in einer kleinen Kanzlei bei Frau RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Constanze Emesz*. Frau Dr.ⁱⁿ *Emesz*, die gleichzeitig Vize-Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins Österreich ist, führt ihre Kanzlei in der Fischbachstraße an der Salzach als Einzelanwältin. Da freitags ihre Kanzleiassistentin nicht im Hause ist, durfte ich für Frau Dr.ⁱⁿ *Emesz* nach kurzer Einweisung sogleich auch Kanzleiverwaltungstätigkeiten übernehmen. Am Nachmittag führte mich mein Weg dann noch kurz in das imposante Justizgebäude des Salzburger Landesgerichts am Rudolfsplatz, wo das Bistro mit seiner Dachterrasse bei schönem Ausblick einen Besuch wert ist.



Justizgebäude Salzburg Foto: privat

Mit vielen neuen Eindrücken und nach einigen interessanten Gesprächen und Einblicken in das österreichische Justizsystem und Kanzleiwesen endete so meine Praktikumswoche und ich denke, dass ich doch den einen oder anderen Aspekt davon in meinem berufsschulischen Arbeitsalltag zuhause in Bamberg gebrauchen kann.

THOMAS HEIN

Berufsschullehrer in Bamberg

Sommerliche Highlights der Anwaltsakademie im Rückblick

Sommerfest 2024



Fotos: Markus Schieder

Traditionen müssen irgendwann begründet werden: Nuncmehr zum zweiten Mal fand am 26. 6. 2024 beim Heurigen Wolff das AWAK-Sommerfest statt. Die Anwaltsakademie dankte mit dieser Veranstaltung ihren Referentinnen

und Referenten, die mit ihrem Wissen den Aus- und Fortbildungsmotor der Anwaltsakademie am Laufen halten.

Nach Begrüßungsworten vom Präsidenten des ÖRAK, Dr. *Armenak Utudjian*, und dem Geschäftsführer der Anwaltsakademie, Dr. *Peter Gruber*, wurde von letzterem Frau *Susanna Knotzer*, nach rund 25 Jahren in der Anwaltsakademie, in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Im Anschluss stand der Abend ganz im Zeichen des gemütlichen Beisammenseins und des Austauschs.

Intensivseminar zum Erbrecht in Baden

Auch in diesem Jahr war das Intensivseminar der Anwaltsakademie eines der Highlights im Seminarprogramm der Anwaltsakademie. Im wunderschönen Saal des Casino Baden wurde von 20.–22. 6. 2024 erneut anwaltliche Aus- und Fortbildung auf höchstem Niveau präsentiert und zudem fabelhaftes Rahmenprogramm im sommerlichen Baden geboten, dieses Jahr zum Generalthema Erbrecht und Vermögensnachfolge.



Die Vorträge von Mag. *Thomas Egerth*, Univ.-Prof. Dr. *Thomas Garber*, SPdOGH Hon.-Prof. Dr. *Edwin Gitschthaler*, Dr. *Alexander Hofmann*, Dr. *Helwig Keber*, SPdOGH Dr. *Gottfried Musger*, Dr. *Gerold Maximilian Oberhumer*, ao. Univ.-Prof. Dr. *Claudia Rudolf*, Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer*, Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba*, Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch* und Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Zöchling-Jud* widmeten sich jenen erbrechtlichen Bereichen, die in der anwaltlichen Beratungspraxis eine besondere Rolle spielen.

Seien Sie gespannt auf unser nächstjähriges Generalthema im Casino Baden und **save the date: 12.–14. 6. 2025.**

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

SEPTEMBER

SOFT SKILLS

Psychosoziale Prozessbegleitung für Juristinnen und Juristen – in Kooperation mit BMJ und ÖRAK

9. und 10. 9. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240909 – 3

LIVE-WEBCAST

CLIENT CARE – „Mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit“ – Wie vertrete ich, damit sich Mandantinnen und Mandanten gut vertreten fühlen?

9. 9. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240909 – 9

BASIC

Die Liegenschaftsverträge – Grundzüge der Vertragserrichtung bzw. -abwicklung

10. und 11. 9. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20240910 – 5

SOFT SKILLS

Die optimale Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien im Zivil- und Strafprozess

12. bis 14. 9. 2024 SALZBURG

Seminarnummer: 20240912 – 4

LIVE-WEBCAST

Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs Strafrecht inkl. Strafvollzug und Nebengesetze

12. 9. bis 10. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240912 – 9

BASIC

Die Ehescheidung und Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens

13. und 14. 9. 2024 FELDKIRCH

Seminarnummer: 20240913 – 7

LIVE-WEBCAST FLEX

Betriebswirtschaftlicher Sanierungsleitfaden unter Beachtung wesentlicher Judikatur und gesetzlicher Rahmenbedingungen

13. 9. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240913 – 9

BASIC

Vom Liegenschaftsvertrag zum Grundbucheintrag – Vertragserrichtung von der Informationsaufnahme bis zur Verbücherung und Treuhandschaft

13. und 14. 9. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240913 – 6

BASIC

Gesellschaftsrecht II – GmbH und Flexible Kapitalgesellschaft („FlexCo“): Gesellschaftsvertrag, Haftungen, steuerliche Aspekte

13. und 14. 9. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240913 – 8

SPECIAL

Lebensgemeinschaften und deren rechtliche Auswirkungen

16. 9. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240916A – 8

SPECIAL

Kapitalmarktrecht – Der organisierte Kapitalmarkt, seine behördliche Aufsicht und der Wertpapierhandel

20. und 21. 9. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240920 – 8

BASIC

Wohnungseigentum – praktisches Massenphänomen für juristische Expertinnen und Experten

20. 9. und 21. 9. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20240920 – 5

SOFT SKILLS

Anglo-Amerikanisches Zivil- & Wirtschaftsrecht und Internationale Anwaltskommunikation

20. bis 12. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240920A – 8

SPECIAL

MONDSEE Forum für ZIVILRECHT

23. bis 25. 9. 2024 MONDSEE

Seminarnummer: 20240923 – 3



Aus- und Fortbildung

SPECIAL**Betriebsanlagenrecht inkl UVP mit besonderem Fokus auf Stmk und Kärnten**

24. 9. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20240924-5

BRUSH UP**RechtsanwältInnen und Rechtsschutzversicherer: Miteinander statt Gegeneinander – Richtiger Umgang zum Wohle aller**

25. 9. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240925-8

BRUSH UP**Anwaltstag der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 2024 – „Gemeinsam für Gesellschaft und Rechtsstaat“**

26. bis 28. 9. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240926O-8

LIVE-WEBCAST**Reiserecht I – Das neue Pauschalreiserecht – Der Reiserechtsprozess**

30. 9. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240930-9

OKTOBER**BRUSH UP****Das Erwachsenenschutzrecht – Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Entwicklungen – Was Sie als Rechtsanwältin bzw als Rechtsanwalt wissen sollten!**

1. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241001-8

BASIC**Schriftsatzgestaltung im öffentlichen Recht – Verwaltungsgerichte, VfGH und VfGH**

3. 10. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20241003-3

BASIC**Europäisches Wirtschaftsrecht**

3. bis 5. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241003-8

SPECIAL**start-up für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

4. 10. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20241004A-5

BASIC**Der Liegenschaftsvertrag – Aspekte beim Erwerb von Wohnungseigentum (Musterverträge)**

4. und 5. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241004-8

SPEZIAL**Leistungsstörungen – Gewährleistung und Schadenersatz anhand neuester Judikatur**

4. 10. und 5. 10. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20241004-6

PRÜFUNGSVORBEREITUNG**Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs Strafrecht**

4. bis 22. 10. 2024 ATTERSEE

Seminarnummer: 20241004-3

LIVE-WEBCAST**Strafverteidigung in der Praxis – Worauf es für Verteidigerinnen und Verteidiger im Strafrecht wirklich ankommt!**

7. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241007-9

SPECIAL**Finanzstrafverfahren und BAO: Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung gegenüber Abgaben- und Finanzstrafbehörden**

8. 10. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20241008-5

BRUSH UP**Arzthaftung – Grundlagen und Besonderheiten der Arzthaftung und aktuelle Rechtsprechung**

8. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241008-8

LIVE-WEBCAST**Arzthaftung – Grundlagen und Besonderheiten der Arzthaftung und aktuelle Rechtsprechung**

8. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241008-9

LIVE-WEBCAST**IT-Sicherheits-Management-System & Notfallplan – Cyberattacken im Internet**

9. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241009A–9

LIVE-WEBCAST**Social-Media-Strategien und Umsetzungskonzepte für Rechtsanwaltskanzleien**

9. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241009–9

SPECIAL**Aktuelle Judikatur im Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Mediengesetz anhand praktischer Fälle**

10. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241010–8

SOFT SKILLS**Mediation in Konfliktfällen – Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden**

10. bis 12. 10. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20241010–6

BASIC**Der Verkehrsunfall in der Praxis – kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen**

11. und 12. 10. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20241011–3

BASIC**Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht II (VwGVG, VwGG, EuGH)**

11. und 12. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241011A–8

SPECIAL**Datenschutz SPEZIAL: Digitalisierung, Datenschutzverträge und internationaler Datenverkehr**

11. und 12. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241011–8

LIVE-WEBCAST FLEX**Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur**

14. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241014–9

LIVE-WEBCAST FLEX**Typische Fallen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)**

15. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241015–9

SPECIAL**Bauträgervertragsgesetz, Wohnungseigentumsbegründung und Verbücherung – praktisch angewendet**

15. 10. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20241015–5

SPECIAL**Versicherungsvertragsrecht: Aktuelle Judikatur und Entwicklungen**

15. 10. bis 26. 11. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241015–8

LIVE-WEBCAST FLEX**Geschäftsgeheimnisse: Worauf es in der Praxis ankommt!**

16. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241016–9

LIVE-WEBCAST FLEX**Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der digitalen Welt – Teil 1: Urheber und ihre Werke**

17. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241017A–9

SPECIAL**IP Recht & angrenzender Datenschutz**

17. und 18. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241017A–8

PRÜFUNGSVORBEREITUNG**Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs Abgabenrecht**

17. bis 19. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241017–8

Aus- und Fortbildung

LIVE-WEBCAST FLEX

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der digitalen Welt

17. bis 25. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241017-9

SPECIAL

start-up für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser

18. 10. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20241018-3

LIVE-WEBCAST FLEX

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der digitalen Welt – Teil 2: Urhebervertragsrecht

18. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241018-9

SPECIAL

Vertragserrichtung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – die praktische Vertragsabwicklung

18. und 19. 10. 2024 FELDKIRCH

Seminarnummer: 20241018-7

LIVE-WEBCAST

Das Baurecht nach dem BauRG

21. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241021-9

LIVE-WEBCAST

Sachverständigenhaftung – Neueste Judikatur in Beraterhaftung

22. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241022-9

BASIC

Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte

22. und 23. 10. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20241022-6

LIVE-WEBCAST

Die FlexCo in der Praxis – Grundlagen, Neuerungen und Beispiele

22. und 23. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241022A-9

LIVE-WEBCAST FLEX

Umgang mit digitalen Beweismitteln – Beweisführung und forensische Behandlung

23. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241023-9

LIVE-WEBCAST FLEX

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der digitalen Welt – Teil 3: Leistungsschutzrechte und freie Werknutzungen

24. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241024-9

SPECIAL

Rechtsmittel im Zivilprozess

24. und 25. 10. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20241024-5

BASIC

Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft

24. und 25. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241024-8

LIVE-WEBCAST FLEX

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der digitalen Welt – Teil 4: Ansprüche, Rechtsdurchsetzung und Rechtsabwehr

25. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241025-9

NOVEMBER

BRUSH UP

Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen

4. 11. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241104-8

SPECIAL

Grundsätze und aktuelle Weichenstellungen in der aufteilungsrechtlichen Judikatur des OGH

5. 11. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241105-8

BRUSH UP

Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglichkeiten und Praxistipps

6. 11. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241106-8

BASIC**Standes- und Honorarrecht: anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche gegenüber Klientinnen und Klienten****7. bis 9. 11. 2024** INNSBRUCK

Seminarnummer: 20241107-6

SPECIAL**Anglo-amerikanisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt Vertragsrecht)****8. 11. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20241108-8

SPECIAL**Schriftsätze im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung****8. 11. 2024** GRAZ

Seminarnummer: 20241108-5

BASIC**Unternehmens- und Anteilskauf****8. und 9. 11. 2024** ATTERSEE

Seminarnummer: 20241108-3

LIVE-WEBCAST**Reiserecht II: Boarding now – Europäische und internationale Fluggastrechte****12. 11. 2024** ONLINE

Seminarnummer: 20241112-9

SPECIAL**Die Praxis des Bauträgervertragsgesetzes: Von der Planung bis zur Umsetzung von Bauträgerprojekten****12. 11. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20241112-8

SPECIAL**Erbrecht und Verlassenschaftsverfahren in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs: Ein systematischer Überblick anhand grundlegender und aktueller Entscheidungen****13. 11. 2024** GRAZ

Seminarnummer: 20241113-5

SOFT SKILLS**Die optimale Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien im Zivil- und Strafprozess****14. bis 16. 11. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20241114A-8

BASIC**Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?****15. und 16. 11. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20241115-8

BASIC**Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren****15. und 16. 11. 2024** INNSBRUCK

Seminarnummer: 20241115-6

BASIC**Das anwaltliche Berufs- und Standesrecht****18. und 19. 11. 2024** ST. PÖLTEN

Seminarnummer: 20241118-2

LIVE-WEBCAST**Achtung: Verjährung! Aktuelles für die Advokatur****19. und 20. 11. 2024** ONLINE

Seminarnummer: 20241119-9

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele****21. bis 23. 11. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20241121-8

BASIC**Der Ablauf des Verwaltungs(gerichts)-verfahrens nach dem AVG und VwGVG in der Praxis – dargestellt anhand des Bau-, Anlagen- und Umweltrechts****22. und 23. 11. 2024** GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20241122-5

Aus- und Fortbildung

BASIC**Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen - Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen**

22. 11. 2024 DORNBIERN

Seminarnummer: 20241122-7

BRUSH UP**Update Verbraucher- und AGB-Recht: aktuelle Judikatur und Gesetzgebung im österreichischen und europäischen Verbraucherschutz- und AGB-Recht**

25. 11. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241125-8

LIVE-WEBCAST FLEX**Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht**

25. und 26. 11. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241125-9

BASIC**Europäisches Wirtschaftsrecht****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dies ist ein Grundlagenseminar, das auf den allgemeinen Vorkenntnissen aus dem Jus-Studium aufgebaut ist. Es ist speziell an der Tätigkeit der österreichischen Rechtsanwältin bzw des österreichischen Rechtsanwalts in der Praxis orientiert. Durch die Vermittlung von ausbaufähigen Grundlagen (Schwerpunkt: Materielles Recht) wird der Zugang zur komplexen Materie „Europarecht“ eröffnet.

Vortragende: Univ.-Prof. Dr. *Walter Obwexer*, Universität Innsbruck, Institut für Europarecht und Völkerrecht
Ass.-Prof. Dr. *Peter Stockenhuber*, LL.M., Universität Wien, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Termin: 3. bis 5. 10. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20241003-8

LIVE-WEBCAST FLEX**Privatkonkurs – Aktuelle Entwicklungen bei der Entschuldung von Privatpersonen – Weshalb ein Schuldenregulierungsverfahren für alle Beteiligten besser ist als jahrelange Exekutionsverfahren**

27. 11. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241127-9

BASIC**Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

28. bis 30. 11. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241128-8

BASIC**Das Strafverfahren – Ermittlungsverfahren – Hauptverhandlung und mögliche Rechtsmittel**

28. bis 30. 11. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20241128-6

SPECIAL**Leistungsstörungen – Gewährleistung und Schadenersatz anhand neuester Judikatur****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Im Seminar werden praxisnah anhand von ausgewählten Fällen aus der Judikatur das Gewährleistungsrecht und das mit Sach- und Rechtsmängeln zusammenhängende Schadenersatzrecht aufbereitet. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Änderungen durch das VGG und GRUG 2021. Zudem gibt es Tipps für die Führung eines solchen Schadenersatz- und Gewährleistungsprozesses und die Vertragsgestaltung. Am dritten Halbtage wird auch auf das Reiserecht eingegangen.

Vortragende: MMag. *Mathias Demetz*, BSc, Rechtsanwalt in Innsbruck

MMag. Dr. *Benjamin Dobler*, Richter des Oberlandesgerichts Innsbruck

Termin: 4. und 5. 10. 2024

Veranstaltungsort: **Innsbruck**

Seminarnummer: 20241004-6

SPECIAL

Finanzstrafverfahren und BAO: Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung gegenüber Abgaben- und Finanzstrafbehörden

Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel des Seminars ist die Vermittlung der Grundlagen, die die/der nur gelegentlich im Abgabenrecht oder Finanzstrafrecht tätige Praktikerin und Praktiker benötigt für die erfolgreiche Vertretung seiner Mandantinnen und Mandanten in diesen Verfahrensarten – welche für die meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht „tägliches Brot“ sind.

Vortragender: Dr. *Felix Karl Vogl*, Rechtsanwalt & Steuerberater in Schruns

Termin: 8. 10. 2024

Veranstaltungsort: **Graz**

Seminarnummer: 20241008 – 5

SPECIAL

Vertragserrichtung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – die praktische Vertragsabwicklung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Es werden die notwendigen Vorbereitungsarbeiten, der Ablauf der Vertragsverhandlungen, die Störungen bei der Vertragsabwicklung und deren Behebung sowie die Verfassung des Vertrages selbst eingehend erläutert. Auch werden die steuerlichen Auswirkungen von Verträgen behandelt.

Vortragende: Mag. *Stefan Guggenberger*, Rechtsanwalt in Salzburg

MMag. Dr. *Rupert Manhart*, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Bregenz

Termin: 18. und 19. 10. 2024

Veranstaltungsort: **Feldkirch**

Seminarnummer: 20241018 – 7

BASIC

Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Aktienrecht in der anwaltlichen Beratungspraxis vertraut machen und die zahlreichen Unterschiede in

der Behandlung von börsennotierten und nicht börsennotierten (privaten) Aktiengesellschaften verdeutlichen. Zu den Kernthemen dieses Seminars zählen unter anderem: Was ist bei der Gründung und der Verfassung von Satzungen zu bedenken? Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (Kapitalerhöhung, bedingtes Kapital, genehmigtes Kapital, Wandelschuldverschreibungen), Einlagenrückgewähr, eigene Aktien, verdeckte Sacheinlagen; Aufgaben des Vorstandes und des Aufsichtsrates – Corporate Governance – Haftungsfragen. Die Hauptversammlung: Aufgaben, Durchführung und Leitung; Nutzung von modernen Kommunikationstechniken; Anfechtung von Beschlüssen.

Problem Mehrheit – Minderheit: Durchsetzung von Kontroll-, Aufsichts- und Austrittsrechten sowie Schutz vor funktionswidriger Ausübung von Minderheitsrechten. Bedeutung und Ausgestaltung von Syndikatsverträgen. Sondervorschriften für börsennotierte Aktiengesellschaften: Going-public – Going-private; Übernahmerecht; Übertragung von Aktien; Insiderrecht, Marktmanipulationen und transaktionsbezogene Meldepflichten (Ad-hoc-Publizität, Beteiligungsmeldungen, Erwerb und Veräußerung von eigenen Aktien, directors dealing).

Vortragende: Univ.-Lektor MMag. Dr. *Christoph Dierger*, Universitätslektor an der Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Rechtsanwalt in Wien

MMag. Dr. *Maria Doralt*, MIM (CEMS), Partnerin bei DLA Piper; Rechtsanwältin in Wien

Dr. *Gottfried Thiery*, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Wien

Termin: 24. und 25. 10. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20241024 – 8

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar vermittelt insbesondere den (Neu-)Einsteigenden ein solides Fundament für den Alltag im Zivilprozess. Praxisbezogene Beispiele aus Situationen vor, während und nach dem Prozess ermöglichen die Transparenz des Verfahrens in allen Instanzen. Das Seminar bietet einen Überblick über die wesentlichen Stationen des Verfahrens von der Erstinformation durch die Klientinnen und Klienten bis zur Rechtskraft des Urteils.

Aus- und Fortbildung

Vortragende: HR Dr. *Robert Fucik*, LStA im BMJ, Lektor an den Universitäten Wien, SFU Wien und JKU Linz
 Mag. *Johann Guggenbichler*, Richter des OLG Wien
 Sen.-Präs. Mag. *Horst Häckel*, Richter des OLG Wien
 Dr. *Thomas Hofer-Zeni*, Rechtsanwalt in Wien
 HR Dr. *Barbara Hofer-Zeni-Rennhofer*, Richterin des OGH
 Hon.-Prof. Dr. *Alexander Klauser*, Rechtsanwalt und Mediator in Wien
 VP Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, MCJ (NYU), Rechtsanwältin in Wien
 Präs. Hon.-Prof. Dr. *Michael Rohregger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien
 Termin: 21. bis 23. 11. 2024
 Veranstaltungsort: **Wien**
 Seminarnummer: 20241121 – 8

BASIC

Der Ablauf des Verwaltungs- (gerichts)verfahrens nach dem AVG und VwGVG in der Praxis – dargestellt anhand des Bau-, Anlagen- und Umweltrechts

Warum Sie teilnehmen sollten:

In der Verhandlung vor der Behörde oder dem Verwaltungsgericht steht die Anwältin/der Anwalt in der Regel

als Einzelkämpferin/Einzelkämpfer nicht nur anderen Parteienvertreterinnen und -vertretern, sondern auch der Verhandlungsleiterin/dem Verhandlungsleiter bzw. Verwaltungsrichterin/Verwaltungsrichter gegenüber, die/der eine profunde Kenntnis des Falles und regelmäßig mehr Verhandlungserfahrung haben wird.

Dieses Seminar vermittelt insbesondere Einsteigern zunächst ein solides theoretisches Fundament des Ablaufs eines behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, bevor die Teilnehmenden sodann in Prozessspielen selbst in die Rolle der Verfahrensparteien schlüpfen und in einem Verhandlungstraining das Erlernte praktisch anwenden und abschließend in einer Feedbackrunde mit den Vortragenden besprechen.

Vortragende: Dr. *Philipp Lindermuth*, I.I.L.L.M., Richter am Landesverwaltungsgericht Steiermark
 Dr. *Thomas Neger*, Rechtsanwalt in Graz
 HR Mag. *Udo Stocker*, Richter am Landesverwaltungsgericht Steiermark
 Mag. *Mario Walcher*, LL.M., Rechtsanwalt in Graz
 Termin: 22. und 23. 11. 2024
 Veranstaltungsort: **Gamlitz/Südsteiermark**
 Seminarnummer: 20241122 – 5

Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts

Sechs Jahre nach Erscheinen der Erstausgabe legt der Herausgeber sein aktualisiertes, um mehr als 200 Seiten erweitertes Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts in 2. Auflage vor. In 17 Kapiteln behandelt das – gegenüber dem Erstlingswerk im Wesentlichen unverändert gebliebene – Autorenteam die verschiedenen Bereiche des facheinschlägigen Primär- und Sekundärrechts. Thematisch blieb das Werk weitgehend stabil, indem lediglich ein einziger Abschnitt zu tauschen war: Nachdem der europäische Gesetzgeber die Brüssel IIA-VO novelliert hat, behandeln nunmehr *Matthias Neumayer* und *Martin Weber* in Koproduktion die Nachfolgekodifikation, welche mittlerweile unter der Bezeichnung „Brüssel IIB-VO“ firmiert. Das vorhergehende Elaborat zur Brüssel IIA-VO war noch von *Martin Weber* alleine verantwortet worden. Korrespondierend damit ist auch der Umfang dieses Kapitels von zuvor gut 70 Seiten auf mittlerweile 110 Seiten angewachsen. Alleine ein solcher Umfang bietet ein repräsentatives Abbild der enorm gestiegenen Bedeutung dieses Regelwerks einerseits und dessen wissenschaftlicher Rezeption andererseits – umfasst doch alleine das Literaturverzeichnis zur Brüssel IIB-VO mittlerweile schon sechs eng bedruckte Seiten.



Überhaupt ist die Neuauflage des gegenständlichen Sammelwerks auch den enormen Mengen an Literatur geschuldet, die in den vergangenen sechs Jahren zum europäischen Zivilverfahrensrecht erschienen ist. Auch zahlreiche höchstgerichtliche Urteile des OGH wie auch des EuGH zu Vorabentscheidungsfragen machten eine Überarbeitung des Handbuchs erforderlich.

Die einzelnen Abschnitte weisen naturgemäß unterschiedliche praktische Relevanz auf. In diesem Zusammenhang sehr weit oben angesiedelt sind sicherlich die Ausführungen des Herausgebers zum Europäischen Mahnverfahren (Kapitel 11, 949ff). So legt der Verfasser eine bemerkenswerte Zahl offen, derzufolge die Zahl der in Ö beantragten Europäischen Zahlungsbefehle stark im Wachsen begriffen ist und zuletzt im Jahr 2022 bereits 9.869 diesbezügliche Anträge im Inland eingebracht worden waren, nachdem es im Jahr zuvor noch 5.659 gewesen waren – eine Steigerung von beinahe 75% innerhalb bloß eines Jahres. Die prozessualen Vorteile dieses unionsweit harmonisierten Rechtsbehelfs scheinen also mittlerweile zur anwaltlichen Praxis durchgedrungen zu sein.

Die Ausführungen *Mayrs* zum Europäischen Mahnverfahren sind äußerst systematisch und transparent aufbereitet. Hervorzuheben sind eine durchaus erhellende tabellarische Gegenüberstellung zwischen dem Europäischen Mahnverfahren einerseits und dem rein österreichischen

Pendant andererseits (Rz 11.101), aber auch eine schematische Darstellung des Mahnverfahrensablaufes nach dem Muster eines Entscheidungsbaums (Rz 11.102).

Auch wer sich mit Fragen bspw der Unterhalts-Verordnung, der Erbrechts-Verordnung, der europäischen Zustellung oder auch des europäischen Insolvenzrechts befassen möchte, wird beim Griff nach dem gegenständlichen Handbuch eine Punktlandung setzen. Denn sämtliche Ausführungen sind so aufbereitet, dass bereits auf den ersten Blick das Wesentliche durch den Rechtsanwender erkannt und herausgefiltert werden kann. Durch die zahlreichen Judikatur- und Literaturverweise bietet das Werk dem interessierten Juristen jedoch auch die Möglichkeit zur vertiefenden Auseinandersetzung mit Einzelthemen. Herausgeber und sein Autorenteam sind zur vorliegenden gelungenen Neuauflage zu beglückwünschen!

Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts.

Herausgegeben von *Peter G. Mayr*. 2. Auflage, Manz Verlag, Wien 2023, XCIV, 1.358 Seiten, geb, € 268,-.

RAINER WOLFBAUER

Verwaltungsstrafgesetz – VStG

Die dritte Auflage dieses Werkes von *Peter Lewisch*, *Mathis Fister* und *Johanna Weilguni* präsentiert sich als umfassende, aktualisierte und erweiterte Kommentierung des österreichischen Verwaltungsstrafrechts. Mit präziser Einbeziehung der neuesten gesetzlichen Änderungen, Rechtsprechung und Fachliteratur bestätigt der Kommentar seine Relevanz für die juristische Fachwelt. Besonders hervorzuheben ist die detaillierte Kommentierung der §§ 8a, 37–52 VwGVG, die für Praktiker im Bereich des Verwaltungsstrafrechts und -verfahrens von großer Bedeutung ist.



Die Autoren, allesamt ausgewiesene Experten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, bieten mit diesem Buch eine wertvolle Ressource, die rasche und genaue Antworten auf komplexe Fragestellungen im Verwaltungsstrafrecht liefert. Die akademische Tiefe gepaart mit der praktischen Anwendbarkeit machen das Buch zu einem unverzichtbaren Begleiter für Juristen, die sich mit Verwaltungsstrafverfahren vor Behörden und Verwaltungsgerichten beschäftigen.

Nach rund sechs Jahren flossen in die neue Auflage insbesondere die Novellen BGBl I 2018/57, BGBl I 2021/109 sowie BGBl I 2023/88 ein. Letztere bringt insbesondere lang geforderte Maßnahmen zur Digitalisierung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Mit 550 Seiten ist das Werk nicht nur eine umfangreiche Quelle an Informationen, sondern es besticht auch durch

ihre Klarheit und Zugänglichkeit, was es sowohl für die akademische Forschung als auch für die tägliche juristische Praxis wertvoll macht. Dieses Werk sollte ein essenzieller Bestandteil jeder gut sortierten juristischen Bibliothek sein, besonders für jene Juristen, die im österreichischen Verwaltungsstrafrecht tätig sind.

Als Nachschlagewerk ist diese Kommentierung nicht nur für die Verteidigung im Verwaltungsstrafverfahren, sondern auch für jene nützlich, die Verwaltungsstrafbescheide verfassen und dabei Fehler vermeiden möchten.

Verwaltungsstrafgesetz – VStG.

Von Peter Lewisch, Mathis Fister und Johanna Weigluni.
3. Auflage, Manz Verlag, Wien 2023, 550 Seiten, geb,
€ 138,-.

FLORIAN LEITINGER

Die Fragen des Pilatus

Die beiden Autoren Raoul F. Kneucker und Manfred Welan stellen in ihrem Essay „Die Fragen des Pilatus“ den Versuch, den Ablauf des historischen Prozesses gegen Jesus zu klären, in den Mittelpunkt. Daneben setzen sie sich auch näher mit den Begrifflichkeiten Wahrheit, Gerechtigkeit und Glaube auseinander. Neben diesem Dreieck steht ihnen zufolge auch die Klärung der Frage, was „wahrer Glaube“ ist, im Fokus. Sie arbeiten heraus, dass diesen Fragen nicht nur im historischen Prozess eine Bedeutung zukommt, sondern ein Verständnis nur unter Berücksichtigung des Aspekts möglich ist, dass die drei Begriffe ganz allgemein aufeinander bezogen sind.



Für mich ist interessant, dass sich Hans Kelsen mit dem historischen Prozess gegen Jesus in den Jahren 1920 und 1953 auseinandergesetzt hat. Die Autoren heben hervor, dass sich das Verständnis der drei Begriffe (Wahrheit, Glaube, Gerechtigkeit) im Lauf der Zeit ändert und von jeder Generation anders gesehen wird. Seit den 1950er-Jahren ist die Forschung zu anderen Schlussfolgerungen gekommen, als dies aus der Perspektive von Kelsen der Fall war. Sie nehmen daher eine Kontextualisierung beider Essaystellen vor, um die Beweggründe Kelsens herauszufinden. Die Kontextualisierung wird aber von ihnen nicht ganz hergestellt, denn es fehlt der für mich wichtige Aspekt, diese Auseinandersetzung mit der Biografie Kelsens gerade in diesen beiden Jahren in Bezug zu setzen.

1920, kurz nach Ende des Ersten Weltkriegs, war Kelsen an der Ausarbeitung der österreichischen Bundesverfassung beteiligt. Insbesondere die bis heute grundlegenden Bestimmungen über die Verfassungsgerichtsbarkeit trugen seine Handschrift. Er war seit 1919 Verfassungsrichter und wurde

nach der Umgestaltung des VfGH 1929/1930 nicht wieder zum Richter bestellt. Er übernahm dann Professuren in Köln, Genf und Prag und emigrierte 1940 in die USA. Nach 1945 wurde Kelsen wie viele andere nicht zurückgeholt und blieb zeitlebens in Amerika.

Kelsen wird mit der von ihm geprägten Wiener Schule des Rechtspositivismus die Überwindung des Naturrechts zugeschrieben. Damit ist nicht die Abwendung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemeint, sondern lediglich der Vorrang des gesetzten Rechts, das einem der Willkür entzogenen Erzeugungsprozess unterworfen ist, mit einer nachprüfenden Kontrolle durch den VfGH, wodurch auch ein umfassender Schutz jeder Minderheit an sich – ein Kelsen besonders wichtiger Aspekt – gewährleistet ist.

In der Ersten Republik war Kelsen von Seiten der Christlich-Sozialen heftigen Anfeindungen ausgesetzt. Er galt als Sympathisant der Sozialisten, stand aber immer über den Parteien und orientierte sich bei all seinen Tätigkeiten ausschließlich am Recht; an dem, was ist, und nicht an dem, was sein soll, wie es im Rechtspositivismus so klar herausgearbeitet wurde.

Die besonders heftig kritisierten VfGH-Entscheidungen betrafen die Gültigkeit der sogenannten Sever-Ehen und die Zulässigkeit der Feuerbestattung. Entscheidungen wie diese führten letztlich dazu, dass beim Umbau des VfGH das Amt aller Verfassungsrichter ex lege für erloschen erklärt wurde, wovon auch Kelsen betroffen war.

Über die im Essay enthaltene Wiedergabe der beiden Essaystellen hinaus verdienen diese eine nähere inhaltliche Betrachtung. 1920, bei der ersten Auseinandersetzung Kelsens, lag die weitere Entwicklung der jungen Demokratie noch im Dunklen. Im Jahr des Inkrafttretens des B-VG sieht Kelsen das Vorgehen des Pilatus als demokratisches Symbol. Pilatus, der nicht weiß, was Wahrheit ist, lässt das Volk entscheiden, was laut Kelsen eigentlich gegen die Demokratie spricht – aber nur dann, wenn sich das Volk seiner politischen Wahrheit so gewiss sei wie Jesus. Nur dann wäre das Blutvergießen zur Durchsetzung der politischen Wahrheit als Ergebnis eines demokratischen Prozesses gerechtfertigt. Bloß weltanschauliche Beweggründe, so Kelsen weiterdenkend, vor allem, wenn sie wahre Absichten verschleiern, ließen das niemals zu, auch nicht, wenn dies der Durchsetzung einer fragwürdigen politischen Agenda diene oder wenn damit Rechte einer bestimmten Gruppe oder einer Minderheit eingeschränkt werden sollen. In dieser Auseinandersetzung Kelsens am Beginn der Ersten Republik spürt man eine starke ethische Grundhaltung und ein Demokratieverständnis, das sich in der politischen Realität der 1920er- und 1930er-Jahre nicht durchgesetzt hat, aber in der ausschließlich am Recht orientierten Rechtsprechung des VfGH bis heute eine konsequente Fortentwicklung findet. Dass die Entscheidungen des VfGH von politischer Tragweite waren und sind, steht dazu in keinem Widerspruch, solange diese klare Positionen beziehen, aber

ausschließlich am Recht orientiert sind. Die weitere Entwicklung bis in unsere Gegenwart hat gezeigt, dass diese Ausrichtung der Verfassungsrechtsprechung allgemein anerkannt ist und für eine hohe Akzeptanz des VfGH gesorgt hat.

Die zweite Auseinandersetzung *Kelsens* im Jahr 1953, überarbeitet 1960, ist wohl im Licht der Katastrophe des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs, aber auch des heraufziehenden Kalten Kriegs zu sehen. Diesmal stellt *Kelsen* die Vernehmung durch *Pilatus* in den Mittelpunkt, genauer die Aussage *Jesus*, er sei auf die Welt gekommen, um Zeugnis zu geben für die Wahrheit. Es ist diese Aussage, die *Pilatus* zu seiner berühmten Frage „Was ist Wahrheit?“ veranlasst, auch *Kelsen* zufolge, ohne eine Antwort zu erwarten, ohne sie aber auch zu bekommen, denn Wahrheit sei es gar nicht gewesen, wofür *Jesus* Zeugnis geben wollte. In der Deutung *Kelsens* war *Jesus* geboren, Zeugnis zu geben für die Gerechtigkeit, die er im Königreich Gottes verwirklichen wollte, für diese sei er auch am Kreuz gestorben. Hinter diesem Tod erhebe sich daher die ewige Frage, was diese Gerechtigkeit denn sei. *Kelsen* schließt damit, diese Frage sei auch nach Ansicht der großen Philosophen nicht beantwortbar, auch wenn dafür in der Welt viel Blut geflossen sei. So knapp und präzise kann man die im Titel des Essays angesprochene Frage des *Pilatus* beantworten.

Überzeugend ist im Weiteren die juristisch fundierte Analyse des Prozesses selbst, mit *Pilatus* als zuständigem Richter und daher den Autoren zufolge allein für die Kreuzigung verantwortlich, mag er auch den Hohen Rat als Ankläger (und nicht das Volk als diffuses Ganzes ohne rechtliche Stellung im Verfahren) angehört haben. Den Juden kann daher die Schuld am Kreuzestod nicht untergeschoben werden, so die Autoren ganz klar und eindeutig. Sie belegen den Weg des *Pontius* ins sprichwörtliche Credo als eine Umdeutung der Spätantike und des Frühmittelalters, mit der den Juden die Verantwortung zugeschoben und gleichzeitig die Rolle des *Pilatus* beschönigt werden sollte. Die Autoren benennen diese Ursprünge des christlichen Antisemitismus ganz klar und zweifelsfrei.

Interessant ist auch die Auseinandersetzung mit neueren Gerechtigkeitstheorien, in denen sich der Schwerpunkt von reiner Verfahrensgerechtigkeit aktuell wieder stärker zu inhaltlichen Fragen verlagert, insbesondere wenn es um soziale oder wirtschaftliche Aspekte geht.

Die Autoren schließen mit einem Appell für neu auszuhandelnde Sozialkontrakte, um die großen Probleme, vor denen Europa, vor denen die Welt steht, auch im Interesse künftiger Generationen in den Griff zu bekommen. Um diese Wahrheit geht es ihnen zufolge letztlich, um nichts anderes als Gerechtigkeit geht es, ein gutes Leben für eine größtmögliche Zahlen an Menschen, falls es dafür noch nicht zu spät ist.

Das kundige und tieferschürfende Werk wirft wichtige Fragen auf und gibt, was bei derartigen Auseinandersetzungen

gen nicht immer der Fall ist, weitgehend Antwort. *Kelsen* selbst wird dabei allerdings nicht übertroffen.

Die Fragen des Pilatus.

Von Raoul Friedrich Kneucker und Manfred Welan. Leykam, 2023, 112 Seiten, br, € 25,-.

NIKOLAUS LEHNER

ABGB Praxiskommentar/IPR Praxiskommentar

Die Kommentarliteratur zum österreichischen IPR ist seit jeher bedauerlicherweise überschaubar. Zunächst konnten Praktiker nur auf die (Kurz-)Kommentierung von *Duchek/Schwind* mit Stand 1. 7. 1979 zurückgreifen. Diese brachte zwar gerade in ihrer Knappheit Kernaussagen des IPRG großmeisterlich auf den Punkt, doch begriffen die Verfasser selbst ihre Kommentierung lediglich als „allgemeine Orientierung“. Die erste umfassende – und lange einzige – IPRG-Kommentierung unter Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung und Lehre stand Praktikern im Rahmen des „Rummel-Kommentars“ (erste Auflage 1982) – zunächst von *Michael Schwimann* alleine, danach gemeinsam mit *Bea Verschraegen* – zur Verfügung, wobei soeben die von *Bea Verschraegen/Florian Heindler* verfasste umfassend aktualisierte – und mit mehr als vervierfachtem Umfang zum Großkommentar avancierte – vierte Auflage dieser IPR-Kommentierung erschienen ist. Schließlich ist als zweite aktuelle – und sehr lesenswerte – Kommentierung zum (gesamten) österreichischen IPR jene im Rahmen des Kurzkomentars zum ABGB (herausgegeben von *Bydlinski/Perner/Spitzer*, früher von *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*) zu nennen.



Zu diesen beiden aktuellen Kommentierungen ist nunmehr – sehr erfreulich – eine weitere umfassende Kommentierung zum österreichischen IPR neu hinzugekommen: Im Rahmen des „Schwimann/Kodek-ABGB-Praxiskommentars“ hat *Simon Laimer* als Herausgeber einen (eigenständigen) „IPR Praxiskommentar“ – beeindruckend in Umfang und

Ausstattung – vorgelegt:

Insgesamt 53 Autorinnen und Autoren stellen auf 2.032 Seiten nicht nur die Bestimmungen des IPRG und der europarechtlichen Verordnungen zum IPR und etliche Haager Übereinkommen einschließlich das praktisch immens wichtige Haager Unterhaltsprotokoll, sondern auch §§ 221–235 Insolvenzordnung sowie § 577 und § 603 ZPO (Schiedsverfahren) umfassend kommentiert dar. Ein der Kommentierung vorangestelltes „IPR-Literaturverzeichnis“ sowie ein nachgestelltes umfangreiches Stichwortverzeichnis auf 49 Seiten erleichtern die Benützbarkeit dieses Werks.

In diesem von *Simon Laimer* herausgegebenen „IPR Praxiskommentar“ werden Gesetze, europarechtliche Verordnungen und völkerrechtliche Übereinkommen nacheinander „seriell“ dargestellt. Wer nicht bereits mit den komplexen und nicht immer widerspruchsfreien Abgrenzungsfragen der verschiedenen Rechtsquellen vertraut ist, wird sich daher beim rechtsrichtigen Auffinden der konkreten Kollisionsnorm nicht immer ohne weiteres leicht zurechtfinden. Die Welt der IPR-Rechtsquellen ist etwas unübersichtlich geworden.

Inhaltlich sind die Beiträge der Autorinnen und Autoren durchgehend von höchster Qualität. Es würde bei weitem den Rahmen dieser Rezension sprengen, diese alle inhaltlich angemessen zu würdigen. Persönlich besonders hervorheben möchte ich – im Sinne *pars pro toto* – vor allem die exzellenten Kommentierungen zum Personalstatut einer juristischen Person (§ 10 IPRG von *Eckert*), Rechts- und Handlungsfähigkeit (§ 12 von *Cap*), Namensrecht, Todeserklärung und Erwachsenenschutz (§§ 13–15 IPRG von *Heindler*), Sachenrecht (§§ 31–33a IPRG von *Nitsch*), Art 23–29 Rom I-VO (von *Heindler* zu teilweise äußerst schwierigen Abgrenzungsfragen), Rechtswahl außervertraglicher Schuldverhältnisse (Art 14 Rom II-VO von *Berner*), erbrechtliche Rechtswahl (Art 22 EuErbVO von *Zöchling-Jud/Knatz*) oder das in der Praxis so relevante HUP (Gesamtkommentierung von *Neumayr*).

Bisweilen sind kollisionsrechtliche Themenstellungen – wie beispielsweise Ausgestaltung rechtlich zulässiger Rechtswahlvereinbarungen, die für Vertragsverfasserinnen und Vertragsverfasser natürlich von besonderer Bedeutung sind – in unterschiedlichen Bestimmungen (zB in § 11 IPRG, Art 3 Rom I-VO, Art 14 Rom II-VO, Art 22 EuErbVO, § 603 ZPO) von den Autorinnen und Autoren verschieden angesprochen und unterschiedlich umfangreich kommentiert. Es empfiehlt sich daher, im Zweifel alle Kommentierungen zu einem relevanten Rechtsbegriff oder kollisionsrechtlichen Thema jenseits der „eigentlich“ maßgeblichen konkreten Bestimmung „quer“ durch den Kommentar aufzusuchen und zu studieren, um den gesamten „geballten“ Wissensschatz aller Autorinnen und Autoren dieses Kommentars zu diesem Thema bzw Begriff zu heben. So sind beispielsweise für den Praktiker besonders interessante rechtswahlbezogene Fragen in der Kommentierung zu Art 14 Rom II-VO angesprochen, die aber auch für Art 3 Rom I-VO und für § 11 IPRG weitgehend ebenso relevant sein können. Eine etwas verstärkte Anpassung und Abgleichung unter den verschiedenen Beiträgen wäre daher für zukünftige Auflagen wünschenswert.

Einmal in die Hand genommen, legt man den „IPR Praxiskommentar“ auch nach aufgefundener Lösung nur ungern wieder beiseite und liest vielmehr gerne in der Welt der Kollisionsnormen in all ihren schier unendlichen Facetten weiter.

Für die nächste Auflage wäre es weiters wünschenswert, dass soweit als möglich kollisionsrechtliche Begrifflichkeiten durchgehend einheitlich verwendet werden (zB *dépeça-*

ge) und das Stichwortverzeichnis durchgehend zu harmonisieren.

Dem Herausgeber ist für die große Mühe zu danken, diesen „IPR Praxiskommentar“ – zweifelsohne ab sofort ein österreichisches Standardwerk – zum Entstehen gebracht zu haben. In Zeiten von Globalisierung und Migration sollte diese beeindruckende und verdienstvolle Bereicherung der österreichischen IPR-Kommentar-Literatur selbstverständlich in keiner Kanzlei-Bibliothek fehlen.

ABGB Praxiskommentar/IPR Praxiskommentar.

Von *Michael Schwimann*, *Georg E. Kodek*, *Simon Laimer* (Hrsg). 1. Auflage, Lexis Nexis, Wien 2023, 2.082 Seiten, geb, € 360,-.

KONRAD KOLOSEUS

ZPO-ON

Ende 2023 erschien der ausführliche, mehr als 3.000 Seiten starke Kommentar zur ZPO, herausgegeben von Prof. *Georg E. Kodek*, LL.M. und Prof. Dr. Dr. h.c. *Paul Oberhammer*. Trotz des Umfangs besticht das Werk durch hohe Handlichkeit und Übersichtlichkeit. Hervorzuheben ist, dass der „ZPO-ON“ Kommentar – wie bereits von der „ABGB-ON“-Reihe bekannt – online laufend aktualisiert wird.



Der Österreichische Gesetzgeber hätte bereits 2022 die Richtlinie (EU) 2020/1828 („Verbandsklagen-Richtlinie“) in nationales Recht umsetzen müssen. Während bereits mehr als die Hälfte aller Mitgliedstaaten ein entsprechendes nationales Umsetzungsgesetz erlassen haben, liegt in Österreich noch nicht einmal ein Ministerialentwurf vor. Eine solche (durchaus umfangreiche) nationale Gesetzgebung könnte aber noch vor Erscheinen der nächsten Auflage des Kommentares erfolgen, weshalb das „ON“-Format mit der Möglichkeit, bloß einzelne Abschnitte und Paragraphen zu aktualisieren, sehr dienlich ist.

Doch nicht nur in Hinblick auf die Umsetzung von Richtlinien ist die aktuelle Bundesregierung säumig, auch die Umsetzung des eigenen Regierungsprogramms geht zögernd voran. So findet sich beispielsweise unter der Überschrift „Zugang zur Justiz für alle Bürgerinnen und Bürger erleichtern“ der Unterpunkt einer „allfälligen Gerichtsgebührensensenkung, insbesondere bei Rechtsmittelinstanz und Privatanklagen“. Ein Blick in das Gerichtsgebührengesetz zeigt, dass auch dieses Versprechen nicht gehalten wurde. Vielmehr wurden die Gerichtsgebühren – auch in Rechtsmittelinstanzen und Privatanklagen – mit 1. 5. 2021 um ca 7% erhöht. Weiters ist eine Verlängerung der Gerichtspraxis von sieben auf neun Monate vorgesehen sowie eine Er-

gänzung der richterlichen und staatsanwaltlichen Regelausbildung um die verpflichtenden Module „Umweltstrafrecht“ und „Technikklauseln (Stand der Technik, Regeln der Technik, Stand der Wissenschaft) und Bedeutung von grundsätzlich unverbindlichen Normen“. Offen bleibt, was unter „grundsätzlich unverbindlichen Normen“ zu verstehen ist und welche Bedeutung diesen im Rechtsverkehr zukommt.

Im Regierungsprogramm 2017–2022 (Regierung Kurz I unter Kurz/Strache, tatsächlich jedoch nur bis Mai 2019) wurde als Reformvorschlag für den Bereich „Verfahrensoptimierung- und Beschleunigung sowie Steigerung des Rechtsschutzes“ unter anderem die „Verpflichtende Berücksichtigung von Privatgutachten als Beweismittel in allen Verfahrensarten“ angeführt, womit die Beweiskraft von Privatgutachten jener von Gutachten von gerichtlich bestellten Sachverständigen gleichgestellt werden würde. Eine Umsetzung erfolgte nie, Privatgutachten haben daher nach wie vor lediglich den Rang einer Privaturkunde und können ohne Zustimmung des Gegners nicht zur Grundlage von Feststellungen werden. Ein Privatgutachten beweist lediglich, dass der Inhalt der Ansicht des Verfassers entspricht und kann ein gerichtliches SV-Gutachten nicht entkräften.

Seit der Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit („Gerichtsferien“) im Jahr 2011 hat sich der Gesetzgeber für eine bloße Fristenhemmung für Rechtsmittel in den Zeiträumen zwischen 15. 7. und 17. 8. sowie zwischen 24. 12. und 6. 1. entschieden. In der anwaltlichen Praxis ist bei der Inanspruchnahme der Hemmung gem § 222 ZPO allerdings höchste Vorsicht geboten. Einerseits sind nur die Notfristen für Erhebung und Beantwortung im Berufungs- und Revisionsverfahren sowie im Rekurs- und Revisionsrekursverfahren gehemmt, andererseits listet Abs 2 in den Ziffern 1–10 zahlreiche Ausnahmen auf. Auszugsweise seien an dieser Stelle Rechtsmittel gegen Versäumnis- und Anerkenntnisurteile oder in Besitzstörungsstreitigkeiten erwähnt. Außerhalb der ZPO werden das gesamte arbeits- und sozialgerichtliche, Exekutions-, Insolvenz- und Außer-

streitverfahren von den Bestimmungen des § 222 ausgenommen. Zu erwähnen sei auch noch, dass die Rechtsprechung eine Hemmung ablehnt, wenn über mehrere Ansprüche gemeinsam entschieden wird und bloß ein einziger dieser Ansprüche gem Abs 2 von der Hemmung ausgenommen ist.

Äußerst praxisrelevant ist die Unterscheidung zwischen einer bloßen Präzisierung des Klagebegehrens und einer Klageänderung, welche nach Streitanhängigkeit der Zustimmung der gegnerischen Partei bedarf. Grundsätzlich besteht zwar die Möglichkeit einer weiteren Klage, diese ist allerdings mit der erneuten Entrichtung von Pauschalgebühren verbunden. Vor allem in Besitzstörungsverfahren (30-tägige Frist) wird die Einbringung einer weiteren Klage häufig schon verfristet sein, sodass der Rechtsanwalt für den nicht geltend gemachten Anspruch zur Haftung gezogen werden kann, sofern eine Klageänderung vorliegt und der Gegner dieser nicht zustimmt.

Der ausführliche „ZPO-ON“-Kommentar des Autorenteam Prof. Georg E. Kodek, LL.M. und Prof. Dr. Dr. h.c. Paul Oberhammer überzeugt in erster Linie durch eine ausführliche und übersichtliche Darstellung der umfangreichen Thematik. Den Autoren ist es gelungen, auf abschweifende und wenig relevante Ausführungen zu verzichten und die Materie gleichzeitig nahezu erschöpfend darzustellen.

Der Kommentar beeindruckt durch exzellente Gliederung, hohe Übersichtlichkeit sowie inhaltliche Tiefe und darf daher in keiner Bibliothek fehlen!

ZPO-ON.

Von Georg E. Kodek und Paul Oberhammer. Manz Verlag, Wien 2023, 3.096 Seiten, geb, € 395,-.

GEROLD BENEDEK

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

6908 3 *Sabara, Bettina*: Wenn in den Ferien gearbeitet wird...

AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 3 88 *Schwabl, Thomas, Andrea Berger und Josef Fritz*: Qualifikation, Professionalität, Unabhängigkeit – Topmanagement und Politik zwischen Anspruch und Wirklichkeit
- 92 *Eichner, Alexander*: Für den ultimativen Gremien- und Bewerber-Check...
- 100 *Séra, Jasmin und Ann-Christine Schulz*: Digitale Kompetenzen auf Führungsebene – Eine Analyse der Chief Digital Officers in den ATX-Unternehmen
- 103 *Harrer, Kristina*: Die Serpentina AG – Der praktische Fall für Familien-, öffentliche und börsennotierte Unternehmen
- 110 *Gruber, Johannes Peter*: Rückzahlungspflicht der Spielcasinos an Spieler
- 118 *Fritz, Josef*: Rekordbesuch bei der Frau mit dem eigenen Himmelkörper
- 121 *De Grancy, Clarissa-Diana*: AufsichtsART® – Miss Wirtschaft: eine Aktionärin auf Wechselkurs

BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 3 91 *Trapichler, Martin*: Die Wiener Wohnzone 2.0 und das neue Verwendungsgebot nach der wr BauO-Novelle 2023
- 102 *Dreier, Pascal und Thomas Neger*: Rückwidmung von Bauland

DER GESELLSCHAFTER – ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 3 133 *Arnold, Nikolaus*: Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Gleichstellung ausländischer Verurteilungen im Rahmen der Disqualifikation von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern
- 135 *Barth, Thomas und Benedikt Hirschler*: Unternehmensrecht aktuell
- 140 *Kalss, Susanne*: FlexCo für Familienunternehmen
- 146 *Wünscher, Florian*: FlexCo: Unternehmenswertanteile und Einlagenrückgewähr – Haftungsfälle für Mitarbeiter?
- 150 *Vedran, Obradović*: Verbot der Einlagenrückgewähr: Vermögensschutz vs Liquiditätsschutz und Gläubigerschutzmaßnahmen
- 156 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Zur Vermögensordnung der Einpersonengesellschaft
- 163 *Miernicki, Martin*: Kryptowerte und Tokenisierung nach österreichischem Privatrecht
- 169 *Micheler, Eva*: Kryptowerte im Sachenrecht
- 173 *Itkin, Anna und Julian Tatschl*: Zwischen CSRD und CSDDD: Regulatorische Herausforderungen für Klein- und Mittelunternehmen

DIE PRIVATSTIFTUNG

- 2 53 *Fraberger, Friedrich und Lukas Franke*: Zuwendungen an ausländische Begünstigte: Stiftungssteuerrecht im Umbruch?
- 59 *Karl, Philipp, Paul Wieselmann und Johannes Zollner*: Überblick über die (höchst-)gerichtliche Judikatur in Stiftungssachen im Jahr 2023

ECOLEX

- 7 562 *Schwertner, Sophie*: Die sinngemäße Anwendung des DHG auf Haushaltsangehörige des Dienstnehmers
- 565 *Smid, Roland*: Ersatz von Schock- und Trauerschäden bei (tödlichen) Arbeitsunfällen
- 568 *Reininger, Karl*: Checkliste: DHG
- 572 *Stöhr, Hafize*: Das HeizKG und erneuerbare Wärme/Kälte
- 583 *Scholz-Berger, Florian*: Kollektive Durchsetzung von Abhilfeansprüchen nach Umsetzung der VerbandsklagenRL in Österreich
- 597 *Kraus, Sixtus-Ferdinand*: In-sich-Geschäft: kein Bereicherungsanspruch gegen die Privatstiftung (OGH 2 Ob 64/23k)
- 608 *Hirsch, Antonia*: Ein Zwischenruf in Sachen Umweltwerbung: Was bei den Änderungen der UGP-RL zu beachten ist
- 618 *Beer, Benjamin, Rainer Borns und Bence Peter Komar*: EuGH-Update – Umsatzsteuer
- 622 *Mosing, Florian*: Auslegungsfragen iZm land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerben
- 625 *Kreuzhuber, Julian*: Der EuGH und die wohnsitzbezogenen Diskriminierungsverbote
- 628 *Gärner, Christoph, Johannes Hahn, Erik Pinetz, Erich Schaffer und Franziska Tillian*: Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof
- 635 *Kerschbaummayr, Paul*: Nutzung ausländischer Überwachungsdaten in nationalen Strafverfahren
- 640 *Rebisant, Lisa*: Vergabeverfahren oder nicht?
- 644 *Tauber, Stefan und Oliver Quinz*: Vermeidung von Lock-in-Situation bei öffentlichen Beschaffungen

IMMO AKTUELL

- 3 **81** *Kraxberger, Emilia*: VwGH zur Gebührenbefreiung von Hotelpachtverträgen
81 *Kraxberger, Emilia*: VwGH zur Gebührenbefreiung von Hotelpachtverträgen
83 *Spanblöchl, Pia* und *Roland Reisch*: Steuerliche Aspekte im Zusammenhang mit Serviced Apartments
87 *Brauner, Peter*: Update zum Thema Immobilien und Umgründungen
94 *Mikula, Maximilian*: Sanierungsförderung neu – die Wiener Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024
99 *Wild, Wolfgang*: Neuerlich geänderte Vergabekriterien für Immobilienfinanzierungen

IMMOLEX

- 6 **202** *Michner-Winhofer, Katharina*: Zwischen Kachelofen und Solaranlage: Wie weit reicht die Erhaltungspflicht des Vermieters
204 *Engel, Christopher* und *René Renner*: Zu Fernwärmeähnlichkeit und verteilbaren Kosten nach dem HeizKG (und wie man dessen Anwendung vermeidet)
207 *Cejka, Stephan*: Neue rechtliche Maßnahmen zur Förderung des Photovoltaikausbaus
211 *Biley, Gregor*: Die neue Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie
229 *Resch, Erich*: Mieterinvestitionen als steuerpflichtige Einnahmen
236 *Kothbauer, Christoph*: Aktuelles zum Erwerberschutz im Wohnungseigentum

IMMOZAK – BAUVERTRAGS- UND IMMOBILIENRECHT

- 2 **26** *Pendl, Matthias*: Neues zur Vorfalligkeitsentschädigung
29 *Longin, Alexander*: Der Herausgabeanspruch der Kaufinteressentin gegen den selbstkontrahierenden Makler

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 3 **115** *Menne, Martin*: Kinderbeistand versus Verfahrensbeistand – ein Vergleich zweier innovativer Rechtsinstitute (Teil II)
146 *Fucik, Robert*: Familienrechtliches aus den Schlussfolgerungen und Beschlüssen des Rats für Allgemeine Angelegenheiten und Politik der Haager Konferenz für IPR
152 *Zartler, Ulrike* und *Viktoria Parisot*: Scheidung und Scheidungsfolgen aus Kindersicht
155 *Gutschner, Daniel* und *Marianne Waldenmair*: Artenschutz für Sachverständige? Eine Stellungnahme

JOURNAL FÜR ARBEITSRECHT UND SOZIALRECHT

- 2 **113** *Zaversky, Anna*: Zur Vereinbarkeit von kalendarischem und freistellungsorientiertem Urlaubsmodell
135 *Minderock, Reinhard*: Der Anwendungsbereich des § 194a GSVG nach dem SV-ZG 2017 – zugleich eine Besprechung von VwGH 13. 6. 2024, Ro 2022/08/0006, 0007

JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 2 **56** *Heimbuchner, David*: Repräsentation und Anwachsung bei der Pflichtteilsminderung
77 *Jansen, Klemens*: Die Testierfähigkeit speziell aus Sicht des erbrechtlichen Rechtsberaters

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 3 **193** *Tipold, Alexander*: Beitrag zu den Verteidigungskosten und Neuregelungen im Bereich des Rechts der Verteidigung
197 *Hauser, Laura*: Schweigen als Täuschung: Gewerbemäßiger Betrug durch Unterlassen der Aufklärungspflicht über längere Zeit?
205 *Fischer, Florina*: Strafbarkeit von Submissionsabsprechen nach der Wettbewerbs- und Kartellgesetznovelle 2002
219 *Mitgutsch, Ingrid*: „Dürfen wir unsere Kinder einsperren?“ – Gedanken aus strafrechtlicher Sicht
225 *Schäffler, Nikolai*: Neutrale Unternehmensaktivitäten versus Beihilfe zu völkerrechtlichen Verbrechen – eine Abgrenzung
231 *Hammerschick, Walter* und *Rebecca Walter*: Die Anwendung des EU Rahmenbeschlusses 2008/947/JI in Österreich: Von fast totem Recht zu zugänglichem Recht?
237 *Hollaender, Adrian Eugen*: Der Fall O.J. Simpson – der wohl spektakulärste Strafprozess der Welt

JURISTISCHE BLÄTTER

- 6 **349** *Reischauer, Rudolf*: Substanzwert/Nutzungsausfall und konkrete Schadensberechnung – eine Antwort auf Koziol
366 *Schwarzenegger, Peter*: Wrongful birth und wrongful conception – weiterführende Überlegungen zu OGH (verstärkter Senat) 3 Ob 9/23 d

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 4 151 *Beetz, Rainer*: 1 Jahr Rechtsprechung des UPC – was wir wissen und was nicht
 160 *Handig, Christian*: Grün und lauter

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- 10 618 *Thomas Klicka und Gerd Konezny*: Der OGH und das neue Fragerecht nach § 184 ZPO
 624 *Ennöckl, Daniel, Nikolaus Handig, Nadja Polzer, Florian Rathmayer und Lea Vouk*: KlimaSeniorinnen erkämpfen Recht auf Klimaschutz vor dem EGMR
 632 *Kerschbaummayr, Paul*: Grenzüberschreitende Ermittlungen durch die EUSTA

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 6 275 *Told, Julia und Stefan Sottner*: Die FlexCo zwischen klassischen Gesellschaftern und Unternehmenswert-Beteiligten
 286 *Trenker, Martin*: Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten nach 18 OCg 3/22y

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 13 357 *Nolz, Wolfgang*: Gelingt Österreich 2024 eine Steuerstrukturreform?
 358 *Ulrike, Wasser*: Die Bedeutung des Steuerkontrollsystems am Beispiel des EuGH-Urteils (C-442/22)
 363 *Pregesbauer, Stefan*: Die Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden im Entwurf des AbgÄG 2024
 369 *Doringe, Bernhard und Lorenz Schilling*: Fristenlauf für Säumnisbeschwerden, wenn die Direktvorlage beantragt wurde
 383 *Spies, Karoline und Eric Coenen*: EU-Monitor: Aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen (März 24/ April 24/ Mai 24)

TAXLEX

- 6 175 *Kanduth-Kristen, Sabine und Stefanie Malle*: Wer trägt den Steuerschaden aus der Umsatzsteuer für Anzahlungen in der Insolvenz?
 182 *Wolf, Erich und Jürgen Sykora*: (Gemischte) Schenkungen im Steuerrecht – die unendliche Geschichte
 185 *Endfellner, Clemens*: Die auswärtige Berufsausbildung von Kindern
 189 *Matzer, Heinrich*: Entfall des Rechts auf Vorsteuerabzug
 191 *Steiger, Stefan*: SEG-Zulagen – Update 2024
 195 *Stetsko, Iryna und Peter Pichler*: Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen
 203 *Macho, Renate*: Vertriebsgewinne formelhaft ermittelt
 207 *Althuber, Franz und Chiara Provisiomato*: Persönliche Unbilligkeit – Hilfeleistung durch Dritte
 209 *Wieland, Kara*: Die Vergütung der Normverbrauchsabgabe aus verfahrensrechtlicher Sicht

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 6 306 *Pfeifer, Michael und Olaf Riss*: Muss der OGH die Rückwirkung seiner aus Anlass eines EuGH-Urteils geänderten Rechtsprechung beschränken?
 318 *Jaeger, Thomas*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 6 221 *Berger, Clemens*: Die Anwendungsbereiche des HeizKG und die richtige Abrechnung von Heizkosten
 233 *Hoti, Viola und Marco Scharmer*: IWD – Die Wertsicherung von Mieten rechtsdogmatisch und rechtsökonomisch betrachtet

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 4 191 *Lexner, Michaela Georgina*: Die Bezugsumwandlung aus arbeits-, sozialversicherungsrechtlicher und lohnsteuerlicher Sicht
 197 *Ludvik, Christoph und Emma Gicic*: Entgeltgestaltung durch Sachbezüge
 208 *Kühteubl, Stefan und Christina Unterdünhofen*: Neue Möglichkeiten der Mitarbeiterbeteiligung in der FlexKapG
 216 *Mosing, Florian*: Der neue § 11b AVRAG und die Zulässigkeit von Ausbildungskostenrückerersatzvereinbarungen

ZEITSCHRIFT FÜR BEIHILFENRECHT

- 2 55 *Koenig, Christian und Krisztina Mezey*: EU-beihilferechtliche Herausforderungen der staatlichen Investitionskostenförderung von Plankrankenhäusern (Teil 1)
65 *Kornbeck, Jacob*: Harmonie, Hierarchie, Tugend. Konfuzianismus, Wettbewerbsrecht und effektive Rechtsdurchsetzung (Teil 2)

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INT. PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 3 116 *Schmid, Christoph U., Luis Pinzon Assis und Annika Schulenberg*: Effizienzsteigerungen zulasten des Minderheitenschutzes
124 *Pertot, Tereza und Giacomo Buset*: Miteigentum an Gebäuden und energiesparende Maßnahmen nach italienischem Recht

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 4 149 *Engleitner, Barbara*: Zustimmungen zur nicht-medizinisch unterstützten Fortpflanzung
154 *Khalili-Langer, Barbara*: Was ist dran am Parental Alienation Syndrome?
158 *Heindler, Florian*: Verweisungs- und Versetzungszeichen in letztwilligen Verfügungen
163 *Neuhauser, Franz*: Betreuungsrechtliches Unterhaltsmodell
165 *Klonner, Matthias*: Der Vermächtnisnehmer des Scheinerben als Erwerber iSd § 824 Satz 2 ABGB?

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 6 264 *Ruhm, Thomas und Christian Schiele*: Qualifizierte Beteiligungen, Vermögensübertragungen, Verschmelzungen und Spaltungen – neue Anforderungen in der CRR III und der CRD VI
270 *Miernicki, Martin*: Kundengelder zwischen Zahlungskonten, E-Geld-Ausgabe und Einlagengeschäft

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 3 116 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen im Kapitalgesellschaftsrecht
121 *Harrer, Friedrich*: Die Kompetenz zur Bestellung der Geschäftsführer bei der GmbH
129 *Zib, Christian*: Disqualifikation von Geschäftsführern und Firmenbuch

ZEITSCHRIFT FÜR IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ

- 3 85 *Schmitt, Rainer*: Wer rechnet schon mit dem Maximum? Irreführende Werbung mit Datentransfargeschwindigkeiten
90 *Janisch, Sonja*: Zu Unterlassungsansprüchen gegen Social-Media-Plattformen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Nutzer aus Anlass der Entscheidung OGH 30. 8. 2023, 6 Ob 166/22p (furchtundunruhe)
99 *Heuer, Markus*: Datensicherheit im GTelG 2012: Die „Übermittlung“ im Sinne von § 3 Abs 1 GTelG 2012
103 *Holzer, Thorsten*: Der Rechtsmissbrauch als Grenze der Betroffenenrechte nach der DSGVO

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

- 3 125 *Blecha, Thomas*: Die Klaglosstellung in Vergabekontrollverfahren – Pauschalgebührenersatz schwer gemacht (Teil 1)

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 4 153 *Meszaros, Julia und Matthias Öhler*: Angebote aus Drittstaaten – eine vergaberechtliche Einordnung
160 *Mischensky, Luca*: Vergaberechtliche Beurteilung von Auftragsvergaben zwischen Regierungen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit
167 *Kiesling, Stefan*: ECA: „42% Single Bidding in Österreich“ – Mythos oder Wahrheit?
191 *Heck, Detlef, Markus Allram, Lukas Andrieu und Francisca Andic*: Haftung und Schadenersatz

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 7/8 315 *Prankl, Dominik*: Abmahnungen bei Besitzstörungen: Auswege aus der „Kostenfalle“
319 *Diesenreither, Christina*: Neue Wurzel für die Baumhaftung: § 1319b ABGB
324 *Hiesel, Martin*: Rechtsschutz im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem LFG

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER MEDIZIN

- 3 83 *Steinböck, Claudia*: Epidemierecht quo vadis?
88 *Bernat, Erwin*: Lebensbeginn und Lebensende im Spiegel des Medizinrechts
94 *Ernst, Gisela*: Aktuelle Entwicklungen zum Arzneimitteleneinsatz in Krankenanstalten
99 *Stöger, Karl*: „Organisierte“ Ärzte ohne Anstellungsverhältnis

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER UMWELT

- 3 **92** Ecker, Daniela: Nachhaltigkeitsberichterstattung und Private Enforcement
96 Staudigl, Daniel: Stärkerer Baumschutz in Wien
99 Fasan, Moritz: Neues zum „geschlossenen Siedlungsgebiet“ des UVP-G 2000
104 Wagner, Erika und Daniel Ecker: Wie effektiv ist die FFH-Richtlinie im Forstrecht?

ZIVILRECHT AKTUELL

- 11 **204** Pittl, Raimund und Christian Prader: Liegenschaft als Zahlungssurrogat im Lichte des BTVG
207 Dablander, Florian R. und Richard Maria Raphael Eibl: Virtuelles Hausrecht und andere virtuelle Rechtsgüter in der juristischen Praxis

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
 Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



GmbHG und Nebengesetze, umfassend und strukturiert kommentiert

- aktualisiert: Stammeinlagen, Geschäftsanteile, Verschmelzung (§§ 63ff, 76, 96)
- aktualisiert: Generalversammlung, Auflösung (§§ 41ff, 84ff)

Straube/Ratka/Rauter (Hrsg)
Wiener Kommentar zum GmbHG

Faszikelwerk in 4 Leinenmappen.
 Inkl. 159. Lieferung 2024.
 Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
 ISBN 978-3-214-25691-3

438,00 EUR
 inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
 175 Jahre



532 Disziplinarrecht

Außenauftritt einer RA-Kanzlei

Pflichten eines Treuhänders



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/233

Außenauftritt einer RA-Kanzlei

DISZIPLINARRECHT

§ 10 Abs 2 RAO; § 28 Abs 3, § 47 Abs 2 RL-BA 2015

Täuschung über die Anzahl der in einer Kanzlei tätigen Rechtsanwälte durch irreführende Angaben auf der Kanzleihomepage

OGH 30. 4. 2024, 24 Ds 11/23 m

Sachverhalt

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Beschuldigte der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes schuldig erkannt und zu einer Geldbuße von € 1.000,- verurteilt. Danach hat er dadurch, dass er in seinem Internet-Auftritt unter https://b*.at/ auf der Startseite durch augenfällige Platzierung der Wortfolge „B*“ und damit einhergehend durch weitere täuschende und irreführende Hinweise zum Team von „B*“ den Eindruck erweckt, dass mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die Kanzlei „B*“ tätig wären, ohne unmissverständlich und hinreichend auf der Startseite klarzustellen, dass die in der Rechtsform einer Rechtsanwalts-GmbH geführte Kanzlei „B*“ nur aus einem einzigen geschäftsführenden Rechtsanwalt, nämlich Rechtsanwalt *, besteht. Der OGH gab der Berufung des Beschuldigten keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen

Nach § 10 Abs 2 RAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen die Ehre und Würde des Standes zu wahren. Er hat insbesondere stets richtige und klare Angaben zu machen. So wurden in der Vergangenheit von der Rechtsprechung bereits Unklarheiten in Angaben des Rechtsanwalts zu seiner wirtschaftlichen Stellung, etwa in Bezug auf sein Handeln als Einzelunternehmer oder als Teil einer Rechtsanwalts-Gesellschaft, als diesem Gebot zuwiderlaufend angesehen (20 Ds 3/20 a; 20 Ds 17/21 m; 20 Ds 20/21 b). Desgleichen das Erwecken des Anscheins, dem Klienten stünde eine Gesellschaft mit mehreren Rechtsanwälten gegenüber, obwohl nur ein Kooperationsverhältnis bestand, und zwar trotz aufklärender Hinweise, wenn durch sie die Unklarheiten im Außenauftritt nicht vollständig beseitigt wurden (vgl 20 Ds 17/21 m). Bereits Fahrlässigkeit schadet (*Rohregger* in *Engelhart et al*, RAO¹¹ § 10 Rz 30; 20 Ds 3/20 a; 20 Ds 17/21 m ua).

Der Außenauftritt eines Rechtsanwalts, somit dessen gesamte Kommunikation im Rahmen der Berufsausübung (*Engelhart* in *Engelhart et al*, RAO¹¹ § 28 RL-BA 2015 Rz 4, 8), hat ebenfalls stets dem in § 10 Abs 5 RAO und § 47 Abs 2 RL-BA 2015 normierten Sachlichkeits- und Wahrheitsgebot zu entsprechen; der Außenauftritt darf nicht unwahr, täuschend oder irreführend sein (*Engelhart* in *Engelhart et al*, RAO¹¹ § 28 RL-BA 2015 Rz 15). Daraus ergibt sich in concreto die Pflicht, den falschen Eindruck

einer besonderen Leistungsfähigkeit durch das Vorhandensein einer (Mehr-)Zahl von Anwälten zu vermeiden (*Engelhart* in *Engelhart et al*, RAO¹¹ § 47 RL-BA 2015 Rz 3, 11; *Murko* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht, § 28 RL-BA Rz 3; 20 Ds 20/21 b; 20 Ds 17/21 m).

Anmerkung

Dass der Rechtsanwalt durch irreführende und unvollständige Angaben auf seiner Homepage nicht den Eindruck einer größeren Kanzleistruktur erwecken darf, versteht sich von selbst und ist daher ständige Judikatur (etwa OGH 5. 4. 2022, 20 Ds 17/21 m in AnwBl 2022, 480). Leider geht aus der Entscheidung aber nicht hervor, welche „täuschenden und irreführenden Hinweise“ konkret auf der Homepage des Kollegen enthalten waren, insbesondere ob das dort erwähnte „Team“ nur aus ihm selbst bestand oder ob darüber informiert wurde, welche weiteren Juristen in seiner Kanzlei tätig sind. Nach § 28 Abs 2 RL-BA 2015 dürfen nun bei einem Außenauftritt eines Rechtsanwalts auch Personen genannt werden, die nicht Rechtsanwälte sind (unter Klarstellung ihrer Berufsqualifikation). Unter dieser Voraussetzung wäre daher etwa die Anführung angestellter Rechtsanwälte oder von Konzipienten als Mitglieder des „Teams“ zweifellos auch dann zulässig gewesen, wenn der DB der einzige geschäftsführende Gesellschafter der Rechtsanwalts-Gesellschaft war.

Es ist bedauerlich, dass die Entscheidungen des OGH in Disziplinarsachen oft so wenig Informationen über den zugrunde liegenden Sachverhalt bieten, sodass sie oft für die Fortbildung des anwaltlichen Standesrechts nur sehr geringen Nutzen bieten.

MICHAEL BURESCH



INNOVATIONEN
FÜR GENERATIONEN

» **Recht muss
verständlich
sein.** «

Hon.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ
Angela Julcher

Richterin und Rechtswissenschaftlerin

MANZ 
175 Jahre

Unternehmens- jurist:innenkongress 2024

Aktuelle Herausforderungen

Von Internal Investigations bis Generationenmanagement

Tagungsleiterin
Mag.^a **Eva-Maria Tos**



Termin

30. SEPTEMBER 2024

Austria Trend Parkhotel Schönbrunn

Wien

Pflichten eines Treuhänders

DISZIPLINARRECHT

§ 9 Abs 1, §§ 10a, 11 Abs 1 RAO; Punkte 8.3.1 und 10.2.1 des Statuts des eATHB der RAK Wien

Der zum Treuhänder bestellte Verfasser eines Kaufvertrags hat die für die Wirksamkeit und Durchführung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die Parteien über die Treuhändereinrichtung zu belehren.

Zeitpunkt der Meldepflicht der Übernahme einer Treuhandschaft

OGH 26. 4. 2024, 21 Ds 6/23 d



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/234

Sachverhalt

Dem Verfahren liegt eine Eingabe des A* M* vom 8. 6. 2022 über Probleme bei der Abwicklung eines Kaufvertrags durch den Vertragserrichter und Treuhänder Rechtsanwalt * zugrunde. Der in Rede stehende Kaufvertrag zwischen der R* H* OG als Käuferin und A* M* als Verkäufer über eine landwirtschaftlich genutzte Liegenschaft in der Katastralgemeinde Ha* wurde von den Vertragsparteien am 25. 2. bzw 9. 3. 2022 unterfertigt. Hinsichtlich des Kaufpreises von insgesamt € 105.000,- wurde vereinbart, dass die Käuferin diesen „zu treuen Händen dem Treuhänder Rechtsanwalt *“ auf das im Vertrag genannte Treuhandkonto zu bezahlen hat (Punkt III./2./ und 3./). In Punkt IV./ „Treuhandauftrag“ wurde für die Abwicklung des Kaufpreises Rechtsanwalt * zum Treuhänder bestellt und dessen im Rahmen der Treuhandschaft zu besorgenden Aufgaben festgelegt.

Der Disziplinarbeschuldigte führte dazu im Wesentlichen folgendes aus:

- Er habe zu keinem Zeitpunkt Treuhandgelder in seinem Gewahrsam gehabt, somit habe keine Gefahr für Treuhandgelder bestanden, und er habe auch nicht die Absicht gehabt, eine Treuhandschaft ohne das eATHB der Rechtsanwaltskammer Wien abzuwickeln.
- Mangels Beauftragung durch eine der Parteien könne er mit der Einholung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung auch nicht in Verzug gewesen sein. D* R* hätte sich vorbehalten, welche Person er mit der Einholung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung beauftragen wolle.
- Abgesehen davon wäre der beabsichtigte Kauf samt Treuhandauftrag infolge diesbezüglicher Säumnis des D* R* noch nicht wirksam gewesen. Die Einholung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung sei nicht Aufgabe des Disziplinarbeschuldigten gewesen. Der beabsichtigte Kauf sei zivilrechtlich noch nicht wirksam gewesen, sodass auch der beabsichtigte Treuhandauftrag noch nicht entstanden sei.
- Er habe sich unentgeltlich als Treuhänder zur Verfügung gestellt und die Verzögerung der Abwicklung sei allein aufgrund der Liquiditätsengpässe auf Seiten des D* R* erfolgt. Er habe es abgelehnt, hier noch weiter tätig zu werden (auch im Zusammenhang mit einer drittfinanzierenden Bank), und in der Folge seinen Rücktritt von

der zunächst vorgesehenen Treuhandschaft lange vor der Funktion als wirksam bestellter Treuhänder des Kaufvertrags und vor der ersten Verfügung erklärt. Es hätte demnach noch ausreichend Zeit vor Wirksamwerden und somit vor Übernahme des Treuhandauftrags bestanden, die Vertragsparteien auch im Detail über die Bestimmungen des Statuts aufzuklären.

Mit dem angefochtenen Beschluss sprach der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien aus, dass kein Grund zur Disziplinarbehandlung von Rechtsanwalt * wegen des Vorwurfs vorliege, „er habe in der Kaufvertragssache R* H* OG / M* als Vertragserrichter und Treuhänder fungiert, aber diesen Kaufpreis nicht über das eATHB abgewickelt, wobei das laut Seite 4 des Kaufvertrags angeführte Konto beim eATHB der Rechtsanwaltskammer Wien nicht elektronisch gesichert registriert wurde und auch eine (versuchte) Meldung einer Treuhandschaft mit Untersagungserklärung nicht vorliegt“.

Der OGH gab der Beschwerde des Kammeranwalts Folge, änderte den angefochtenen Beschluss dahin ab, dass Grund zur Disziplinarbehandlung in mündlicher Verhandlung hinsichtlich des Verdachts besteht, Rechtsanwalt * habe es im März 2022 in der Kaufvertragssache der Käuferin R* H* OG und des Verkäufers A* M* als Vertragserrichter und Treuhänder unterlassen, die für die Wirksamkeit und Durchführung des Vertrags erforderliche grundverkehrsbehördliche Genehmigung einzuholen, die Vertragsparteien über die Treuhandeinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien zu belehren und die Treuhandschaft dem „Elektronischen Anwaltlichen Treuhandbuch (eATHB)“ zu melden und trug dem Disziplinarrat die Durchführung des weiteren Verfahrens auf.

Aus den Entscheidungsgründen:

§ 9 Abs 1 RAO verpflichtet den Rechtsanwalt, die übernommenen Vertretungen mit Eifer zu betreiben und die nach der Rechtsordnung für die Verwirklichung des ihm bekannten Geschäftszwecks – etwa für die Wirksamkeit und Durchführung eines von ihm errichteten Vertrags – erforderlichen Schritte – wie etwa die Einholung notwendiger behördlicher Genehmigungen – zu veranlassen (vgl auch § 11 Abs 1 RAO); eine schuldhaft Vernachlässigung dieser Diligenzpflicht begründet eine Berufspflichtverletzung (*Lehner in Engelhart et al*, RAO¹¹ § 1 DSt Rz 35; RIS-Justiz RS0055801; vgl auch RS0038724). Wird ein Rechtsanwalt – wie hier – von beiden Parteien eines (unter seiner alleinigen Intervention abge-

schlossenen [vgl hiezu: *Rohregger* in *Engelhart* et al, RAO¹¹ § 10 Rz 22; RIS-Justiz RS0054994]) Kaufvertrags als Treuhänder bestellt und beauftragt, so hat er die Interessen beider Treugeber zu wahren (vgl RIS-Justiz RS0010415 [T 6, T 7, T 19]; *Vitek* in *Engelhart* et al, RAO¹¹ § 10a Rz 5; *Rohregger* in *Engelhart* et al, RAO¹¹ § 10 Rz 24).

Die den Rechtsanwalt bei Übernahme und Abwicklung einer Treuhandtschaft treffenden Pflichten sind in § 10a RAO sowie in den gem § 27 Abs 1 lit g RAO erlassenen Richtlinien der jeweiligen Rechtsanwaltskammer für die Errichtung und Führung der Treuhandeinrichtung geregelt, fallbezogen somit im Statut 2019 der Treuhandeinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien „Elektronisches Anwaltliches Treuhandbuch (eATHB)“ in der – hier relevanten – ab 1. 5. 2019 geltenden Fassung (im Folgenden: Statut). Ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Statuts stellt eine Berufspflichtenverletzung dar (vgl 20 Ds 3/19z mwN).

Im Fall einer – wie hier – über die Treuhandeinrichtung der Rechtsanwaltskammer zu sichernden Treuhandtschaft (vgl § 10a Abs 2, § 23 Abs 6 RAO; vgl Punkt 6.2. des Statuts) treffen den Rechtsanwalt ua Belehrungs- und Meldepflichten: So hat der Rechtsanwalt gemäß Punkt 9. des Statuts den Vertragsparteien vor Übernahme des Treuhandauftrags dieses Statut nachweislich zur Kenntnis zu bringen und sie darüber zu informieren, dass die Treuhandtschaft nach den Bestimmungen dieses Statuts abgewickelt wird. Gemäß Punkt 10.2.1. ist der Rechtsanwalt verpflichtet, jede unter das Statut fallende Treuhandtschaft dem eATHB der Rechtsanwaltskammer zu melden (vgl auch Punkt 15.1.). Punkt 8.3.1. des Statuts verpflichtet den Rechtsanwalt, die vom Treuhandmodul generierte und von den Vertragsparteien sowie vom Rechtsanwalt unterfertigte (vgl Punkt 8.2.1.) Zusammenfassung der für den Zahlungsverkehr relevanten Daten („Kammermeldung“; vgl Punkt 5.8.) spätestens (vgl Punkte 8.2.1. und 15.1.) vor der ersten Verfügung über den Treuhanderlag zu übermitteln (vgl auch § 10a Abs 4 Satz 1 RAO).

Die Beschwerde des Kammeranwalts zeigt ausreichend deutlich auf, dass aus dem Blickwinkel des § 28 DSt genügend Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, Rechtsanwalt * habe im März 2022 nach Unterfertigung des von ihm errichteten Kaufvertrags – unter Missachtung der ihn nach § 9 Abs 1 RAO treffenden Diligenzpflicht – die erforderliche grundverkehrsbehördliche Genehmigung nicht eingeholt sowie – entgegen den Bestimmungen des Statuts 2019 – die im – zwar der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedürftigen, die Parteien jedoch bindenden – Kaufvertrag übernommene Treuhandtschaft nicht dem „Elektronischen Anwaltlichen Treuhandbuch (eATHB)“ gemeldet (und im Übrigen die Vertragsparteien auch nicht über die Treuhandeinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien und die Abwicklung der Treuhandtschaft über das „Elektronische Anwaltliche Treuhandbuch [eATHB]“ belehrt).

Da demnach – auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Disziplinarbeschuldigten vom 16. 10. 2023 – die Möglichkeit eines disziplinarrechtlichen Fehlverhal-

tens nicht auszuschließen ist und über allfällige Zweifel an dessen disziplinarer Verantwortlichkeit nur in einer mündlichen Disziplinarverhandlung entschieden werden kann (vgl *Lehner* in *Engelhart* et al, RAO¹¹ § 28 DSt Rz 10; RIS-Justiz RS0110142; RS0057005), erweist sich der Einstellungsbeschluss nach § 28 Abs 3 DSt als verfehlt.

Anmerkung

Im Verfahren vor dem Disziplinarrat ging es nur um den Vorwurf, der DB habe die übernommene Treuhandtschaft nicht dem eATHB gemeldet. Aufgrund des indizierten Sachverhalts dehnte der OGH den disziplinären Vorwurf auch auf das Unterlassen der Einholung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung und der Information der Anwendung des eATHB der RAK Wien aus. Dazu folgende Anmerkungen:

- Dass sich ein RA nicht darauf berufen kann, der ihm erteilte Treuhandauftrag sei nicht rechtswirksam geworden, weil er die Einholung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung des Kaufvertrages unterlassen hat, liegt auf der Hand. Ob der vom DB vorgebrachte Einwand zutreffend ist, dass ein anderer RA mit der Einholung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung hätte beauftragt werden sollen, wird im Zuge des Beweisverfahrens zu klären sein.
- Der RA hat den Parteien vor Übernahme des Treuhandauftrags das Statut des eATHB nachweislich zur Kenntnis zu bringen und sie darüber zu informieren, dass die Treuhandtschaft nach den Bestimmungen dieses Statuts abgewickelt wird (Punkt 9. des Statuts des eATHB). Es empfiehlt sich daher, den Vertragsparteien gleichzeitig mit den Vertragsentwürfen eine Kopie dieses Statuts zu übermitteln.
- Zum Zeitpunkt der Meldepflicht der Treuhandtschaft bestimmt Punkt 8.3.1 des Statuts, dass die von den Vertragsparteien und vom Rechtsanwalt unterfertigte Kammermeldung vor der ersten Verfügung über den Treuhanderlag dem eATHB zu übermitteln ist. Dies entspricht auch der gesetzlichen Regelung in § 10a Abs 3 RAO. Nach Punkt 10.2.1 des Statuts ist jede unter das Statut fallende Treuhandtschaft dem eATHB zu melden. Ein konkreter Zeitpunkt ist in dieser (redundanten und daher insofern entbehrlichen) Bestimmung nicht genannt. Dementsprechend hat der OGH in einer zum Statut der Treuhandrevision der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ergangenen Entscheidung judiziert, dass der bloße Abschluss einer Treuhandvereinbarung die Meldepflicht noch nicht auslöst (OGH 3. 8. 2017, 24 Os 7/16h; AnwBl 2017, 742, so auch *Mittendorfer/Duursma* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht, § 10a RAO, Rz 13). Erstaunlicherweise setzt sich der OGH in der aktuellen Entscheidung mit diesem Vorjudikat nicht auseinander.

MICHAEL BURESCH

INTENSIVTAGUNG
**Compliance in
Krisensituationen**

Interne Untersuchungen, Cyberangriffe & Co – wie Sie bei Alarmstufe Rot richtig reagieren.

Tagungsleiter
RA Dr. **Felix Ruhmannseder**

5. NOVEMBER 2024

Hotel DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn
Wien

manz.at/rechtsakademie



**Expertenforum
Erbrecht 2024**

Die aktuelle Rechtsprechung des OGH zum Erbrecht und zum Verlassenschaftsverfahren

Vortragende
MMag. **Gregor Sloboda**, Dr. **Gerold Maximilian Oberhumer** und Mag. **Andreas Tschugguel**

14. NOVEMBER 2024

DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn
Wien

manz.at/rechtsakademie

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222, E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. Eva Waisocher, Rechtsanwaltskanzlei Waisocher & Partner, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

RA Dr. Ulla Deym übernimmt Substitutionen aller Art – auch kurzfristig – in **Graz, Weiz, Fürstenfeld und Oberwart**. Tel 0664/3008370, Mail: kanzlei@deym.at

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@adam-felix.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

Anwalts-Substitution in Salzburg und Umgebung

Anwältin: **RA Mag. Mirela Saric**
Adresse: Giselakai 51, 5020 Salzburg, gegenüber vom Bezirks- und Landesgericht Salzburg
Leistungen: Übernahme von Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen; Mandate in Bosnisch, Serbisch und Kroatisch
Kontakt: Telefon: +43 (0) 662 628000-0; E-Mail: Mirela.Saric@brandauer-rechtsanwaelte.at
RA Mag. Mirela Saric freut sich darauf, Sie kompetent und zuverlässig zu unterstützen.

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht für rechtliche Angelegenheiten zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25 E-Mail: office@diamanti.at, www.diamanti.at

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Alter Platz 23/2, 9020 Klagenfurt und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei
Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87,
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon +36 (1) 799 84 40
E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

KANZLEIÜBERNAHME

NÖ/BADEN

Freundlich und modern voll ausgestattetes, barrierefreies, energieeffizientes Büro (130m² und 2 Kundenparkplätze) sucht Kolleg*in für jederzeitige Mitnutzung und nachfolgende Übernahme ab 2025. Klimaanlage, Server, PCs, umfangreiche Bibliothek, Besprechungszimmer, bis zu 6 Arbeitsplätze. Sehr günstige Miete. Kein Startkapital erforderlich. Tel. 0664-88234299

NACHFOLGER:IN

NIEDERÖSTERREICH

Nachfolger/In für langjährig bestehende, gut frequentierte Rechtsanwaltskanzlei in bester Lage samt Gerichts- und Behördennähe **in 2130 Mistelbach** gesucht. Näheres nach individueller Vereinbarung. **Kontakt** per Email:
LawMi2130@gmail.com

KANZLEIESTIEG / KANZLEIBETEILIGUNG

TIROL

Law Experts Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wiesflecker, Innsbruck, sucht engagierten Kollegen/Kollegin oder Rechtsanwaltsanwärter mit Anwaltsprüfung mit dem Interesse an einer späteren Beteiligung an unserer erfolgreichen Rechtsanwaltskanzlei in Toplage. Wir bieten ein modernes Team & freuen uns über eine Kontaktaufnahme: office@law-experts.at oder 0512/586 586

REGIEPARTNER:IN / KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

NIEDERÖSTERREICH

Ich (ehem. RA) suche für meinen ehem. Klienten, ein Inkassobüro in NÖ (von Wien mit Öffis 30 Minuten), eine/n junge/n RA, der/die die Inkassokunden anwaltlich betreut. Perfekte Anfangschance! Eigene Kanzleiräumlichkeiten, großer Mandantenstock, Arbeit und Einkommen von Tag 1 an, super Atmosphäre, erprobtes System- legen Sie sich ins gemachte Nest!
Kontakt: alexander@kirchmauer.com

Indexzahlen

Indexzahlen 2024	Mai	Juni
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	134,0	134,2*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	132,7	132,6*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	148,3	148,6*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	162,4	162,7*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	179,5	179,8*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	188,9	189,2*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	247,0	247,4*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	383,9	384,5*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	673,8	674,9*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	858,6	859,9*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	861,4	862,8*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7543,8	7555,9*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6501,6	6512,1*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	137,5	137,4*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	152,4	152,2*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	167,7	167,6*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	172,8	172,6*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	180,2	180,0*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	240,0	239,8*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	399,4	399,1*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3896,0	3893,0*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien, **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel. (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel. (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitiervorschlag:** AnwBl 2024/Nummer; AnwBl 2024, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel. (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2024 (86. Jahrgang) beträgt € 395,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag; Parlamentsdirektion, Thomas Topf; Editorial Bernhard Fink; Werner Himmelbauer; Foto Peter Gruber; Roman Hammer; Foto Bernd Wiesinger; HaslingerNagele; Foto Andrea Concin; privat; Foto Birgitta Winkler; HPhoto - Hannes Pacheiner; Foto Markus Weiss; privat; Foto Michael Buresch; privat. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Strafrechtliche Compliance für Gemeinden

- Strafbarkeitsrisiken nach dem StGB, VbVG und aus dem Öffentlichen Recht
- Vorstellung eines Compliance Management Systems
- Das Wichtigste zu Whistleblowing und Hinweisgebersystem

Schönborn/Morwitzer
Strafrechtliche Compliance und Umgang mit Whistleblowing

2024, 104 Seiten, Br.
ISBN 978-3-214-25735-4

24,80 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



Lösungen von Rechtsfragen für Landwirte

Neu in der 12. Auflage:

- Schadenersatz bei Hass im Netz
- Gesetzesänderungen aufgrund der zunehmenden Digitalisierung, z.B. Zulässigkeit von Beschlussfassungen in Videokonferenzen

Gerhard Putz
Landwirtschaftlicher Hofjurist

12. Auflage 2024, XXXIV, 334 Seiten, Br.
ISBN 978-3-214-25746-0

26,80 EUR
inkl. MwSt.

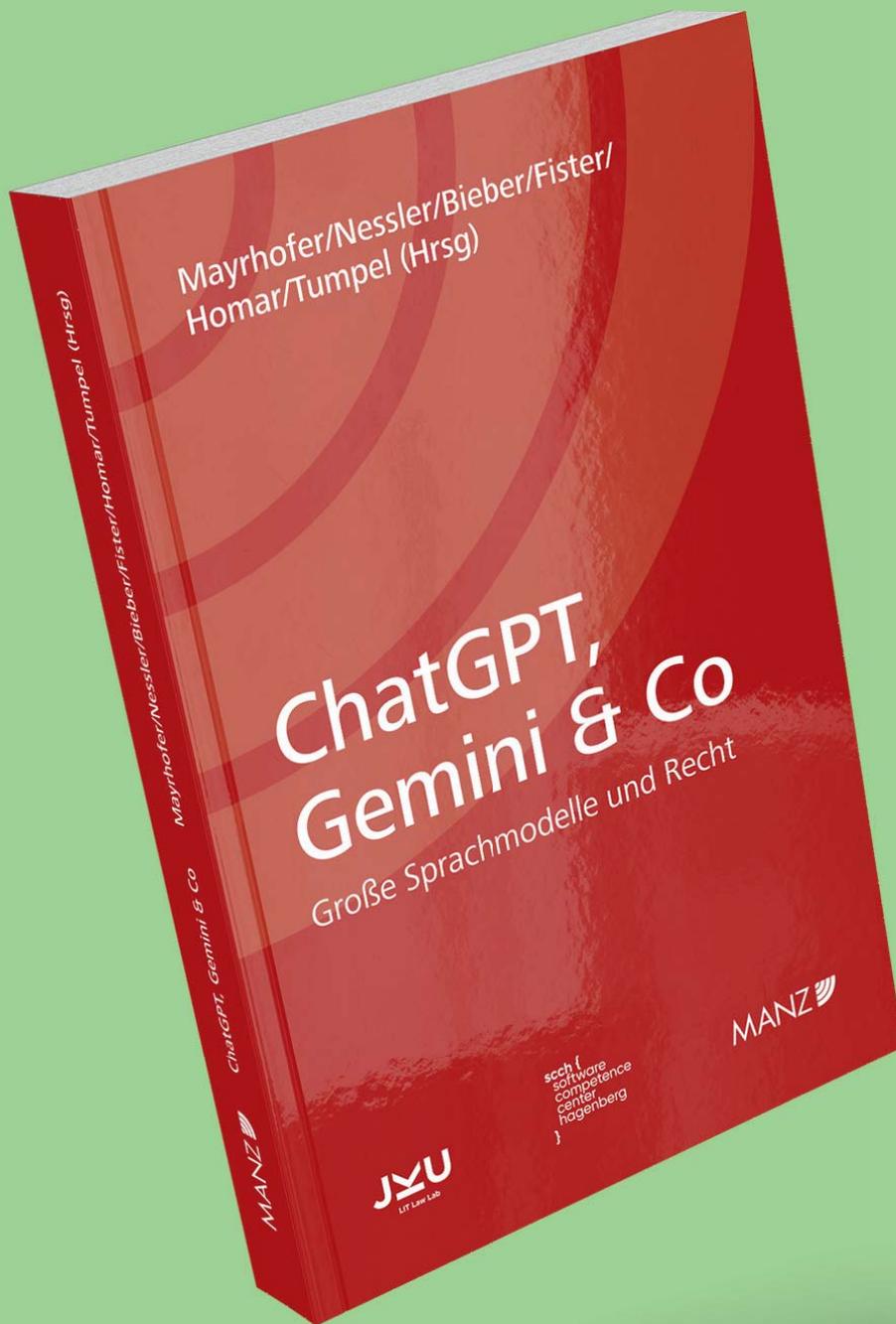
shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

Mayrhofer/Nessler/Bieber/Fister/
Homar/Tumpel (Hrsg)
ChatGPT, Gemini & Co

2024.
XIV, 266 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25249-6

48,00 EUR
inkl. MwSt.



Fundierte rechtliche Betrachtung von LLM

- Verständliche technische Einführung
- Praxisrelevante Rechts-Betrachtung
- Mit den Pionieren des LIT Law Lab

BASIC

Der Ablauf des Verwaltungs(gerichts)verfahrens nach dem AVG und VwGVG in der Praxis

dargestellt anhand des Bau-, Anlagen- und
Umweltrechts

22. und 23. November 2024 | Gamlitz / Südsteiermark

Seminarinhalt

- ➔ Übernehmen Sie die Rolle von Parteien in Prozessszenarien, um den Ablauf der Verfahren in der Praxis nachvollziehen zu können.
- ➔ Lernen Sie den Ablauf eines behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kennen.
- ➔ Entwickeln und verfeinern Sie Ihr Verhandlungsgeschick durch praktisches Verhandlungstraining.
- ➔ Erhalten Sie detailliertes Feedback von erfahrenen Vortragenden.

Die Vortragenden



Dr. Philipp Linderemuth, I.I.LL.M.

Richter am Landesverwaltungsgericht Steiermark



Dr. Thomas Neger

Rechtsanwalt in Graz



HR Mag. Udo Stocker

Richter am Landesverwaltungsgericht Steiermark



Mag. Mario Walcher, LL.M.

Rechtsanwalt in Graz



Anmelden unter [awak.at](https://www.awak.at)

Aus Freude am Erfolg.

Das über 60-köpfige Team repräsentieren hier v.l.n.r.: Mag.^a Sabrina Hubner, Dr. Wolfgang Schubert, Dr.ⁱⁿ Elisabeth Wurzinger-Malburg, LL.M., Mag. Philipp Scheuba

BLS Rechtsanwältin GmbH | Kärntner Straße 10, 1010 Wien | T +43 1 512 14 27 | office@bls4law.com | www.bls4law.com

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte, sowie zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at • office@advokat.at